

Bericht

des Gemischten Ausschusses (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) betreffend das

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Pensionsgesetz 2006, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, die Oö. Landes-Reisegebührevorschrift, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Väter-Karenzgesetz, das Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990, das Oö. Nebengebühreuzulagengesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und das Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002 geändert werden (2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 - 2. Oö. DRÄG 2011)

[Landtagsdirektion: L-211/9-XXVII,
miterledigt [Beilage 414/2011](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

a) Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993:

- Anpassung des Urlaubsrechts an die jüngste Judikatur des EuGH im Zusammenhang mit einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes sowie in Bezug auf bestimmte Verfallskonstellationen
- Aliquotierung des Urlaubsanspruchs bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienststand und Einführung von Meldefristen für die Abgabe von Anträgen bzw. Erklärungen auf Versetzung in den Ruhestand
- Abschaffung der bisherigen Karfreitagsregelung
- Ausdehnung der Möglichkeit der amtswegigen Ruhestandsversetzung auf wichtige dienstliche Interessen

- Adaptierung der Genehmigungsfiktion für Nebenbeschäftigungen nach Ablauf der Zweimonatsfrist und Einführung einer Vorabgenehmigung einschließlich einer vorläufigen Untersagungsmöglichkeit
- Einführung des Karenzurlaubs zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen
- Einführung der Möglichkeit der Einholung von Sonderauskünften gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968
- Geringfügige Anpassungen der Bestimmungen über das Zeitwertkonto
- Änderung der Frist für die Bekanntgabe der Vaterschaftsfrühkarenz in Bezug auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz
- Redaktionelle Änderung in Form der Einführung einer zentralen Verweisungsbestimmung
- Regelungen über die Verwendung in mehreren Dienststellen
- Legistische Anpassungen, Klarstellungen und Vereinfachungen

b) Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes:

- Entfall der Ausnahmemöglichkeit bloß fallweiser und unverhältnismäßig kurze Zeit beschäftigter Personen aus dem Anwendungsbereich des Oö. LVBG im Lichte der jüngeren Judikatur des EuGH
- Klarstellung, dass die Amtssignatur das Gebot der Unterschriftlichkeit des Dienstvertrags und von Kündigungserklärungen erfüllt im Hinblick auf die Einführung des elektronischen Aktes "Elvis" im Oö. Landesdienst
- Abschaffung der bisherigen Karfreitagsregelung
- Regelungen über die Verwendung in mehreren Dienststellen
- Einführung der Möglichkeit der Einholung von Sonderauskünften gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968
- Geringfügige Anpassungen der Bestimmungen über das Zeitwertkonto
- Anpassung des Urlaubsrechts an die jüngste Judikatur des EuGH im Zusammenhang mit einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes sowie in Bezug auf bestimmte Verfallskonstellationen
- Entfall des sogenannten Differenzwochengeldes
- Einführung des Karenzurlaubs zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen
- Adaptierung der Genehmigungsfiktion für Nebenbeschäftigungen nach Ablauf der Zweimonatsfrist und Einführung einer Vorabgenehmigung einschließlich einer vorläufigen Untersagungsmöglichkeit
- Änderung der Frist für die Bekanntgabe der Vaterschaftsfrühkarenz in Bezug auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz
- Grundsätzliche Rückerstattung des über dem aliquoten Ausmaß verbrauchten Erholungsurlaubs bei Beendigung des Dienstverhältnisses
- Berücksichtigung der Umbenennung der "Fachschule für Textiltechnologie des Landes Oberösterreich" in "Technische Fachschule des Landes Oberösterreich in Haslach an der Mühl"
- Einführung einer Mindervalorisierung für das Jahr 2012

- Legistische Anpassungen, Klarstellungen und Vereinfachungen

c) Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001:

- Halbanrechnung des Karenzurlaubs zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen für die Vorrückung
- Neuregelung der Einstellung von pauschalierten Nebengebühren
- Vereinfachungen der Auslandsverwendungsvergütung und der Kaufkraftausgleichsvergütung
- Angleichung der Beamtinnen und Beamten, die unter das Oö. PG 2006 fallen, an die ASVG-Beitragsgrundlagen
- Einführung einer Mindervalorisierung für das Jahr 2012

d) Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes:

- Halbanrechnung des Karenzurlaubs zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen für die Vorrückung
- Abschaffung der Erschwernisabgeltung für Bildschirm- und weitere (typische) IT-Tätigkeit mit Übergangsregelung
- Neuregelung der Einstellung von pauschalierten Nebengebühren
- Vereinfachungen der Auslandsverwendungsvergütung und der Kaufkraftausgleichsvergütung
- Vereinfachung und Vereinheitlichung der besoldungsrechtlichen Folgen einer höherwertigen Verwendung
- Legistische Anpassungen und Vereinfachungen
- Einführung einer Mindervalorisierung für das Jahr 2012

e) Änderung des Oö. Pensionsgesetzes 2006:

- Einheitliche Anwendung auf alle künftigen Pragmatisierungen
- Berücksichtigung der Eingetragenen Partnerschaften
- Angleichung der Berechnung der Witwen- und Witwerpension an die bundespensionsrechtlichen Regelungen
- Besonderer Sterbekostenbeitrag ersetzt Todesfallbeitrag, Pflegekosten- und Bestattungskostenbeitrag - Anpassung an das Bundesrecht
- Legistische Anpassungen und Vereinfachungen

f) Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes:

- Entfall der Valorisierung von Pensionsteilen über 150 Prozent der ASVG-Höchstbemessungsgrundlage
- Ausschleifende Fortführung der Langzeitbeschäftigtenregelung

- Angleichung der Berechnung der Witwen- und Witwerpension an die bundespensionsrechtlichen Regelungen
- Besonderer Sterbekostenbeitrag ersetzt Todesfallbeitrag, Pflegekosten- und Bestattungskostenbeitrag - Anpassung an das Bundesrecht
- Legistische Anpassungen und Vereinfachungen

g) Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete:

- Anpassung des Zusatzbeitrags für (bestimmte) Angehörige an das Bundesrecht
- Regelung über die Rückforderung und Verjährung von Beiträgen
- Ermöglichung der freiwilligen Aufrechterhaltung der Krankenfürsorge nach Funktionsende für hauptberufliche Funktionen nach dem Oö. Landes-Bezügegesetz 1998
- Legistische Anpassungen, Klarstellungen und Vereinfachungen

h) Änderung der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift:

- Anpassung der Essensabzüge an das Steuerrecht
- Entfall des Kilometergeldes für Fußwege und Fahrten am Fahrrad
- Adaptierung der Zuteilungsgebühr im Sinn der aktuellen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs
- Entfall der Differenzierung nach dem Hubraum bei Motorrädern
- Entfall der sogenannten Gepäckspauschale bei Auslandsdienstreisen
- Entfall der Vermessungspauschale
- Regelungen über die Verwendung in mehreren Dienststellen
- Entfall sonstiger Bagatellregelungen

i) Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes:

- Verkürzung der Mindestkarenzzeiten und Meldefristen auf je zwei Monate in Bezug auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz

j) Änderung des Oö. Väter-Karenzgesetzes:

- Verkürzung der Mindestkarenzzeiten und Meldefristen auf je zwei Monate in Bezug auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz
- Legistische Anpassungen

k) Änderung des Oö. Verwaltungssenatsgesetzes 1990:

- Einführung der Abkürzung Oö. UVS-G
- Anpassung des Übertrittsalters an das Landesbeamtenengesetz

- Anpassung von Verweisbestimmungen im Dienst- und Besoldungsrecht mit Übergangsregelung
- Einführung der Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen der Vollversammlung

l) Änderung des Oö. Nebengebühreuzulagengesetzes:

- Berücksichtigung der Eingetragenen Partnerschaften
- Entfall obsoleter bzw. verwaltungsintensiver Regelungen im Übergangsrecht

m) Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002:

- Entfall der Ausnahmemöglichkeit bloß fallweiser und unverhältnismäßig kurze Zeit beschäftigter Personen aus dem Anwendungsbereich des Oö. LVBG im Lichte der jüngeren Judikatur des EuGH
- Ermöglichung der Durchführung von Untersuchungen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung auch durch Vertrauensärzte des Dienstgebers
- Einführung der Möglichkeit der Einholung von Sonderauskünften gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968
- Klarstellung, dass die Amtssignatur das Gebot der Unterschriftlichkeit des Dienstvertrags und von Kündigungserklärungen erfüllt
- Aliquotierung des Urlaubsanspruchs bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienststand und Einführung von Meldefristen für die Abgabe von Anträgen bzw. Erklärungen auf Versetzung in den Ruhestand
- Ausdehnung der Möglichkeit der amtswegigen Ruhestandsversetzung auf wichtige dienstliche Interessen
- Adaptierung der Genehmigungsfiktion für Nebenbeschäftigungen nach Ablauf der Zweimonatsfrist und Einführung einer Vorabgenehmigung einschließlich einer vorläufigen Untersagungsmöglichkeit
- Abschaffung von Dienstzeiteinschränkungen am Karfreitag
- Geringfügige Anpassungen der Bestimmungen über das Zeitwertkonto
- Anpassung des Urlaubsrechts an die jüngste Judikatur des EuGH im Zusammenhang mit einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes sowie in Bezug auf bestimmte Verfallskonstellationen
- Grundsätzliche Rückerstattung des über dem aliquoten Ausmaß verbrauchten Erholungsurlaubs bei Beendigung des Dienstverhältnisses
- Änderung der Frist für die Bekanntgabe der Vaterschaftsfrühkarenz in Bezug auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz
- Einführung des Karenzurlaubs zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen
- Halbanrechnung des Karenzurlaubs zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen für die Vorrückung
- Angleichung der Beamtinnen und Beamten, die unter das Oö. PG 2006 fallen, an die ASVG-Beitragsgrundlagen
- Entfall des sogenannten Differenzwochengeldes

- Neuregelung der Einstellung von pauschalisierten Nebengebühren
- Vereinfachungen der Auslandsverwendungsvergütung und der Kaufkraftausgleichsvergütung
- Einführung einer Mindervalorisierung für das Jahr 2012
- Legistische Anpassungen, Klarstellungen und Vereinfachungen

n) Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001:

- Einführung der Möglichkeit der Einholung von Sonderauskünften gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968
- Adaptierung der Genehmigungsfiktion für Nebenbeschäftigungen nach Ablauf der Zweimonatsfrist und Einführung einer Vorabgenehmigung einschließlich einer vorläufigen Untersagungsmöglichkeit
- Ermöglichung der Durchführung von Untersuchungen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung auch bei Beamtinnen und Beamten durch Vertrauensärzte der Dienstbehörde
- Abschaffung von Dienstzeiteinschränkungen am Karfreitag
- Geringfügige Anpassungen der Bestimmungen über das Zeitwertkonto
- Anpassung des Urlaubsrechts an die jüngste Judikatur des EuGH im Zusammenhang mit einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes sowie in Bezug auf bestimmte Verfallskonstellationen
- Änderung der Frist für die Bekanntgabe der Vaterschaftsfrühkarenz in Bezug auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz
- Einführung des Karenzurlaubs zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen
- Aliquotierung des Urlaubsanspruchs bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienststand und Einführung von Meldefristen für die Abgabe von Anträgen bzw. Erklärungen auf Versetzung in den Ruhestand
- Ausdehnung der Möglichkeit der amtswegigen Ruhestandsversetzung auf wichtige dienstliche Interessen
- Einführung einer Mindervalorisierung für das Jahr 2012
- Legistische Anpassungen, Klarstellungen und Vereinfachungen

o) Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtengesetzes 2002:

- Einführung der Möglichkeit der Einholung von Sonderauskünften gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968
- Adaptierung der Genehmigungsfiktion für Nebenbeschäftigungen nach Ablauf der Zweimonatsfrist und Einführung einer Vorabgenehmigung einschließlich einer vorläufigen Untersagungsmöglichkeit
- Abschaffung von Dienstzeiteinschränkungen am Karfreitag
- Geringfügige Anpassungen der Bestimmungen über das Zeitwertkonto

- Anpassung des Urlaubsrechts an die jüngste Judikatur des EuGH im Zusammenhang mit einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes sowie in Bezug auf bestimmte Verfallskonstellationen
- Änderung der Frist für die Bekanntgabe der Vaterschaftsfrühkarenz in Bezug auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz
- Einführung des Karenzurlaubs zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen
- Aliquotierung des Urlaubsanspruchs bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienststand und Einführung von Meldefristen für die Abgabe von Anträgen bzw. Erklärungen auf Versetzung in den Ruhestand
- Ausdehnung der Möglichkeit der amtswegigen Ruhestandsversetzung auf wichtige dienstliche Interessen
- Legistische Anpassungen, Klarstellungen und Vereinfachungen

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

Durch diese Gesetzesnovelle ergeben sich nachstehende Einsparungen sowie Mehrausgaben:

a) Arbeitszeitregelung:

Durch den Entfall der Dienstzeiteinschränkungen am Karfreitag können mittelfristig Dienstposten reduziert werden und es entstehen durch die Nichtnachbesetzung ab ca. 2015 im Bereich des Amtes der Oö. Landesregierung und im Bereich der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (gespag) jährliche Einsparungen von jeweils rund 0,2 Mio. Euro. Bis 2015 könnte jährlich nur ein Teil des Gesamteinsparvolumens lukriert werden. Im Bereich der Gemeinden (mit Ausnahme der Magistrate) ist strukturbedingt lediglich mit einem Produktivitätsgewinn zu rechnen.

b) Dienst- und besoldungsrechtliche Änderungen:

- Die **Mindervalorisierung** (reduzierte Gehaltsanpassung) führt zu Einsparungen von rund 4,2 Mio. Euro im Bereich des Landes, von rund 4 Mio. Euro im Bereich der gespag und im Bereich der Gemeinden von rund 6 Mio. Euro.

- Die **Urlaubsaliquotierung im Jahr des Ausscheidens** aus dem aktiven Dienststand bzw. dem Dienstverhältnis spart im Bereich des Amtes der Oö. Landesregierung rund 300.000 Euro jährlich und im Bereich der gespag rund 100.000 Euro jährlich mit jeweils sinkender Tendenz. Im Bereich der Gemeinden ist von Gesamteinsparungen von rund 200.000 Euro auszugehen.
- Durch die Ausdehnung der Möglichkeit des **Karenzurlaubs zur Pflege naher Angehöriger** und die Adaptierungen beim **Zeitwertkonto** ist langfristig mit geringfügigen Mehrausgaben zu rechnen.
- **Entfall des Differenzwochengeldes:** Diese Maßnahme bringt im Bereich der gespag jährliche Einsparungen von rund 1 Mio. Euro und beim Amt der Oö. Landesregierung jährliche Einsparungen von rund 0,3 Mio. Euro.

c) **Änderungen im Pensionsrecht:**

- **Einbeziehung der Eingetragenen Partnerschaft in die Hinterbliebenenvorsorge:** Die Bestimmungen über die Hinterbliebenenvorsorge werden künftig auch auf eingetragene Partnerschaften ausgedehnt. Unter der Annahme, dass langfristig jährlich eine Landesbeamtin ihre eingetragene Partnerin bzw. ein Landesbeamter seinen eingetragenen Partner versorgungsgenussberechtigt hinterlässt, ist mittelfristig mit jährlichen Mehrkosten von ca. 20.000 bis zu 100.000 Euro zu rechnen.
- Die **Anpassung der Witwen-/Witwerpensionsregelung** an das Bundesbeamten- bzw. ASVG-Pensionsrecht führt zu Einsparungen von rund 70.000 Euro jährlich, Tendenz steigend.
- Die **Einführung des besonderen Sterbekostenbeitrags** anstelle der früheren Leistungen anlässlich des Todes bringen eine Ersparnis von rund 100.000 Euro jährlich mit mittelfristig fallender Tendenz.
- Der Entfall der Valorisierung ab 150 % der Höchstbeitragsgrundlage sowie der reduzierten Gehaltsanpassung reduzieren das Pensionsbudget der Landesbeamtinnen und Landesbeamten um etwas über 1 Mio. Euro pro Jahr.
- Durch die **Verlängerung der Langzeitbeschäftigtenregelung** wird es ab 2014 bis 2020 zu jährlichen Mehrkosten (infolge verringerter Abschläge) von rund 30.000 Euro jährlich kommen.

d) Änderung des Oö. KFLG:

Einsparung von Dienstgeberbeiträgen in der Krankenfürsorge im Zeitraum 2012 - 2017 von durchschnittlich 2,1 Mio. Euro pro Jahr, davon ca. 35 % zugunsten der gespag (als Dienstgebervertreter).

e) Reisegebührenrechtliche Änderungen:

Durch den Entfall der Vermessungspauschale können im Bereich des Amtes der Oö. Landesregierung rund 22.000 Euro pro Jahr und den Entfall von Bagatellregelungen weitere 16.000 Euro pro Jahr eingespart werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr dienen insbesondere die Regelungen im Urlaubsrecht und die Neuregelung des Anwendungsbereichs des Oö. LVBG im Hinblick auf kurzzeitige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage.

Folgende unionsrechtliche Vorschriften werden unmittelbar durch das vorliegende Landesgesetz umgesetzt oder deren Umsetzung zumindest durch entsprechende Verordnungsermächtigungen ermöglicht:

- Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 2.12.2000, S. 16, konkretisiert durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Juni 2009, C 88/08.
- Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABl. Nr. L 204 vom 26.7.2006, S. 23 bis 36.
- Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, ABl. Nr. L 68 vom 18.3.2010, S. 13 bis 20.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer, ausgenommen die §§ 29 Abs. 8 und 69 Abs. 7 Oö. LVBG, weil Wochengeldbezug nur bei Frauen möglich ist.

Dieses Landesgesetz ist hinsichtlich der Berücksichtigung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Partnerschaft im Oö. PG 2006, Oö. L-PG bzw. Oö. NGZG intentional auf die Förderung bestimmter gesellschaftlicher benachteiligter Gruppen ausgelegt und hat daher auf diese Gruppen besondere - positiv zu wertende - Auswirkungen.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung der nunmehr novellierten Dienstrechte darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993)

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berücksichtigung neuer Paragraphen bzw. Paragraphenüberschriften.

Zu Art. I Z 2 (§ 26 Abs. 3 Oö. LBG):

Im Rahmen des Zweiten Gewaltschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 40/2009) wurde - unter anderem - die Sonderauskunft gemäß § 9a StRegG eingeführt, die sich auf die besonders gekennzeichneten Delikte betreffend den 10. Abschnitt des StGB ("Sexualstraftaten") sowie Daten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 StRegG (Gerichtliche Aufsicht, Weisungen, Tätigkeitsverbote) bezieht. Diese Daten sind nach Maßgabe landesgesetzlicher Regelungen den Dienstbehörden und Personalstellen der Gebietskörperschaften mitzuteilen.

Es ist daher vorgesehen, dass vor der Begründung von Dienstverhältnissen sowie vor der Heranziehung (infolge einer Dienstzuteilung oder Versetzung) von Beamtinnen und Beamten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen - unabhängig davon welche Tätigkeit an diesen Einrichtungen ausgeübt wird - eine Sonderauskunft von der Bundespolizeidirektion einzuholen ist.

Zu Art. I Z 3 (§ 49 Abs. 4 Oö. LBG):

Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Art. I Z 4 bis 6 (§ 58 Abs. 5a, 6 und 6a Oö. LBG):

Nach geltender Rechtslage gilt die Nebenbeschäftigung als genehmigt, sofern binnen zwei Monaten keine Entscheidung der Dienstbehörde über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung ergangen ist. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die der Dienstbehörde für die Durchführung des ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens (Einholung von Stellungnahmen im Zuge der Beweisaufnahme, Wahrung des Parteienghört, ...) zukommende Zweimonatsfrist oftmals zu kurz bemessen ist.

Es soll daher der Dienstbehörde für ihre (endgültige) Entscheidung über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung die auch in anderen Verfahren übliche Sechsmonatsfrist zur Verfügung stehen, wobei die Verpflichtung der Dienstbehörde, über das Ansuchen ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden (§ 1 DVG iVm. § 73 Abs. 1 AVG), unverändert besteht.

Während des Zeitraums dieser Sechsmonatsfrist bis zur (endgültigen) Entscheidung bestehen - auch im Interesse der Beamtinnen und Beamten - künftig folgende Möglichkeiten:

1. Vorläufige, das heißt ehestmögliche, Genehmigung durch die Dienstbehörde, wenn dem Ansuchen keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen von Untersagungsgründen zu entnehmen sind.
2. Vorläufige Untersagung durch die Dienstbehörde mittels Weisung, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen von Untersagungsgründen bestehen.
3. Erfolgt binnen zwei Monaten ab Einbringung des Ansuchens weder ein Mängelbehebungsauftrag noch eine vorläufige Untersagung der Nebenbeschäftigung, so gilt die Nebenbeschäftigung vorläufig als genehmigt.

Diese vorläufigen Untersagungen bzw. Genehmigungen treten jedoch spätestens sechs Monate nach Einbringung des Ansuchens wieder außer Kraft.

Zu Art. I Z 7 und 36 (§ 64 Abs. 2a und § 162 Abs. 1 Oö. LBG):

Es wird klargestellt, dass der Karfreitag nur noch dann dienstfrei sein soll, wenn er für die jeweils betroffenen Beamtinnen und Beamten ein gesetzlicher Feiertag ist. Sonstige (generelle) Dienstzeiteinschränkungen im Sinn einer Festlegung als sonstigen dienstfreien Tag (allenfalls unter Aufrechterhaltung eines Journaldienstes) sind hinsichtlich des Karfreitags künftig nicht mehr zulässig. Hinsichtlich der entsprechenden - und bisher zulässigen - Bestimmungen in sämtlichen Regelungen wie flexible Dienstzeitregelungen, (Betriebs-)Vereinbarungen, sonstigen innerdienstlichen Regelungen usw. wird daher festgelegt, dass Bestimmungen mit einem derartigen Regelungsinhalt außer Kraft treten bzw. ex nunc nichtig sind, wobei die Geltung der übrigen Bestimmungen aufrecht bleibt (Teilnichtigkeit).

Zu Art. I Z 8 (§ 64 Abs. 3 Oö. LBG):

Hier erfolgt eine legistische Klarstellung dahingehend, dass die - bereits nach der bisherigen Fassung grundsätzlich mögliche - Festsetzung einer flexiblen Dienstzeitregelung ohne Zugrundeliegens einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervvertretung durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen hat. Diese Verordnung ist wegen ihres sehr eingeschränkten Adressatenkreises im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. Kundmachungsgesetz in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen.

Zu Art. I Z 9 und 10 (§ 64 Abs. 5 letzter Satz, § 64f Abs. 4 und § 67 Abs. 7 Oö. LBG):

Der Begriff "Betrieb" wird mit zum Teil unterschiedlicher Bedeutung verwendet, weshalb klargestellt wird, dass sich die Ausnahmen des § 64 Abs. 5 letzter Satz und des § 64f Abs. 4 Oö. LBG nur auf Bedienstete jener Betriebe beziehen, für die dem Landesgesetzgeber aus

verfassungsrechtlichen Gründen in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes keine Regelungskompetenz zukommt. Dies sind im Vollzugsbereich des Amtes derzeit die vier Oö. Landespflege- und Betreuungszentren. Auch die Regelung des § 67 Abs. 7 betrifft ausschließlich Beamtinnen in derartigen Betrieben.

Zu Art. I Z 11 und 12 (§ 64g Oö. LBG):

Im Jahr 2001 wurde die im § 20 ARG (nunmehr § 7a KA-AZG) enthaltene Ermächtigung, durch dienstrechtliche Vorschriften für Betriebe (Anstalten) von Gebietskörperschaften eine von den §§ 3 und 4 ARG abweichende Regelung der wöchentlichen Ruhezeit zu treffen, für die in Kranken-, Pflege- und Kuranstalten tätigen Beamtinnen und Beamte genutzt. Auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Ausgliederung sind die (vormaligen) Kranken- und Kuranstalten keine Betriebe (Anstalten) des Landes mehr, weshalb der Anwendungsbereich des § 64g auf die Betriebe im Sinn des Art. 21 Abs. 2 B-VG des Landes (derzeit die vier Oö. Landespflege- und Betreuungszentren) einzuschränken ist. Es musste auch die Überschrift entsprechend angepasst werden.

Zu Art. I Z 13 (§ 67 Abs. 6 Oö. LBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 10 Abs. 6 Oö. MSchG.

Zu Art. I Z 14 bis 16 (§ 70d Abs. 1, 3 und 4 Oö. LBG):

Die Bestimmungen betreffend Zeitwertkonto sollen nach den ersten praktischen Erfahrungen geringfügig angepasst werden.

Im Einzelnen soll die Mindestverwendungsdauer im Oö. Landesdienst von fünf auf zwei Jahre reduziert werden. Weiters ist eine geringfügige Erhöhung des Zinssatzes vorgesehen. Zuletzt soll die Mindeststundenanzahl in der Konsumationsphase von derzeit 20 Stunden (bei der ungeblockten Variante setzt sich diese aus tatsächlichem Beschäftigungsausmaß und Ausgleichswochenstunden zusammen) auf 15 reduziert werden. Damit kann eine höhere Flexibilität beim Abbau der Guthaben, insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten, erreicht werden.

Die Regelung über die Konsumation im laufenden Dienstverhältnis wird erweitert. Es besteht aber weiterhin kein Rechtsanspruch und soll weiterhin der Grundsatz der Konsumation unmittelbar vor der Pension gelten.

Zu Art. I Z 17 (§ 72 Abs. 4 Oö. LBG):

Mit Urteil vom 22. April 2010 in der Rechtssache C-486/08 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass das einschlägige Unionsrecht einer nationalen Bestimmung wie § 55 Abs. 5 des Gesetzes vom 8. November 2000 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes Tirol in seiner bis zum 1. Februar 2009 geltenden Fassung (Tiroler Landes-Vertragsbedienstetengesetz) entgegensteht, nach der bei einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes einer oder eines Bediensteten das Ausmaß des noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubs in der Weise angepasst wird, dass der von einer oder einem Bediensteten, die oder der von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung übergeht, in der Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworbene Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, dessen Ausübung der oder dem Bediensteten während dieser Zeit nicht möglich war, reduziert wird oder die oder der Bedienstete diesen Urlaub nur mehr mit einem geringeren Urlaubsentgelt verbrauchen kann.

Die Inanspruchnahme des Jahresurlaubes zu einer späteren Zeit als dem Bezugszeitraum steht demnach in keiner Beziehung zu der in dieser späteren Zeit vom Arbeitnehmer erbrachten Arbeitszeit. Folglich darf durch eine Veränderung, insbesondere Verringerung, der Arbeitszeit beim Übergang von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung der Anspruch auf Jahresurlaub, den die oder der Bedienstete in der Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworben hat, nicht gemindert werden.

Die Ausführungen des EuGH im vorliegenden Urteil bedingen auch eine Anpassung der vergleichbaren Regelungen im Oö. Landesbeamtenengesetz. Nach der geltenden Rechtslage hat sich der gesamte, noch nicht verbrauchte Erholungsurlaub entsprechend dem neuen Beschäftigungsausmaß geändert, was für die Anzahl der Urlaubstage irrelevant war, bei der in fast allen Bereichen des Landesdienstes bestehende Festlegung des Erholungsurlaubs in Stunden aber zur Veränderung des Urlaubsguthabens führte.

Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vergangenen Kalenderjahren bleiben unberührt.

Zu Art. I Z 18 (§ 72 Abs. 5a Oö. LBG):

Es wird eine unterjährige Urlaubsaliquotierung bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienststand vorgesehen. Das bedeutet, dass der Urlaubsanspruch für das Jahr, in das der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand fällt, auf jenen Teil vermindert wird, der dem Verhältnis zwischen dem bisher abgelaufenen Teil des Urlaubsjahres (= Kalenderjahres) zum gesamten Urlaubsjahr (= Kalenderjahr) entspricht.

Beispiel: Ausscheiden aus dem aktiven Dienststand zum 31. März: Statt 240 Stunden für ein volles Kalenderjahr gebühren $\frac{3}{12}$, das sind 60 Stunden.

Abgesehen von dem dadurch erreichten Produktivitätsgewinn kann durch eine derartige Regelung eine geordnete Übergabe und faktische Verkürzung der Zeit, in der es keine Nachbesetzung gibt, erreicht werden. Dadurch wird sowohl dem Interesse eines geordneten Dienstbetriebs als auch dem persönlichen Interesse des Nachfolgers entsprochen. Anders als bei Vertragsbediensteten ist aber weder ein allfälliger Urlaubsübergenuß noch ein allfälliges Urlaubsguthaben finanziell zurück zu zahlen oder umgekehrt abzugelten.

Zu Art. I Z 19 (§ 77 Abs. 2 Oö. LBG):

Mit Urteil vom 22. April 2010 in der Rechtssache C-486/08 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass das einschlägige Unionsrecht einer nationalen Bestimmung wie § 60 Satz des Gesetzes vom 8. November 2000 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes Tirol in seiner bis zum 1. Februar 2009 geltenden Fassung (Tiroler Landes-Vertragsbedienstetengesetz) entgegensteht, nach der Bedienstete, die ihren Anspruch auf Elternurlaub (Karenz) von zwei Jahren in Anspruch nehmen, im Anschluss an diesen Elternurlaub (Karenz) Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub verlieren, die sie im Jahr vor der Geburt des Kindes erworben haben.

Der EuGH betont den Zweck der einschlägigen Unionsbestimmungen zum Elternurlaub, welcher darin besteht, zu verhindern, dass aus dem Arbeitsverhältnis abgeleitete Rechte, die die Bediensteten erworben haben oder dabei sind zu erwerben und über die sie zum Zeitpunkt des Antritts eines Elternurlaubs verfügen, verloren gehen oder verkürzt werden. Es ist zu gewährleisten, dass sich die Bediensteten im Anschluss an den Elternurlaub im Hinblick auf diese Rechte in derselben Situation befinden wie vor diesem Urlaub.

Derzeit wird der Verfallstermin für den Erholungsurlaub um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den eine Karenz nach (Oö.) MSchG bzw. (Oö.) VKG das Ausmaß von zehn Monaten übersteigt. Die Ausführungen des EuGH im vorliegenden Urteil bedingen eine Anpassung dieser Regelungen im Bereich des oö. Landesdienstrechts, weshalb nunmehr Zeiten einer Karenz nach (Oö.) MSchG und (Oö.) VKG uneingeschränkt den Verfallszeitpunkt hinausschieben sollen.

Zu Art. I Z 20 (§ 81b Abs. 2 Oö. LBG):

Im Zuge einer umfassenden Novellierung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes durch die Novelle BGBl. I Nr. 116/2009 wurde unter anderem die Mindestdauer der Karenz und der Teilzeitbeschäftigung von drei auf zwei Monate herabgesetzt und wurden die Meldefristen angepasst. Die Bestimmungen des Oö. MSchG bzw. Oö. VKG sollen im Zuge dieser Gesetzesnovelle ebenfalls an die Bundesregelungen (MSchG, VKG) angepasst werden.

Da sich die Frist für die Bekanntgabe der Vaterschaftsfrühkarenz schon bislang an den Meldefristen des (Oö.) VKG orientiert hat, soll diese Anlehnung beibehalten werden. Der Beamte hat daher künftig bis längstens zwei Monate (statt bislang drei Monate) vor dem voraussichtlichen

Geburtsstermin den gewünschten Beginn und die Dauer der Vaterschaftsfrühkarenz bekannt zu geben.

Zu Art. I Z 21 bis 24 (§ 83 Abs. 1a, 4, 5 und 6 Oö. LBG):

Im Gleichklang mit der im 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 erfolgten Novellierung des ASVG wurde auch Bundesbediensteten sowie Landeslehrerinnen und -lehrern, die eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen mit Pflegebedarf zumindest der Pflegestufe 3 pflegen, durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2009 die Möglichkeit eröffnet, einen zur Hälfte für die Vorrückung und zur Gänze für den Ruhegenuss anrechenbaren Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge in Anspruch zu nehmen. In häuslicher Umgebung bedeutet, dass die Beamtin bzw. der Beamte mit der bzw. dem Pflegebedürftigen nicht im gemeinsamen Haushalt leben muss. Diese Regelungen sollen für den oö. Landesdienst übernommen werden.

Diese Bestimmungen entsprechen § 75c BDG.

Zu Art. I Z 25 (§ 90 Abs. 2 Oö. LBG):

Der historische Gesetzgeber ging davon aus, dass nur dann Beamtinnen bzw. Beamte auf Veranlassung der Dienstbehörde eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts ausüben, wenn das Land Oberösterreich Anteile an dieser juristischen Person des privaten Rechts hält.

Durch die Finanz- und Wirtschaftskrise war es jedoch erforderlich, dass das Land Oberösterreich Haftungen für bestimmte Schlüsselunternehmen übernimmt, wobei das Land Oberösterreich jedoch kein Eigentum (keine Anteile) an diesen Firmen erwarb. Auf Grund der Haftungsübernahme war es jedoch erforderlich und zweckmäßig, dass Landesbeamtinnen bzw. -beamte in bestimmten Leitungsorganen dieser Unternehmen vertreten sind (insbesondere im Aufsichtsrat), weswegen die Einschränkungen auf (Mit-)Eigentum des Landes an diesen Unternehmen in Form von Anteilen an der jeweiligen Gesellschaft entfallen soll.

Zu Art. I Z 26 (§ 93b Oö. LBG):

Da künftig vermehrt damit zu rechnen sein wird, dass Beamtinnen und Beamte in mehreren Dienststellen verwendet werden, wird diesem Umstand durch den neuen § 93b im Landesdienstrecht Rechnung getragen.

Um allfällige Unklarheiten hinsichtlich der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Vorgesetzten auch im Sinn der Beamtinnen und Beamten in dienstrechtlicher und innerdienstlicher Hinsicht zu vermeiden (insbesondere auch hinsichtlich des einzuhaltenden Dienstwegs), wird es

künftig eine Hauptdienststelle geben, deren Leiterin bzw. Leiter für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständig ist. Soweit erforderlich ist dabei das Einvernehmen mit den Leiterinnen bzw. Leitern der Nebendienststellen herzustellen, wobei diese im Gegenzug die Hauptdienststelle entsprechend informieren müssen. Sollte kein Einvernehmen hergestellt werden können, entscheidet das nach § 152 Oö. LBG zuständige Organ.

Hat eine nicht bloß vorübergehende Verwendung in mehreren Dienststellen auch einen weiteren Dienstort oder eine qualifizierte Verwendungsänderung zur Folge, sind nach Abs. 2 die Bestimmungen über die Versetzung sinngemäß anzuwenden.

Zu Art. I Z 27, 29, 30, 31, 32 und 36 (§ 107 Abs. 3, § 108 Abs. 1 und 3, § 108a Abs. 3 und § 162 Abs. 2 Oö. LBG):

Um der im § 72 Abs. 5a vorgesehenen Regelung einer Urlaubsaliquotierung bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienststand sowie dem Erfordernis der mittelfristigen Personalplanung Rechnung tragen zu können, werden Meldefristen für die Abgabe eines Antrags bzw. einer Erklärung, durch die die Versetzung in den Ruhestand (wegen Erwerbsminderung, durch Erklärung oder bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten) bewirkt werden soll, eingeführt bzw. werden die Bestimmungen, die vorsehen, dass die Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand an den Zeitpunkt der Abgabe des Antrags bzw. der Erklärung gekoppelt ist, an diese Meldefristen angepasst. Anträge bzw. Erklärungen auf Versetzung in den Ruhestand sollen bis spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Übertritt in den Ruhestand erfolgen. Diese Meldefrist gilt jedoch nicht für den Fall einer Dienstunfähigkeit. Auch hindern die vorgesehenen Meldefristen die Dienstbehörde nicht, nicht fristgerechte Anträge bzw. Erklärungen zu behandeln bzw. bewilligen.

Zu Art. I Z 28 (§ 107a Abs. 1 Oö. LBG):

Im Sinn der Bestrebungen des Oö. Reformprojekts und der damit im Zusammenhang stehenden Umstrukturierungen und Einsparungen gerade auch im Personalbereich erscheint die Einschränkung der amtswegigen Ruhestandsversetzung auf rein organisatorische Gründe zu kurz gegriffen. Daher soll dieser Ruhestandsversetzungsgrund künftig allgemein aus wichtigen dienstlichen Interessen, analog den Versetzungsgründen nach § 92 Oö. LBG, ermöglicht werden, ohne den Schutz der betroffenen Bediensteten einzuschränken. Daher ist auch in Zukunft ohne Zustimmung der Beamtin bzw. des Beamten eine amtswegige Ruhestandsversetzung vor dem vollendeten 62. Lebensjahr und vor Erreichen der vollen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit unmöglich.

Zu Art. I Z 33 (§ 131 Abs. 2 Oö. LBG):

Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Art. I Z 34 (§ 151 Abs. 2 Oö. LBG):

Durch die Neufassung des § 151 Abs. 2 sollen nunmehr alle statischen Verweise auf Bundesgesetze, die im Oö. Landes- und Gemeindedienstrecht angewendet werden, zusammengefasst und an die geltende Rechtslage adaptiert werden. Dadurch soll eine zentrale Verweisungsbestimmung geschaffen werden, wodurch künftig der für die Wartung der Verweisungsbestimmung aufzuwendende Verwaltungsaufwand reduziert werden kann. Im Gegenzug wird in allen anderen Oö. Landes- und Gemeindedienstrechtsgesetzen auf § 151 Abs. 2 Oö. LBG verwiesen und festgelegt, dass soweit in den jeweiligen Landesgesetzen auf Bundesgesetze verwiesen wird, diese in der im § 151 Abs. 2 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 zitierten Fassung anzuwenden sind.

Zu Art. I Z 35 (§ 152 Abs. 1 Oö. LBG):

Zitatberichtigung.

Zu Artikel II (Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes)

Zu Art. II Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berücksichtigung neuer Paragraphen bzw. Paragraphenüberschriften.

Zu Art. II Z 2 und 41 (§ 2 Abs. 2 bis 7 und § 83 Abs. 1 Oö. LVBG):

In seiner Entscheidung betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen in dem Verfahren "Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols gegen das Land Tirol" (Rechtssache C-486/08) hat der EuGH festgestellt, dass einer dem § 2 Abs. 2 Oö. LVBG sehr ähnlichen Bestimmung des Landes Tirol § 4 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge entgegensteht. Daher soll die Differenzierung sowohl nach dem Beschäftigungsausmaß als auch nach der Beschäftigungsdauer entfallen und stattdessen nur der - schon vorhandene, teils durch Gesetz, teils durch Verordnung nach § 2 Abs. 3 Oö. LVBG festgelegte - bereichsspezifische Ausnahmenkatalog aktualisiert in die Bestimmung des § 2 Abs. 2 aufgenommen werden. Spezialverwendungen nach bisheriger Rechtslage sollen durch eine Übergangsbestimmung bis zur jeweiligen Beendigung geregelt werden.

Zu Art. II Z 3 (§ 3 Abs. 3a und 3b Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 26 Abs. 3 Oö. LBG.

Zu Art. II Z 4 (§ 4 Abs. 1 Oö. LVBG):

Gemäß § 4 Abs. 1 SigG ersetzt eine qualifizierte elektronische Signatur das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB, sofern durch Gesetz oder Parteienvereinbarung nicht anderes bestimmt ist. Im elektronisch geführten Akt kann daher dem Gebot der Unterschriftlichkeit des Dienstvertrags durch eine qualifizierte elektronische Signatur (= Amtssignatur) nachgekommen werden und ist diese Einfügung daher eine Klarstellung im Hinblick auf die Einführung eines elektronischen Aktenverarbeitungssystems im oö. Landesdienst.

Zu Art. II Z 5 (§ 10b Oö. LVBG):

Siehe die Erläuterungen zu § 93b Oö. LBG.

Zu Art. II Z 6 bis 8 (§ 14 Abs. 6a, 7 und 7a Oö. LVBG):

Siehe die Erläuterungen zu § 58 Abs. 5a, 6 und 6a Oö. LBG.

Zu Art. II Z 9 und 41 (§ 23 Abs. 2a und § 83 Abs. 2 Oö. LVBG):

Siehe die Erläuterungen zu § 64 Abs. 2a und § 162 Abs. 1 Oö. LBG, wobei die Festlegung, dass Bestimmungen betreffend Dienstzeiteinschränkungen hinsichtlich des Karfreitags außer Kraft treten bzw. ex nunc nichtig sind, ohne die Geltung der sonstigen Bestimmungen einer Regelung zu berühren, sinngemäß auch für Einzelverträge gilt.

Zu Art. II Z 10 (§ 23 Abs. 3 Oö. LVBG):

Siehe die Erläuterungen zu § 64 Abs. 3 Oö. LBG.

Zu Art. II Z 11 und 12 (§ 23 Abs. 5 letzter Satz und § 23f Abs. 4 Oö. LVBG):

Siehe die Erläuterungen zu § 64 Abs. 5 letzter Satz und § 64f Abs. 4 Oö. LBG.

Zu Art. II Z 13 und 14 (§ 23g Oö. LVBG):

Siehe die Erläuterungen zu § 64g Oö. LBG.

Zu Art. II Z 15 bis 17 (§ 25c Abs. 1, 3 und 4 Oö. LVBG):

Siehe die Erläuterungen zu § 70d Abs. 1, 3 und 4 Oö. LBG. Abweichend von den beamtenrechtlichen Bestimmungen soll der Beginn des Zeitwertkontos nicht nur nach mindestens zweijähriger Landesdienstzeit, sondern schon ab Abschluss eines unbefristeten Dienstverhältnisses möglich sein.

Zu Art. II Z 18, 21, 38 und 41 (§ 25c Abs. 7, § 29 Abs. 8, § 69 Abs. 7 und § 83 Abs. 4 Oö. LVBG):

Das Differenzwochengeld für weibliche Vertragsbedienstete und -lehrerinnen soll entfallen.

Gemäß § 166 Abs. 1 Z 2 ASVG ruht der Anspruch auf Wochengeld, solange die Versicherte auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Anspruch auf Fortbezug von mehr als 50 % der vollen Geld- und Sachbezüge hat. Besteht ein Anspruch auf Weiterleistung von 50 % dieser Bezüge, so ruht das Wochengeld zur Hälfte.

Bislang war dazu ein Ergänzungsanspruch auf die dem Beschäftigungsausmaß vor Einstellung der Bezüge aus Anlass der Mutterschaft entsprechenden Bezüge in Höhe von maximal 49 % dieser Bezüge normiert, wodurch der Anspruch auf Wochengeld in voller Höhe bestand.

Diese Ergänzungszahlung, die sich mitunter auf Zufälligkeiten gründet, soll um die Differenz zum vollen Wochengeld entfallen, weil in der Privatwirtschaft derartige Zahlungen auch nicht vorgesehen sind und das vom Krankenversicherungsträger geleistete Wochengeld als ausreichend angesehen wird.

Durch diese Übergangsbestimmung werden jene Vertragsbediensteten, bei denen zum Jahreswechsel das (vorzeitige) Beschäftigungsverbot bereits begonnen hat, vom Entfall des sogenannten Differenzwochengeldes ausgenommen.

Zu Art. II Z 19 und 20 (§ 28 Abs. 1a und 4 Oö. LVBG):

Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Art. II Z 22 und 23 (§ 32 Abs. 2 Z 6 und Abs. 8 Oö. LVBG):

Bereinigung eines redaktionellen Versehens und legistische Anpassung an die bestehende Vollzugspraxis. Die Zitierung des § 32 Abs. 2 Z 6 zweiter Satz bewirkt Folgendes: Das Zusammenfallen von Schulzeiten mit Zeiten des öffentlichen Dienstes soll gleichgestellt werden mit dem Zusammenfallen von Studienzeiten mit Zeiten des öffentlichen Dienstes. Bei Zusammenfallen solcher Zeiten geht die Anrechnung der Schulzeiten den anderen Zeiten vor, eine Doppelanrechnung wird daher vermieden. Diese Regelung verhindert, dass zB Tätigkeiten im öffentlichen Dienst während der Schulferien (zB Ferialtätigkeit bei der Post, vor deren Ausgliederung) zu einer Verlängerung der anzurechnenden Vordienstzeiten führen und entspricht der derzeitigen Praxis.

Zu Art. II Z 24 (§ 34 Abs. 3 Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 72 Abs. 4 Oö. LBG.

Zu Art. II Z 25 (§ 42 Abs. 2 Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 77 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. II Z 26 (§ 45 Abs. 4 Oö. LVBG):

Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, gebührt der bzw. dem Vertragsbediensteten zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine aliquote Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr im Verhältnis zum gesamten Kalenderjahr entsprechenden Erholungsurlaub.

Bisher hatte die bzw. der Bedienstete nur bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch unberechtigten vorzeitigen Austritt oder verschuldete Entlassung den zuviel empfangenen Monatsbezug und die zuviel empfangene Kinderbeihilfe für einen über das aliquote Ausmaß hinaus verbrauchten Erholungsurlaub rückzuerstatten.

Künftig soll eine Rückerstattung für den zu viel verbrauchten Erholungsurlaub zu erfolgen haben (neben den bereits bislang gesetzlich normierten Tatbeständen), wenn die voraussichtliche Beendigung des Dienstverhältnisses (insbesondere bei Pensionierung) nicht zumindest sechs Monate zuvor dem Dienstgeber schriftlich gemeldet wurde. Aber auch in Fällen, in denen das Dienstverhältnis infolge der Feststellung einer Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität beendet wird, ist von einer Rückerstattung abzusehen. Liegen dienstliche Gründe oder besonders berücksichtigungswürdige private Gründe (etwa Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens

70 %) vor, so kann der Dienstgeber ausnahmsweise von einer Rückforderung trotz fehlender Meldung absehen.

Zu Art. II Z 27 (§ 47b Abs. 2 Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 81b Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. II Z 28 bis 31 (§ 49 Abs. 1a, 4 und 5 Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 83 Abs. 1a, 4, 5 und 6 Oö. LBG. Diese Bestimmungen entsprechen § 29e VBG.

Zu Art. II Z 32 (§ 51 Abs. 6 Oö. LVBG):

Diese Einfügung ist eine Klarstellung im Sinn der bisherigen Auslegung und Praxis der Arbeits- und Sozialgerichte. Unter analoger Heranziehung des § 34 AngG bzw. § 1162a ABGB (vergleichbare Bestimmungen finden sich auch im § 34 GAngG und § 38 Theaterarbeitsgesetz) verjährten schon bislang bei einer vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses Leistungs-, Feststellungs- und rechtsgestaltende Begehren und Ansprüche aus diesem Dienstverhältnis, wenn diese nicht binnen sechs Monaten nach Zugang der Beendigungserklärung gerichtlich geltend gemacht wurden. Dies soll nun klargestellt werden.

Zu Art. II Z 33 (§ 53 Abs. 1 Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 4 Abs. 1 Oö. LVBG.

Zu Art. II Z 34 (§ 55a Abs. 4a Z 3 Oö. LVBG):

Bereinigung eines legistischen Versehens.

Zu Art. II Z 35 (§ 56 Abs. 3 Z 3 und 4 Oö. LVBG):

Die Frist für eine abfertigungsunschädliche Kündigung durch Vertragsbedienstete wird an die Mindestdauer der Karenz nach MSchG bzw. VKG angepasst.

Zu Art. II Z 36 (§ 60f Abs. 3 Oö. LVBG):

Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Art. II Z 37 (§ 61 Abs. 1 Z 3 Oö. LVBG):

Mit dem Schuljahr 2010/2011 wurde die bisherige "Fachschule für Textiltechnologie des Landes Oberösterreich" umbenannt in "Technische Fachschule des Landes Oberösterreich in Haslach an der Mühl".

Zu Art. II Z 39 (§ 73 Abs. 3 Oö. LVBG):

Bereinigung eines legistischen Versehens.

Zu Art. II Z 40 (§ 74 Abs. 2 Oö. LVBG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 151 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. II Z 41 (§ 83 Abs. 3 Oö. LVBG):

Durch diese Übergangsbestimmung erfolgt im Sinn des Einsparziels des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes im Jahr 2012 eine reduzierte staffelwirksame (also dauerhaft wirksame) Übernahme der Erhöhung der Gehälter auf Bundesebene. Die Bezüge der Landes- und Gemeindebediensteten werden daher im Kalenderjahr 2012 in einem um einen Prozentpunkt reduzierten Ausmaß angepasst. Bei einer Erhöhung der Gehälter auf Bundesebene um beispielsweise 2,5 % würde die Erhöhung in Oberösterreich 1,5 % ausmachen. Die Reduktion ist dabei gleich mit den zu erlassenden Gehaltsanpassungsverordnungen für das Kalenderjahr 2012 vorzunehmen. Sollte die Gehaltsanpassung auf Bundesebene unter einem Prozent liegen, so kommt es im Kalenderjahr 2012 zu keiner Betragsanpassung, sodass eine Verminderung der Gehälter jedenfalls ausgeschlossen ist. Dies gilt auch im Fall einer Erhöhung mittels fixen Beträgen, sofern diese umgerechnet weniger als 1 % von V/2 ausmachen.

**Zu Artikel III
(Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001)**

Zu Art. III Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berücksichtigung neuer Paragraphen und Überschriften.

Zu Art. III Z 2 (§ 8 Abs. 4 Z 2 Oö. GG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 83 Abs. 1a, 4, 5 und 6 Oö. LBG. Bei Wiederantritt des Dienstes wird die Zeit des Karenzurlaubs zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen zur Hälfte für die Vorrückung angerechnet.

Zu Art. III Z 3 (§ 9 Abs. 8 zweiter Satz Oö. GG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 32 Abs. 8 Oö. LVBG.

Zu Art. III Z 4 (§ 32 Abs. 5 Oö. GG 2001):

War eine Landesbedienstete bzw. ein Landesbediensteter bislang aus anderen Gründen als Urlaub oder einer Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruhte die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem die bzw. der Landesbedienstete den Dienst wieder antrat. An die Stelle dieser Regelung soll künftig eine gerechtere, da auf einer Berechnung nach Kalendertagen beruhende Regelung treten.

Zu Art. III Z 5 (§ 39 Abs. 1 Oö. GG 2001):

Aus einem legislativen Versehen wird im § 39 sowohl der Ausdruck "Kaufkraftausgleichszulage" als auch "Kaufkraftausgleichsvergütung" verwendet. Als einheitliche Terminologie soll künftig nur noch der Ausdruck "Kaufkraftausgleichsvergütung" verwendet werden.

Zu Art. III Z 6 (§ 39 Abs. 2 bis 9 Oö. GG 2001):

Im Gegensatz zum Bund stellt der Einsatz von Bediensteten im Ausland im Landesbereich einen Ausnahmefall dar und beschränkt sich im Wesentlichen auf Tätigkeiten bei Institutionen der EU im europäischen Ausland. So sind derzeit Bedienstete, die Leistungen nach § 39 Oö. GG 2001 bzw. § 21 Oö. LGG beziehen, ausschließlich in Brüssel tätig.

Es erscheint daher zweckmäßig und verwaltungsökonomisch, die Festlegung der bei einer Verwendung im Ausland gebührenden Leistungen zu vereinfachen.

Die Auslandsverwendungsvergütung setzt sich daher künftig aus einem für alle Betroffenen gleichen Grundbetrag und einem verwendungsorientierten (da gehaltsabhängigen) Bestandteil

zusammen. Durch diese Neuregelung ist im Gegensatz zu bisher keine aufwändige Beobachtung der und allenfalls Anpassung an die bisher herangezogenen Sätze und Werteinheiten im Bundesbereich mehr erforderlich. Allfällige Gehaltsanpassungen werden durch die Heranziehung des im § 36 Abs. 3 Z 2 angeführten Betrags für den Grundbetrag bzw. des jeweiligen Monatsbezugs automatisch berücksichtigt.

Sollte ausnahmsweise einmal eine Verwendung in einem anderen ausländischen Dienstort als Brüssel/Raum der Europäischen Union erforderlich werden und mit diesem besondere Nachteile bzw. Erschwernisse verbunden sein, ermöglicht es Abs. 3 diese besonderen Umstände bei der Höhe der Auslandsverwendungsvergütung zu berücksichtigen.

Entsprechend der bisherigen Praxis richtet sich nach Abs. 4 die Höhe einer allfällig gebührenden Kaufkraftausgleichsvergütung nach den für den jeweiligen ausländischen Dienstort geltenden Hundertsätzen für Kaufkraftausgleichszulagen für Bundesbedienstete. Künftig erfolgt jedoch keine monatliche Einzelbetrachtung und -berechnung mehr, sondern ist der durchschnittliche Prozentsatz des Vorjahrs für das laufende Kalenderjahr maßgeblich.

Eine Berücksichtigung von Ehegatten und Kindern erfolgte bislang im Rahmen der Festsetzung der Auslandsverwendungsvergütung. Stattdessen gebührt künftig ein eigener Ehegatten- bzw. Kinderzuschlag, wenn ein gemeinsamer Haushalt am ausländischen Dienstort besteht. Voraussetzung für den Kinderzuschlag ist weiters, dass für das Kind Kinderbeihilfe bezogen wird.

Wie auch bisher schon, gebührt die Auslandsverwendungsvergütung bei Teilzeitbeschäftigung nur im aliquoten Ausmaß. Gleiches gilt für den Ehegatten- und den Kinderzuschlag.

Abgesehen von legislativen Bereinigungen und der Einschränkung des Geltungsbereichs des Abs. 6 auf den Auslandsaufenthaltszuschuss, entsprechen die Abs. 6, 7 und 8 inhaltlich den bisherigen Abs. 3, 4 und 5.

Zu Art. III Z 7 (§ 39 Abs. 10 bis 13 Oö. GG 2001):

Abgesehen von der Bereinigung eines legislativen Versehens und der Berücksichtigung des Ehegatten- bzw. Kinderzuschlags in den Abs. 10 und 13, entsprechen die Abs. 10 bis 13 inhaltlich den bisherigen Abs. 8 bis 11.

Zu Art. III Z 8 (§ 40 Abs. 10 Oö. GG 2001):

Diese Bestimmung dient der Angleichung der Beamtinnen und Beamten, die unter das Oö. PG 2006 fallen, an die ASVG-Beitragsgrundlagen, um eine Gleichstellung mit Vertragsbediensteten und sonstigen Personen, für die ein Pensionskonto zu führen ist, zu erreichen.

Zu Art. III Z 9 (§ 58 Abs. 2 Oö. GG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 151 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. III Z 10 (§ 62 Oö. GG 2001):

Vgl. die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 83 Abs. 3 Oö. LVBG.

**Zu Artikel IV
(Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes)**

Zu Art. IV Z 1 (§ 10 Abs. 3 Oö. LGG):

Es erfolgte zum einen die Bereinigung eines legistischen Versehens. Zum anderen wurde der Karenzurlaub zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen berücksichtigt (vgl. auch die Ausführungen zu § 83 Abs. 1a, 4, 5 und 6 Oö. LBG), der bei Wiederantritt des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung angerechnet wird.

Zu Art. IV Z 2 und 15 (§ 34a sowie § 12 Abs. 2 Z 2, 3, 4 lit. a, c, e und f, § 13 Abs. 10, § 13a Abs. 2 vierter Satz, § 22 Abs. 2b zweiter Satz und Abs. 3 dritter Satz, § 22a Abs. 1, § 30b Abs. 1 und § 113 Abs. 6 Z 1 Oö. LGG):

Es wird eine Verweisbestimmung eingeführt. Durch die Einfügung einer zentralen Verweisbestimmung im § 151 Abs. 2 Oö. LBG können die im Oö. LGG enthaltenen Verweise auf Bundesgesetzblätter (BGBl., StGBL., RGBL.) bzw. auf eine bestimmte Fassung der jeweiligen Bundesgesetze entfallen.

Vgl. außerdem die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 151 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. IV Z 3 (§ 12 Abs. 8 Oö. LGG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 32 Abs. 8 Oö. LVBG.

Zu Art. IV Z 4 und 5 (§ 15 Abs. 1 und 2 Oö. LGG):

Im Abs. 1 erfolgt eine Zitatberichtigung und im Abs. 2 die Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Art. IV Z 6 (§ 15 Abs. 5 Oö. LGG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 32 Abs. 5 Oö. GG 2001.

Zu Art. IV Z 7 und 16 (§ 19 Abs. 1 und § 113e Abs. 1 und 2 Oö. LGG):

Zu Zeiten der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in der Oö. Landesverwaltung, stellte die Tätigkeit an entsprechenden Geräten (insbesondere Röhrenbildschirme) eine nicht zu vernachlässigende Erschwernis gegenüber dem Großteil der Bediensteten dar, die (damals) noch nicht auf solchen Arbeitsplätzen eingesetzt waren. Durch den raschen elektronischen Fortschritt innerhalb der letzten Jahrzehnte und dem zwischenzeitig flächendeckenden IT-Einsatz hat sich zum einen das damalige "Ausnahme-Regel-Verhältnis" gänzlich ins Gegenteil verkehrt. Zum anderen wurden auch die Geräte (insbesondere die Bildschirme) derart weiterentwickelt, dass von einer besonderen Erschwernis bei der Benutzung moderner IT-Ausstattung nicht mehr ausgegangen werden kann.

Daher wurden schon seit dem Jahr 2007 keine Neuzuerkennungen entsprechender Erschwernisabgeltungen mehr vorgenommen. Nun sollen mangels Fortbestand dieser (einstigen) Erschwernis künftig nicht nur - wie bisher - keine Neuzuerkennungen mehr stattfinden, sondern auch bestehende Vergütungen für IT-Tätigkeiten abgeschafft werden.

Da diese Nebengebühr vielfach als Einkommensbestandteil betrachtet wird und zu einem erheblichen Teil auch niedrige Einkommen betroffen sind, soll in einer Übergangsbestimmung den ehemaligen Bezieherinnen und Beziehern solcher Erschwerniszulagen eine Dienstvergütung in entsprechender Höhe zuerkannt werden.

Zu Art. IV Z 8 (§ 21 Abs. 1 Oö. LGG):

Wie schon zuvor in anderen Fällen (vgl. zB nunmehrige Sonn- und Feiertagsgebühr nach § 17c) soll auch hier eine Vereinheitlichung der Terminologie mit dem Oö. Gehaltsgesetz 2001 erfolgen.

Zu Art. IV Z 9 (§ 21 Abs. 2 bis 9 Oö. LGG):

Vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu § 39 Abs. 2 bis 9 Oö. GG 2001.

Zu Art. IV Z 10 (§ 21 Abs. 10 bis 14 Oö. LGG):

Legistische Anpassung, Berücksichtigung der neuen Ehegatten- und Kinderzuschläge in den Abs. 10, 11 und 13 und Vereinheitlichung der Terminologie mit dem Oö. GG 2001 in den Abs. 10, 12 und 14.

Zu Art. IV Z 11 (§ 22 Abs. 2b Oö. LGG):

Legistische Anpassung an den Anwendungsbereich des Oö. L-PG.

Zu Art. IV Z 12 bis 14 (§ 30a Abs. 1 und 3 und § 30e Abs. 1a Oö. LGG):

Durch diese Bestimmungen soll das bisherige, verwaltungsaufwändige System der Abgeltung höherwertiger Verwendungen mittels sogenannter Vorrückungsbeträge (auch "Biennien" genannt), zugunsten einer einfachen Gehaltszulagenregelung umgestellt werden. Bisher waren komplizierte, fiktive Laufbahnen und Beförderungen laufend fortzuführen und der daraus resultierende Unterschiedsbetrag durch zwei bis vier Biennien und bei höherem Differenzbetrag zusätzlich noch durch eine Gehaltszulage abzugelten. Mit der neuen Regelung soll dieser ganze Aufwand entfallen und eine einheitliche Gehaltszulage auf die jeweiligen Bezugsansätze der höherwertigen Verwendung (analog der Gehaltszulage im Besoldungsschema Neu) bezahlt werden. Finanzielle Nachteile für die Betroffenen resultieren daraus nicht, im Gegenteil können sich geringfügige finanzielle Verbesserungen im Einzelfall ergeben.

Zu Art. IV Z 16 (§ 113e Abs. 3 Oö. LGG):

Vgl. dazu die Erläuternden Bemerkungen zu § 83 Abs. 3 Oö. LVBG.

**Zu Artikel V
(Änderung des Oö. Pensionsgesetzes 2006)**

Zu Art. V Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berücksichtigung eines neuen Paragraphen bzw. der Paragraphenüberschrift bzw. der Änderung einer Paragraphenüberschrift.

Zu Art. V Z 2 (§ 1 Abs. 1 und 2 Oö. PG 2006):

Entsprechend der Empfehlung des Bundesrechnungshofs im Rahmen des Prüfberichts "Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder" sollen alle nach Ablauf des Jahres 2012 erfolgten Übernahmen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ausschließlich zur Anwendung des Oö. PG 2006 und damit des Pensionskontos analog dem Allgemeinen Pensionsgesetz erfolgen.

Da seit Erlassung des Oö. PG 2006 nunmehr bereits mehr als fünf Jahre vergangen sind, konnten alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. PG 2006 angestellten Vertragsbediensteten noch von der Möglichkeit zur Pragmatisierung nach dem Oö. L-PG Gebrauch machen. Dies wurde insbesondere durch die Herabsetzung der dafür erforderlichen Landesdienstzeit von vier auf zwei Jahre sowie der Möglichkeit zur Pragmatisierung in Teilzeit auch wesentlich erleichtert.

Die einheitliche Anwendung des Oö. PG 2006 soll nun einen einheitlichen Vollzug aller künftigen Pragmatisierungen bei der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten, der Pensionsinformation und auch der Pensionsberechnung ermöglichen. Zudem wird ein Abfallen des Leistungsniveaus gegenüber dem Pensionskonto im "Altrecht" vor allem auf Grund der dort deutlich abgeschwächten Beitragsgrundlagenaufwertung verhindert. Gerade bei jüngeren Beamtinnen und Beamten aber auch bei Beamtinnen und Beamten der Funktionsgruppen 1, 2 und 3 könnte die fortgesetzte Anwendung des (auslaufenden) Übergangsrechts zu einer im Verhältnis zum Pensionskonto verringerten Pensionsleistung führen.

Zu Art. V Z 3, 4 und 5 (§ 1 Abs. 4, 5 und 8 Oö. PG 2006):

Durch die Sammelnovelle zum Oö. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, LGBl. Nr. xx/2011, fand das durch das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft, BGBl. I Nr. 135/2009, neu geschaffene Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft bereits Berücksichtigung im oö. Landesdienstrecht.

Nunmehr soll eine Gleichstellung im Hinblick auf die eingetragene Partnerschaft, den eingetragenen Partner bzw. die eingetragene Partnerin oder den hinterbliebenen eingetragenen Partner bzw. die hinterbliebene eingetragene Partnerin auch in den pensionsrechtlichen landesgesetzlichen Regelungen, die an die Ehe, den Ehegatten oder die Witwe bzw. den Witwer anknüpfen, erfolgen. Es wird daher vorgesehen, dass eingetragene Partnerinnen und Partner von verstorbenen Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten versorgungsrechtlich wie Witwen und Witwer behandelt werden. Eine völlige Gleichstellung ist jedoch - wie beim Bund - nicht beabsichtigt. So gilt für den Bereich der Waisenversorgung, dass aus der eingetragenen Partnerschaft diesbezüglich keine Rechte für das Kind der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners abgeleitet werden können.

Zu Art. V Z 6, 7 und 8 (§ 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 Oö. PG 2006):

Anpassung an das Allgemeine Pensionsgesetz (Pensionskonto) sowie Verlängerung der Einführungsfrist für die Pensionskonten.

Zu Art. V Z 9 und 10 (§ 16 Abs. 2 und 3 Oö. PG 2006):

Einführung der bundespensionsrechtlichen Regelung des § 15 Abs. 2 PG 1965 (entspricht auch dem ASVG) bei der Berechnung der Witwen- und Witwerpensionsberechnung.

Zu Art. V Z 11 und 12 (§ 34 Oö. PG 2006):

Legistische Anpassungen an die Änderungen im § 39 Oö. GG 2001.

Zu Art. V Z 13 (§ 43 Oö. PG 2006):

Zitatberichtigung.

Zu Art. V Z 14, 15 und 16 (§ 44 sowie Entfall der §§ 45 bis 54 Oö. PG 2006):

Entfall der Regelungen über Todesfallbeitrag, Pflegekosten- und Bestattungskostenbeitrag analog dem Bundesbeamtenpensionsrecht. Anstelle dessen wurde aus dem Bundesrecht die Regelung über den besonderen Sterbekostenbeitrag übernommen. Zusätzlich zu den ersten beiden Ziffern des Abs. 1 wurde anders als im Bundesrecht noch die Möglichkeit vorgesehen, dass bei Tod der Beamtin oder des Beamten im Dienststand, womit regelmäßig eine besondere Härte für die Hinterbliebenen verbunden ist, auch weiterhin der volle Sterbekostenbeitrag zuerkannt werden kann. Anders als im Bundesdienstrecht besteht hinsichtlich der Leistungen ein Rechtsanspruch auf den besonderen Sterbekostenbeitrag. Im Fall der Z 1 ist vom Maximalbetrag der im Nachlass bzw. durch Leistungen aus der Sterbefürsorge oder vergleichbarer Leistungen gedeckte Betrag in Abzug zu bringen. Im Übrigen stellen die Bestimmungen eine Anpassung an das Bundesrecht dar.

Zu Art. V Z 17 und 18 (§ 55 Abs. 2 Z 6, 7, 8 und 10 Oö. PG 2006):

Auch hier erfolgt eine geringfügige Anpassung an das ASVG zugunsten der Bediensteten um einerseits volle Versicherungsmonate in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis übertragen zu können (bisher sind sogenannte Rumpftage nicht anrechenbar) und andererseits eine harmonisierte Übernahme von nachgekauften Schul- und Studienzeiten aus dem ASVG

vornehmen zu können. Durch die weitere Formulierung der Z 6 kann die bisherige Z 10 (Zeiten nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz) entfallen.

Zu Artikel VI (Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes)

Zu Art. VI Z 1, 2 und 3 (§ 1 Abs. 3, 4 und 6 Oö. L-PG):

Vgl. dazu § 1 Abs. 4, 5 und 8 Oö. PG 2006.

Zu Art. VI Z 4 und 5 (§ 15a Abs. 2 und 3 Oö. L-PG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 16 Abs. 2 und 3 Oö. PG 2006.

Zu Art. VI Z 6 (§ 15b Abs. 1 Oö. L-PG):

Anpassung des "Sockelbetrags" an das ASVG-Niveau (§ 264 Abs. 6 ASVG).

Zu Art. VI Z 7 und 8 (§ 31 Oö. L-PG):

Legistische Anpassungen an die Änderungen im § 39 Oö. GG 2001 bzw. § 21 Oö. LGG.

Zu Art. VI Z 9 (§ 41 Abs. 2 Oö. L-PG):

Der "Solidarbeitrag" der hohen Ruhebezüge soll durch eine Nichtvalorisierung von Pensionsteilen über 150 % der Höchstbemessungsgrundlage erhöht werden.

Zu Art. VI Z 10, 11 und 12 (§ 42 sowie Entfall der §§ 43 bis 45 Oö. L-PG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 44 sowie Entfall der §§ 45 bis 54 Oö. PG 2006.

Zu Art. VI Z 13 (§ 62j Abs. 1a Oö. L-PG):

Wie im ASVG und im Bundesbeamtenpensionsrecht soll auch im Oö. Landesbeamtenpensionsrecht im "Altast" die Langzeitbeschäftigtenregelung über 2013 hinaus

verlängert werden, wobei eine Nachkaufsmöglichkeit für Schul- und Studienzeiten (Abs. 3) ebenfalls nicht mehr möglich sein soll. Ab 1955 wird das Erfordernis der anspruchrelevanten Gesamtdienstzeit jährlich um ein Jahr angehoben, sodass für Geburtsjahrgänge ab 1958 eine Vergünstigung erst ab 45 Jahren anspruchrelevanter Gesamtdienstzeit möglich ist. Beamtinnen und Beamte, die ab 1960 geboren wurden, können die Langzeitbeschäftigtenregelung nicht mehr in Anspruch nehmen.

Zu Art. VI Z 14 und 15 (§ 68 sowie § 4 Abs. 1 Z 2, § 15 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. c, d, e, f, g und h, § 17 Abs. 2a, Abs. 2f Z 2 und Abs. 5, § 19 Abs. 4a Z 1, § 25a Abs. 7, § 26 Abs. 4 lit. b, § 39 Abs. 2, § 41 Abs. 3, § 49 Abs. 1, § 52 Abs. 4, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 8 und § 59a Abs. 3 Oö. L-PG):

Durch die Einfügung einer zentralen Verweisbestimmung im § 151 Abs. 2 Oö. LBG können die im Oö. L-PG enthaltenen Verweise auf Bundesgesetzblätter (BGBl., StGBL., RGBL.) bzw. auf eine bestimmte Fassung der jeweiligen Bundesgesetze entfallen.

Vgl. außerdem die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 151 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Artikel VII

(Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete)

Zu Art. VII Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berücksichtigung neuer Paragraphen bzw. Paragraphenüberschriften.

Zu Art. VII Z 2 und 4 (§ 5 Abs. 1 Z 2 und § 16a Oö. KFLG):

Nach der geltenden Rechtslage (§ 2 Z 3) sind politische Funktionsträger nach dem Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 (insbesondere die Mitglieder der Landesregierung, die Mitglieder des Landtags und sonstige Organe) nach Ende ihrer Funktionsdauer nur dann (weiterhin) Mitglied in der Krankenfürsorge, wenn sie auf Grund dieser genannten politischen Funktion einen Ruhe- oder Versorgungsbezug, einen Übergangsbeitrag, ein Versorgungsgeld oder einen Unterhaltsbezug im Sinn des Oö. Bezügegesetzes 1995 erhalten.

Das bedeutet, dass die Mitgliedschaft in der Krankenfürsorge für Funktionsträger, die eben nicht nach der (alten) Rechtslage des Oö. Bezügegesetzes 1995 entsprechende Ruhe- und Versorgungsbezüge erhalten, mit Ablauf der Funktion gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 bzw. Abs. 3 nach Ende der Bezugsfortzahlung nach § 3 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 endet.

Dies ist einsichtig hinsichtlich jener politischen Funktionen, die nicht von Gesetzes wegen die Aufgabe eines Berufs mit Erwerbsabsicht voraussetzen, letzteres ist aber der Fall bei hauptberuflichen Organen im Sinn des § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998, das sind die Mitglieder der Oö. Landesregierung, der Amtsführende Präsident des Oö. Landesschulrats gemäß § 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983; dies ist weiters gemäß § 11 Abs. 7 Oö. LRHG der Direktor des Landesrechnungshofs. Dies sind weiters der Erste Präsident des Oö. Landtags und die Klubobmänner im Oö. Landtag, sowie der Vizepräsident des Oö. Landesschulrats, sofern diese keine Erklärung nach § 2 Abs. 3 Oö. LBezG 1998 abgeben, dass sie neben der Funktion einen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben. In diesem Fall liegt ebenfalls keine Hauptberuflichkeit vor.

Der Unterscheidung zwischen hauptberuflichen und sonstigen Organen liegt die Überlegung zugrunde, dass nur hauptberuflichen Organen eine freiwillige Aufrechterhaltung der Krankenfürsorge nach Funktionsende geboten wird, weil diese auf Grund der Ausübung der politischen Funktion ja genötigt waren, ihren Beruf für die Dauer der Funktionsausübung von mindestens zehn Jahren aufzugeben. Die Beiträge (Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge) sind - entsprechend § 18d Abs. 1 Z 2 bei gänzlichen Außerdienst- und Dienstfreistellungen oder sonstigen Karenzurlauben - zur Gänze vom Mitglied zu leisten.

Zu Art. VII Z 3 (§ 10 Oö. KFLG):

Kostenneutrale Anpassung an die bestehende bewährte Vollzugspraxis; zunächst erbringt die KFL jene Leistungen, die sie zu erbringen hätte, wäre der Krankenfürsorgefall in Oberösterreich eingetreten, den Rest leistet der Dienstgeber.

Zu Art. VII Z 5 (§ 18c Abs. 3 Z 3 und 4 Oö. KFLG):

Anpassung des Zusatzbeitrags für (bestimmte) Angehörige an das Bundesrecht (§ 20b Abs. 3 und § 56 Abs. 6b B-KUVG idF der 36. B-KUVG-Novelle, BGBl. I Nr. 84/2009). Der Zusatzbeitrag, den das Mitglied für den in der Krankenfürsorge mitversorgten Angehörigen leisten muss, entfällt, wenn der oder die Angehörige Pflegegeld der Stufe 3 (bisher 4) bezieht; das gleiche gilt, wenn das Mitglied von der oder dem Angehörigen gepflegt wird und selbst Pflegegeld der Stufe 3 (bisher 4) bezieht.

Zu Art. VII Z 6 (§ 47 Abs. 4 Oö. KFLG):

Nach der derzeit geltenden Rechtslage können aushaftende Beträge bis 40 Euro auch ohne Vorschreibung direkt von den Bezügen des Mitglieds in Abzug gebracht werden; da dies - auch für die Betroffenen - einfacher und mit weniger Kosten verbunden ist als eine anderweitige zwangsweise Einbringung der Forderungen der KFL soll dieser Wert auf 100 Euro angehoben werden.

Zu Art. VII Z 7 (§ 57a Oö. KFLG):

Das Oö. KFLG enthält derzeit keine Regelungen darüber, unter welchen Bedingungen und insbesondere für welche Zeiträume ungebührlich entrichtete Beiträge zurückzuerstatten sind bzw. über die Verjährung des Anspruchs der KFL auf Nachforderung von Beiträgen, weswegen die Regelungen des ASVG diesbezüglich zur Anwendung gelangen sollen.

Zu Art. VII Z 8 (§ 63 Abs. 6 Oö. KFLG):

Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Art. VII Z 9 (§ 78 Abs. 2 Oö. KFLG):

Vgl. außerdem die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 151 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. VII Z 10 (§ 83 Oö. KFLG):

Durch die Finanzkrise und den damit verbundenen Ausfall von Ertragsanteilen des Bundes ist ein Budgetdefizit entstanden, das zur Einfrierung des Personalbudgets geführt hat; aus diesem Grund soll auch die KFL einen finanziellen Beitrag leisten, in dem die Dienstgeberbeiträge temporär gesenkt werden. Die Dienstnehmerbeiträge sollen unverändert bleiben. Zwar werden die Beitragsprozentsätze durch die Satzung der KFL vom Verwaltungsrat der KFL festgelegt, da im § 18d Abs. 1 Z 3 Oö. KFLG nach der geltenden Rechtslage die Beiträge je zur Hälfte von Mitgliedern und vom Land Oberösterreich zu leisten sind, bedarf die befristete Reduktion des Dienstgeberbeitrags einer gesetzlichen Grundlage. Im Durchschnitt erspart sich der Dienstgeber pro Jahr im Personalaufwand bis 2017 - allein durch die legislative Maßnahme (ohne bereits vorherige Einsparmaßnahmen der KFL) - 2,1 Mio. Euro pro Jahr; die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge betragen im Dauerrecht 4,25 %; der Dienstgeberbeitrag wird auf bis zu 4 % befristet reduziert; der Ergänzungsbeitrag, der bis August 2010 nach der Satzung 0,4 % betragen hat, wird jedenfalls temporär abgeschafft bzw. reduziert, zumal ja auch im B-KUVG dieser Ergänzungsbeitrag des Dienstgebers zwischenzeitig beseitigt wurde. Die Beiträge des Dienstgebers sind damit trotz der temporären Einsparung noch immer etwas über dem ASVG-Niveau; auf Grund der sehr sparsamen Verwaltung der KFL und der demographischen Struktur ihrer Mitglieder ist diese Einbuße für die KFL noch verkraftbar.

**Zu Artikel VIII
(Änderung der Oö. Landes-Reisegebührenschrift)**

Zu Art. VIII Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berücksichtigung eines neuen Paragraphen und neuer Paragraphenüberschrift.

Zu Art. VIII Z 2 (§ 1 Abs. 4 Z 4 Oö. LRGV):

Die Lohnsteuer-Richtlinien 2002 sehen unter Randziffer 724 vor, dass die Tagesgelder pro bezahltem Mittagessen bzw. Abendessen um 13,20 Euro zu kürzen sind. Zahlt der Arbeitgeber als Tagesgeld weniger als 26,40 Euro, so ist für die Kürzung bei bezahltem Arbeitsessen nicht vom halben tatsächlich bezahlten Tagesgeld auszugehen, sondern die Kürzung hat dennoch um 13,20 Euro zu erfolgen. Eine Kürzung unter Null ist nicht vorzunehmen.

Zu Art. VIII Z 3 und 5 (§ 8 Abs. 3 Z 1 und 2, Abs. 5 und 6 Oö. LRGV):

Entsprechend einer Empfehlung des Rechnungshofs (Bericht Reihe Bund 2010/4) entfällt der Anspruch auf Kilometergeld für die Zurücklegung von Wegstrecken mit dem (Dienst-)Fahrrad, da ein Zusammenhang mit einem durch eine Dienstreise verursachten Mehraufwand nicht gegeben ist. Weiters soll die Differenzierung von Motor(fahr-)rädern nach dem Hubraum entfallen.

Zu Art. VIII Z 4 (§ 8 Abs. 4 Oö. LRGV):

Der Anregung des Rechnungshofs im Begutachtungsverfahren folgend soll im Gesetz klargestellt werden, dass es für die Mitbeförderung auf einem Motorfahrrad oder Motorrad keinen Zuschlag je Fahrkilometer gibt. Dies entspricht der derzeitigen Praxis, sowie § 10 Abs. 4 der RGV des Bundes, bedarf aber einer Gesetzesänderung, weil unter den Begriff des Kraftfahrzeuges im Sinn des § 8 Abs. 2 Oö. LRGV, § 10 Abs. 2 RGV und § 2 Abs. 1 KFG auch Motorräder und Motorfahrräder fallen.

Zu Art. VIII Z 6 (§ 9 Oö. LRGV):

Entsprechend einer Empfehlung des Rechnungshofs (Bericht Reihe Bund 2010/4) entfällt der Anspruch auf Kilometergeld für die Zurücklegung von Wegstrecken zu Fuß, da ein Zusammenhang mit einem durch eine Dienstreise verursachten Mehraufwand nicht gegeben ist.

Zu Art. VIII Z 7 und 8 (§ 13 Oö. LRGV):

Zur Ermittlung der zustehenden Tagesgebühr war bislang bei Benützung eines Massenverkehrsmittels der effektiven Dienstreisedauer (fahrplanmäßige Abfahrt und Ankunft) ein Zeitzuschlag in Abhängigkeit von der Entfernung der Dienststelle bzw. Wohnung hinzuzurechnen. So galt, dass, wenn die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet wurde und die Dienststelle bzw. Wohnung nicht mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt war, ein Zeitzuschlag vor der fahrplanmäßigen Abfahrt bzw. nach der fahrplanmäßigen Ankunft von 45 Minuten bei Beginn und von 30 Minuten bei Ende gegeben wurde. Wurde die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und war die Dienststelle bzw. Wohnung mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so ergab sich ein Zeitzuschlag von der Dienststelle bzw. Wohnung zum Bahnhof vor der fahrplanmäßigen Abfahrt bzw. nach der fahrplanmäßigen Ankunft von 15 Minuten.

In größeren Städten galten Haltestellen von Massenbeförderungsmitteln als Bahnhof im Sinn der dargestellten Regelungen, wenn diese für die Dienstverrichtung eines außerhalb des Dienstorts gelegenen weiteren Dienstorts benützt wurden.

Die Zeitzuschläge für die Bemessung der Tagesgebühren bei der Nutzung von Massenverkehrsmitteln sollen entfallen.

§ 13 Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 5 zweiter Satz und gilt für Dienstreisen mit dem Fahrrad und dem Dienstfahrrad gleichermaßen.

Zu Art. VIII Z 9 und 13 (§ 17a und § 41 Abs. 4 Oö. LRGV):

Durch die Verwaltungsreform zeigt sich, dass es organisatorisch zu einer vermehrten Zuordnung von Dienstnehmern zu zwei oder mehreren Dienststellen (in verschiedenen Dienstorten) kommt und dass dieser Umstand im Landesdienstrecht verankert werden soll. Die Regelungen über die Dienstzuteilung nach §§ 19 und 20 gelten derzeit nicht bei geteilten Diensten zu mehreren Dienststellen, sollen aber Ausgangspunkt für die Neuregelung sein.

§ 17a regelt, dass sich der Fahrtkostenzuschuss nach der Entfernung zur Hauptdienststelle bemisst.

Beispiel zur Berechnung der Zuteilungsgebühr:

Beamter in Teilzeit mit 32 Wochenstunden ist an drei Tagen der Woche mit 24 Wochenstunden der Dienststelle A (Hauptdienststelle, Entfernung von der Wohnung zu A: 10 Kilometer), an einem Tag der Woche mit 8 Stunden auf Dauer der Dienststelle B zugewiesen (Entfernung von der Wohnung zu B: 50 Kilometer), wobei A und B in verschiedenen Orten liegen. Die monatliche Zuteilungsgebühr rechnet sich wie folgt:

$40 \text{ km} \times 1,5 \text{ km/min} = 60 \text{ min} \times 2 \text{ (Hin- und Rückfahrt)} = 8 + 2 \text{ Stunden} = 10 \text{ Stunden/Tag}$
 $26,4 \text{ Euro (volle Tagesgebühr)} \times 10/12 \text{ (10 Stunden/Tag)} = 22 \text{ Euro davon } 50 \% = 11 \text{ Euro}$

11 Euro x 4,33 (Monatsumrechnung) x 11/12 (Urlaubsabzug) = 43,67 Euro (zwölf mal jährlich)

Eine Berücksichtigung der Nächtigungsgebühr ist bei dieser Zuteilungsgebühr ausgeschlossen, der Urlaubsabzug wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen vereinfacht. In den ersten 30 Kalendertagen erfolgt eine Einzelabrechnung der Fahrtkostensätze nach den allgemeinen Regeln der Oö. LRGV, dh es gebührt Kilometergeld, sofern die Strecke Wohnung - Nebendienststelle kürzer ist als die Strecke Hauptdienststelle - Nebendienststelle (§ 5 Abs. 1).

§ 19 Abs. 6 kommt bei der Zuteilungsgebühr nach § 17a nicht zur Anwendung, d.h. es gibt die Zuteilungsgebühr nach § 17a auch dann, wenn die Nebendienststelle näher beim Wohnort liegt als die Hauptdienststelle. In diesem Fall besteht allerdings kein Anspruch auf das Kilometergeld (siehe unten), bzw. wird die Fahrtzeit zur Dienststelle bzw. von der Dienststelle zur Wohnung nicht bei der Tagesgebühr berücksichtigt.

Da nach den steuerrechtlichen Vorschriften ohnedies jener Teil der An- und Abreise zur Nebendienststelle, der der Entfernung Wohnung - Hauptdienststelle entspricht, steuerpflichtig wäre, wird diesbezüglich kein Anspruch auf das Kilometergeld vorgesehen, sondern nur hinsichtlich der Entfernungsdifferenz, d.h. hinsichtlich jener Strecke, um die die Anreise zur Nebendienststelle die Anreise zur Hauptdienststelle von der Wohnung aus übersteigt.

Zu Art. VIII Z 10 (§ 19 Abs. 2 Oö. LRGV):

Die bisherige, vom Familienstand abhängige Regelung der Zuteilungsgebühr ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung wird im Sinn einer Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung zugunsten einer für alle Bediensteten einheitlichen Zuteilungsgebühr geändert. Es wird hierfür der bisher für verheiratete Bedienstete vorgesehene Prozentsatz von 50 % herangezogen. Diese Änderung ist auch im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Dezember 2010, G 73/10, erforderlich, mit dem die der bisherigen Rechtslage entsprechende Bestimmung der Reisegebührevorschrift 1955 als verfassungswidrig aufgehoben worden ist.

Diese Regelung entspricht § 22 Abs. 1 und 2 Z 2 RGV 1955.

Zu Art. VIII Z 11 (§ 21 Abs. 3 Oö. LRGV):

An Stelle der Bezugnahme auf den Anspruch auf Kinderbeihilfe wird aus sachlichen Gründen für den bei (länger als drei Monate dauernden) Dienstzuteilungen bestehenden Anspruch auf Ersatz der Reisekosten für Besuchsfahrten eines Familienmitglieds hinkünftig auf den gemeinsamen Haushalt mit dem Kind abgestellt.

Zu Art. VIII Z 12 (§ 25 Oö. LRGV):

Die Gepäckspauschalen bei Bahn- und Flugreisen entfallen, da ein Zusammenhang mit einem durch eine Dienstreise verursachten Mehraufwand nicht gegeben ist.

Zu Art. VIII Z 14 (§ 42 Oö. LRGV):

Die Vergütung für Begehungen im Gelände sowie die Vermessungspauschale entfallen, da ein Zusammenhang mit einem durch eine Dienstreise verursachten Mehraufwand nicht gegeben ist.

**Zu Artikel IX
(Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes)**

Zu Art. IX Z 1 bis 6 (§ 10 Abs. 6 und 7, § 11 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 4 und 5 und § 13a Abs. 3 Oö. MSchG):

Im Zuge einer umfassenden Novellierung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes durch die Novelle BGBl. I Nr. 116/2009 wurde unter anderem die Mindestbezugsdauer für das Kinderbetreuungsgeld von bisher drei Monate auf zwei Monate herabgesetzt. Gleichzeitig wurden auch die entsprechenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Bundesdienstrecht angepasst. Im Wesentlichen wurde die Mindestdauer der Karenz und der Teilzeitbeschäftigung von drei auf zwei Monate herabgesetzt und wurden die Meldefristen, soweit erforderlich, angepasst. Die Bestimmungen des Oö. MSchG bzw. Oö. VKG sollen ebenfalls an die Bundesregelungen (MSchG, VKG) angepasst werden.

Zu Art. IX Z 7 und 8 (§ 16 Abs. 2 und 3 und § 17 Oö. MSchG):

Durch die Einfügung einer zentralen Verweisbestimmung im § 151 Abs. 2 Oö. LBG können die im Oö. MSchG enthaltenen Verweise auf Bundesgesetzblätter (BGBl) bzw. auf eine bestimmte Fassung der jeweiligen Bundesgesetze entfallen.

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 151 Abs. 2 Oö. LBG.

**Zu Artikel X
(Änderung des Oö. Väter-Karenzgesetzes)**

Zu Art. X Z 1, 2, 3, 5 und 6 (§ 2 Abs. 4 und 5, § 3 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 5 und 6 und § 10 Abs. 3 Oö. VKG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 10 Abs. 6 und 7, § 11 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 4 und 5 sowie § 13a Abs. 3 Oö. MSchG.

Zu Art. X Z 4 (§ 8 Oö. VKG):

Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten einer Karenz, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Karenz verkürzten Dienstjahr entspricht.

Zu Art. X Z 7 (§ 13 Abs. 2 Oö. VKG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 151 Abs. 2 Oö. LBG.

**Zu Artikel XI
(Änderung des Oö. Verwaltungssenatsgesetzes 1990)**

Zu Art. XI Z 1 (Abkürzung des Oö. Verwaltungssenatsgesetzes 1990):

Es soll eine gesetzliche Abkürzung für das Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 eingeführt werden.

Zu Art. XI Z 2 (§ 5 Abs. 3 Z 3 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990):

Anpassung an die Bestimmung des Übertritts in den Ruhestand für die sonstigen Landesbeamtinnen und Landesbeamten nach dem Oö. LBG.

Zu Art. XI Z 3 und 4 (§ 6a Abs. 1 Z 5 lit. a und Z 6 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990):

Bereinigung eines redaktionellen Versehens des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 1, durch Anpassung der Verweisbestimmung im § 6a Abs. 1 erster Satz Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 auf das (bereits novellierte) Oö. Gehaltsgesetz 2001.

Zu Art. XI Z 5 (§ 8 Abs. 3 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990):

Der UVS des Landes Oberösterreich ist bemüht, seine internen Abläufe möglichst effizient und effektiv zu gestalten und weiter zu verbessern. Unter anderem sollen daher in Zukunft Sitzungen der Vollversammlungen nur mehr dann abgehalten werden müssen, wenn dies aus Gründen der gemeinsamen Beratung und Willensbildung notwendig erscheint. Alternativ soll daher die Möglichkeit zur Fassung von Beschlüssen im Umlaufweg eröffnet werden.

Dies scheint bei Beschlüssen über notwendige Adaptionen der Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 2 Z 7), die Geschäftsverteilung und insbesondere deren Änderung während eines Jahres (§ 8 Abs. 2 Z 6 und dazu § 10 Abs. 6), die in der Praxis ohnehin durch den dafür von der Vollversammlung eingerichteten Geschäftsverteilungsausschuss konsensual vorbereitet werden, sowie auch bei der Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht (§ 8 Abs. 2 Z 8), der in der Praxis mit allen Mitgliedern vorab abgestimmt wird (vgl. § 18 der Geschäftsordnung des UVS), sinnvoll und möglich. Zugleich können damit jene Fälle abgedeckt werden, in denen die Einberufung der Vollversammlung zu einer Sitzung nur mit Schwierigkeiten möglich oder unverhältnismäßig wäre. Das Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne dieser Bestimmungen ist auch beim Einsatz von E-Mail als erfüllt anzusehen.

Zu Art. XI Z 6 (§ 17 Abs. 2 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 151 Abs. 2 Oö. LBG.

**Zu Artikel XII
(Änderung des Oö. Nebengebührengesetzes)**

Zu Art. XII Z 1 (§ 7 Z 1 Oö. NGZG):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 1 Abs. 4, 5 und 8 Oö. PG 2006.

Zu Art. XII Z 2 (§ 11 Abs. 1 Oö. NGZG):

Analog der Bestimmung des § 62j Abs. 4 Oö. L-PG sollen auch Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen zu anderen Gebietskörperschaften durch die Beamtin bzw. den Beamten nachgewiesen werden. Dadurch kann einerseits der durch diese Regelung verpflichtende Verwaltungsaufwand kurzfristiger Beschäftigungsverhältnisse zu anderen Gebietskörperschaften (insbesondere Feriapraxis) gänzlich entfallen, ohne dass dadurch ein finanzieller Nachteil für die Betroffenen entsteht. Andererseits entfällt ein mehrfacher und oftmals paralleler Schriftverkehr mit

anderen Gebietskörperschaften und zwischenzeitig ausgegliederten Anstalten und Betrieben anderen Bundesländer, Gemeinden sowie des Bundes auf Grund datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Zu Art. XII Z 3 (§§ 11a, 12 und 13 Oö. NGZG):

Bei den angeführten Bestimmungen handelt es sich um gänzlich obsoleete Bestimmungen bzw. bei § 12 um größtenteils obsoleete, aber dennoch verwaltungsintensive Bestimmungen, deren Entfall bei - in Ausnahmefällen - minimalsten finanziellen Auswirkungen der Betroffenen zu nicht unbeträchtlichen jährlichen Verwaltungseinsparungen führt.

Inhaltlich geht es um Bestimmungen, deren Anwendungsbereich durch Zeitablauf entfallen ist, da es um Beamtinnen und Beamte geht, die zum einen vor 1972 und zum andern vor 1957 aus dem Dienststand ausgeschieden sind. Noch bestehende Ruhe- bzw. Versorgungsgenussverhältnisse bleiben durch die Aufhebung pro futuro unberührt.

§ 12 berücksichtigt die Umrechnung der Verwendungszulage primär bei Personen, deren Ruhegenussberechnungsgrundlage noch der Letztbezug war. Da es solche Beamtinnen und Beamte zwischenzeitig nicht mehr gibt und aktuell bereits eine Durchrechnung von acht bis neun Jahren greift, sind diese Bestimmungen faktisch bedeutungslos, bedingen aber praktisch schwierige Vergleichsberechnungen in wenigen Anwendungsfällen. In diesen Fällen kommen die Regelungen aber, da sie meist ungünstiger wären, wiederum gar nicht zur Anwendung. Selbst in den extrem seltenen Übergangsfällen atypischer Karriereverläufe bewegen sich die Unterschiede durchwegs im einstelligen Bereich. Daher sollen die Regelungen über rein fiktive Vergleichslaufbahnen bei der Umrechnung von ehemals bezogenen Verwendungszulagen entfallen.

Zu Art. XII Z 4 (§ 14 Oö. NGZG):

Es wird eine Verweisbestimmung eingeführt. Vgl. die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 151 Abs. 2 Oö. LBG.

Zum Entfall des bisherigen § 14 siehe die vorige Erläuterung.

**Zu Artikel XIII
(Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002)**

Zu Art. XIII Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berücksichtigung neuer Paragraphen bzw. Paragraphenüberschriften.

Zu Art. XIII Z 2 und 3 (§ 16 Abs. 1 Z 1 und 5 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 2 Oö. LVBG.

Zu Art. XIII Z 4 (§ 16 Abs. 5 Oö. GDG 2002):

Legistische Anpassung (Auf Grund zwischenzeitig erfolgter gesetzlicher Änderungen können die Z 2 bis 4 entfallen.).

Zu Art. XIII Z 5 (§ 17 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Umsetzung eines Reformvorschlages im Zuge des Oö. Reformprojekts. Bei den Einstellungsuntersuchungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, statt eines amtsärztlichen Gutachtens ein Gutachten eines Vertrauensarztes (einer Vertrauensärztin) des Dienstgebers einzuholen.

Zu Art. XIII Z 6 (§ 17 Abs. 4a und 4b Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 26 Abs. 3 Oö. LBG.

Zu Art. XIII Z 7 (§ 17 Abs. 6 Oö. GDG 2002):

Korrektur eines legistischen Versehens. § 17 Abs. 6 Oö. GDG 2002 in der derzeitigen Fassung schließt Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres bis auf bestimmte Ausnahmen (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Ausmaß des Anspruchs auf Erholungsurlaub, Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses) von der Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte aus. Da es sich auch bei der Vorrückung um ein zeitabhängiges Recht handelt, wird die Aufzählung der Ausnahmen um die entsprechenden Tatbestände erweitert bzw. wird die das Ausmaß des Anspruchs auf Erholungsurlaub betreffende Bestimmung von der Aufzählung ausgenommen. § 17 Abs. 6 Oö. GDG 2002 neu entspricht § 3 Abs. 5 Oö. LVBG in der Fassung des Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011.

Zu Art. XIII Z 8 (§ 18 Abs. 1 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 4 Abs. 1 Oö. LVBG.

Zu Art. XIII Z 9 (§ 22 Abs. 6 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 51 Abs. 6 Oö. LVBG.

Zu Art. XIII Z 10 (§ 24 Abs. 1 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 4 Abs. 1 Oö. LVBG.

Zu Art. XIII Z 11 (§ 28 Abs. 1 Z 6 Oö. GDG 2002):

Legistische Anpassung (Auf Grund der Sonderbestimmung im § 214 ist die ausdrückliche Ausnahme des § 44 Oö. LRGV nicht mehr notwendig.).

Zu Art. XIII Z 12 (§ 28 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Legistische Anpassung (Auf Grund zwischenzeitig erfolgter Änderungen des Oö. Karenzurlaubsgeldgesetzes 2000 kann Abs. 3 entfallen.).

Zu Art. XIII Z 13 (§ 28 Abs. 4 Oö. GDG 2002):

Legistische Anpassung (Hinweis auf reisegebührenrechtliche Sonderbestimmungen bleibt; auf Grund zwischenzeitig erfolgter gesetzlicher Änderungen können die Z 2 bis 4 entfallen).

Zu Art. XIII Z 14 (§ 28 Abs. 5 Oö. GDG 2002):

Legistische Anpassung (Auf Grund zwischenzeitig erfolgter Änderungen des Oö. G-GBG kann Abs. 5 gänzlich entfallen.).

Zu Art. XIII Z 15 (§ 30 Abs. 5 Oö. GDG 2002):

Die Einschränkung auf privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einer Gemeinde erscheint zu eng. Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 5 (Höchstalter) soll auch dann als erfüllt angesehen werden, wenn Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) vorliegen.

Zu Art. XIII Z 16 (§ 31 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 26 Abs. 3 Oö. LBG.

Zu Art. XIII Z 17, 19, 20, 21, 22 und 66 (§ 41 Abs. 3, § 42 Abs. 1 und 3, § 42a Abs. 3 und § 228 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 107 Abs. 3, § 108 Abs. 1 und 3, § 108a Abs. 3 und § 162 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. XIII Z 18 (§ 41a Abs. 1 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 107a Abs. 1 Oö. LBG.

Zu Art. XIII Z 23 (§ 53 Abs. 2 zweiter Satz Oö. GDG 2002):

Anpassung an § 143 Abs. 2 zweiter Satz Oö. GBG 2001 (Klarstellung, dass nur die Bestellung der Mitglieder aus dem Stand der Gemeindebeamtinnen bzw. -beamten und nicht auch der Landesbeamtinnen bzw. -beamten auf Vorschlag der Gewerkschaft zu erfolgen hat.).

Zu Art. XIII Z 24 bis 26 (§ 88 Abs. 6a, 7 und 7a Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 58 Abs. 5a, 6 und 6a Oö. LBG.

Zu Art. XIII Z 27 (§ 91 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Umsetzung eines Vorschlags im Rahmen des Oö. Reformprojekts. Bei den Beamtinnen und Beamten soll ebenso wie bei den Vertragsbediensteten eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung durch einen Vertrauensarzt (einer Vertrauensärztin) des Dienstgebers ermöglicht werden.

Zu Art. XIII Z 28 und 66 (§ 96 Abs. 2a und § 228 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 64 Abs. 2a und § 162 Abs. 1 Oö. LBG.

Zu Art. XIII Z 29 (§ 96 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 64 Abs. 3 Oö. LBG.

Zu Art. XIII Z 30 und 31 (§ 96 Abs. 5 letzter Satz, § 102 Abs. 4 und § 107 Abs. 7 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 64 Abs. 5 letzter Satz, § 64f Abs. 4 und § 67 Abs. 7 Oö. LBG.

Zu Art. XIII Z 32 und 33 (§ 103 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 64g Oö. LBG.

Zu Art. XIII Z 34 (§ 106 Abs. 3 Oö. GDG 2002):

Beseitigung eines Redaktionsversehens (falsche Stellung des letzten Halbsatzes).

Zu Art. XIII Z 35 und 36 (§ 106 Abs. 7 und § 107 Abs. 6 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 10 Abs. 6 Oö. MSchG.

Zu Art. XIII Z 37, 38 und 39 (§ 112b Abs. 1, 3 und 4 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 70d Abs. 1, 3 und 4 Oö. LBG.

Zu Art. XIII Z 40, 57 und 66 (§ 112b Abs. 7 vierter Satz, § 181 Abs. 8 und § 228 Abs. 1 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 25c Abs. 7, § 29 Abs. 8, § 69 Abs. 7 und § 83 Abs. 4 Oö. LVBG.

Zu Art. XIII Z 41 (§ 114 Abs. 4 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 72 Abs. 4 Oö. LBG. In Bereichen, in denen das Urlaubsausmaß in Tagen ausgedrückt wird, ist zur Umsetzung der dargestellten Regelung aus berechnungstechnischen Gründen ausnahmsweise eine Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden vorzunehmen.

Zu Art. XIII Z 42 (§ 114 Abs. 5a Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 72 Abs. 5a Oö. LBG.

Zu Art. XIII Z 43 (§ 120 Abs. 4 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 45 Abs. 4 Oö. LVBG.

Zu Art. XIII Z 44 (§ 122 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 77 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. XIII Z 45 (§ 126b Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 81b Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. XIII Z 46 bis 49 (§ 129 Abs. 1a, 4, 6 und 7 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 83 Abs. 1a, 4, 5, 6 Oö. LBG.

Zu Art. XIII Z 50 (§ 137 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 90 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. XIII Z 51 (§ 152 Abs. 2 erster Satz Oö. GDG 2002):

Grammatikalische Klarstellung, dass es sich um eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Bezirkshauptfrau bzw. des Bezirkshauptmanns (und nicht mehrere) handelt.

Zu Art. XIII Z 52 (§ 152 Abs. 3 zweiter Satz Oö. GDG 2002):

Legistische Bereinigung (Die vorgesehene Bestellung durch die Landesregierung ist ohnehin im Abs. 2 geregelt.).

Zu Art. XIII Z 53 (§ 152 Abs. 6 Z 7 Oö. GDG 2002):

Die Funktion als Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister endet nicht nur durch zeitlichen Ablauf der Funktionsperiode, sondern auch durch Abberufung, Rücktritt oder Tod. Daher sollte zur Klarstellung der Begriff "Beendigung" verwendet werden.

Zu Art. XIII Z 54 (§ 162 Abs. 10 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 40 Abs. 10 Oö. GG 2001.

Zu Art. XIII Z 55 (§ 169 Abs. 4 Z 2 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 83 Abs. 1a, 4, 5 und 6 Oö. LBG. Bei Wiederantritt des Dienstes wird die Zeit des Karenzurlaubs zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen zur Hälfte für die Vorrückung angerechnet.

Zu Art. XIII Z 56 (§ 170 Abs. 8 zweiter Satz Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 32 Abs. 8 Oö. LVBG.

Zu Art. XIII Z 58 (§ 194 Abs. 5 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 32 Abs. 5 Oö. GG 2001.

Zu Art. XIII Z 59 (§ 201 Abs. 1 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 39 Abs. 1 Oö. GG 2001.

Zu Art. XIII Z 60 (§ 201 Abs. 2 bis 9 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 39 Abs. 2 bis 9 Oö. GG 2001.

Zu Art. XIII Z 61 (§ 201 Abs. 10 bis 13 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 39 Abs. 10 bis 13 Oö. GG 2001.

Zu Art. XIII Z 62 (§ 205 Abs. 3 Z 3 und 4 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 56 Abs. 3 Z 3 und 4 Oö. LVBG.

Zu Art. XIII Z 63 (§ 205a Abs. 3a Z 3 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 55a Abs. 4a Z 3 Oö. LVBG.

Zu Art. XIII Z 64 (§ 219 Abs. 2 Oö. GDG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 151 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. XIII Z 65 (§ 227 Oö. GDG 2002):

Legistische Bereinigung (Die Paragraphenbezeichnung dieser Übergangsbestimmung wurde nach dem Landesgesetz LGBl. Nr. 1/2011 durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 2/2011 nochmals vergeben, weshalb die spätere Novelle LGBl. Nr. 2/2011 nunmehr die Paragraphenbezeichnung 227 erhalten soll.).

Zu Art. XIII Z 66 (§ 228 Abs. 4 Oö. GDG 2002):

Vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu § 83 Abs. 3 Oö. LVBG.

**Zu Artikel XIV
(Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001)**

Zu Art. XIV Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berücksichtigung neuer Paragraphen bzw. Paragraphenüberschriften.

Zu Art. XIV Z 2 und 5 (§ 2 Z 7 und § 3 Abs. 4 Oö. GBG 2001):

Legistische Anpassung (Auf Grund der Sonderbestimmung im § 115 ist die ausdrückliche Ausnahme des § 44 Oö. LRGV nicht mehr notwendig.).

Zu Art. XIV Z 3 (§ 3 Abs. 3 Z 9a Oö. GBG 2001):

Im § 136 Oö. GDG 2002 wird die Besorgung von Aufgaben durch die Gemeindebediensteten geregelt. Im Sinn der Gleichbehandlung der Gemeindebediensteten untereinander soll diese Bestimmung auch für die Vertragsbedienstete im Schema ALT anwendbar sein, zumal es im Oö. LVBG keine derartige ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gibt.

Zu Art. XIV Z 4 (§ 3 Abs. 3 Z 16 Oö. GBG 2001):

Nach derzeitiger Rechtslage ist für die Urlaubsvereinbarung bei Vertragsbedienstete im Schema ALT mangels einer dienstrechtlichen Regelung der Gemeindevorstand auf Grund dessen allgemeiner sich aus der Oö. GemO 1990 ergebenden Kompetenz für dienstrechtliche Angelegenheiten zuständig. Bei Bediensteten im Schema NEU und bei Beamtinnen und Beamten im Schema ALT ist jedoch (zweckmäßigerweise) bereits jetzt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zuständig. Diese offensichtlich ungewollte Regelungslücke soll geschlossen werden, wobei auch für die Urlaubsvereinbarung bei Vertragsbedienstete im Schema ALT die Übertragung der Zuständigkeit von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister an ein Mitglied des Gemeindevorstands oder an einen leitenden Bediensteten möglich sein soll.

Zu Art. XIV Z 6 (§ 16 Abs. 5 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 30 Abs. 5 Oö. GDG 2002.

Zu Art. XIV Z 7 (§ 17 Abs. 1a Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 26 Abs. 3 Oö. LBG.

Zu Art. XIV Z 8 bis 10 (§ 42 Abs. 5a, 6 und 6a Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 58 Abs. 5a, 6 und 6a Oö. LBG.

Zu Art. XIV Z 11 (§ 45 Abs. 2 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 91 Abs. 2 Oö. GDG 2002.

Zu Art. XIV Z 12 und 42 (§ 50 Abs. 2a und § 165i Abs. 2 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 64 Abs. 2a und § 162 Abs. 1 Oö. LBG.

Zu Art. XIV Z 13 (§ 50 Abs. 3 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 64 Abs. 3 Oö. LBG.

Zu Art. XIV Z 14 und 15 (§ 50 Abs. 5 letzter Satz, § 56 Abs. 4 und § 60 Abs. 7 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 64 Abs. 5 letzter Satz, § 64f Abs. 4 und § 67 Abs. 7 Oö. LBG.

Zu Art. XIV Z 16 und 17 (§ 57 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 64g Oö. LBG.

Zu Art. XIV Z 18 (§ 60 Abs. 6 letzter Satz Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 10 Abs. 6 Oö. MSchG.

Zu Art. XIV Z 19 (§ 64 Abs. 6 Oö. GBG 2001):

Legistische Bereinigung; die Voraussetzung der Überschreitung eines Monats sollte nur für unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst gelten (so im § 111 Oö. GDG 1992 bzw. § 70a Abs. 6 Oö. LBG).

Zu Art. XIV Z 20 bis 22 (§ 65b Abs. 1, 3 und 4 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 70d Abs. 1, 3 und 4 Oö. LBG.

Zu Art. XIV Z 23 (§ 67 Abs. 4 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 72 Abs. 4 Oö. LBG. In Bereichen, in denen das Urlaubsausmaß in Tagen ausgedrückt wird, ist zur Umsetzung der dargestellten Regelung aus berechnungstechnischen Gründen ausnahmsweise eine Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden vorzunehmen.

Zu Art. XIV Z 24 (§ 67 Abs. 5a Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 72 Abs. 5a Oö. LBG.

Zu Art. XIV Z 25 (§ 72 Abs. 2 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 77 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. XIV Z 26 (§ 76b Abs. 2 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 81b Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. XIV Z 27 bis 30 (§ 78 Abs. 1a, 4, 5 und 6 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 83 Abs. 1a, 4, 5 und 6 Oö. LBG.

Zu Art. XIV Z 31 (§ 86 Abs. 2 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 90 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. XIV Z 32 (§ 99 Abs. 2 erster Satz Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 152 Abs. 2 erster Satz Oö. GDG 2002.

Zu Art. XIV Z 33 (§ 99 Abs. 3 zweiter Satz Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 152 Abs. 3 zweiter Satz Oö. GDG 2002.

Zu Art. XIV Z 34 (§ 99 Abs. 6 Z 7 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 152 Abs. 6 Z 7 Oö. GDG 2002.

Zu Art. XIV Z 35, 37, 38, 39, 40 und 42 (§ 103 Abs. 3, § 105 Abs. 1 und 3, § 105a Abs. 3 und § 165i Abs. 3 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 107 Abs. 3, § 108 Abs. 1 und 3, § 108a Abs. 3 und § 162 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. XIV Z 36 (§ 104 Abs. 1 Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 107a Abs. 1 Oö. LBG.

Zu Art. XIV Z 41 (§ 165g Oö. GBG 2001):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 227 Oö. GDG 2002.

Zu Art. XIV Z 42 (§ 165i Abs. 1 Oö. GBG 2001):

Vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu § 83 Abs. 3 Oö. LVBG.

**Zu Artikel XV
(Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetzes 2002)**

Zu Art. XV Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Berücksichtigung neuer Paragraphen bzw. Paragraphenüberschriften.

Zu Art. XV Z 2 (§ 17 Abs. 5 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 26 Abs. 3 Oö. LBG.

Zu Art. XV Z 3 (§ 18 Abs. 2 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 90 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. XV Z 4 bis 6 (§ 48 Abs. 5a, 6 und 6a Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 58 Abs. 5a, 6 und 6a Oö. LBG.

Zu Art. XV Z 7 und 33 (§ 55 Abs. 2a und § 142e Abs. 1 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 64 Abs. 2a und § 162 Abs. 1 Oö. LBG.

Zu Art. XV Z 8 (§ 55 Abs. 3 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 64 Abs. 3 Oö. LBG.

Zu Art. XV Z 9 und 10 (§ 55 Abs. 5 letzter Satz, § 61 Abs. 4 und § 65 Abs. 7 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 64 Abs. 5 letzter Satz, § 64f Abs. 4 und § 67 Abs. 7 Oö. LBG.

Zu Art. XV Z 11 und 12 (§ 62 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 64g Oö. LBG.

Zu Art. XV Z 13 (§ 65 Abs. 6 letzter Satz Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 10 Abs. 6 Oö. MSchG.

Zu Art. XV Z 14 (§ 69 Abs. 6 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 64 Abs. 6 Oö. GBG 2001.

Zu Art. XV Z 15 bis 17 (§ 70b Abs. 1, 3 und 4 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 70d Abs. 1, 3 und 4 Oö. LBG.

Zu Art. XV Z 18 (§ 72 Abs. 4 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 72 Abs. 4 Oö. LBG.

Zu Art. XV Z 19 (§ 72 Abs. 5a Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 72 Abs. 5a Oö. LBG.

Zu Art. XV Z 20 (§ 77 Abs. 2 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 77 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. XV Z 21 (§ 81b Abs. 2 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 81b Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. XV Z 22 bis 25 (§ 83 Abs. 1a, 4, 5 und 6 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 83 Abs. 1a, 4, 5 und 6 Oö. LBG.

Zu Art. XV Z 26, 28, 29, 30, 31 und 33 (§ 92 Abs. 3, § 93 Abs. 1 und 3, § 93a Abs. 3 und § 142e Abs. 2 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 107 Abs. 3, § 108 Abs. 1 und 3, § 108a Abs. 3 und § 162 Abs. 2 Oö. LBG.

Zu Art. XV Z 27 (§ 92a Abs. 1 Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 108a Abs. 1 Oö. LBG.

Zu Art. XV Z 32 (§ 142c Oö. StGBG 2002):

Vgl. dazu die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 227 Oö. GDG 2002.

**Zu Artikel XVI
(Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011)**

Legistische Bereinigung: Durch diese Änderung soll die in der Inkrafttretensbestimmung des Artikel VI falsch mit "Artikel I Z 35" bezeichnete Novellenziffer auf "Artikel I Z 39" richtig gestellt werden.

**Zu Artikel XVII
Inkrafttreten**

Jene Bestimmungen, die rückwirkend in Kraft gesetzt werden sollen, sind für die Betroffenen überwiegend günstiger (Erweiterung der Möglichkeiten bei Nebentätigkeiten, Inanspruchnahme von Elternkarenz und -teilzeit, geringfügig erhöhte Pensionsbeitragsgrundlagen) bzw. europarechtlich vorgegeben (legistische Bereinigungen zum Vorrückungstichtag).

Der Gemischte Ausschuss (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtenengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das

Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Pensionsgesetz 2006, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Väter-Karenzgesetz, das Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990, das Oö. Nebengebühreuzulagengesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und das Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002 geändert werden (2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 - 2. Oö. DRÄG 2011), beschließen.

Linz, am 22. September 2011

Dr. Frais

Obmann

Stanek

Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993,
das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001,
das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Pensionsgesetz 2006, das Oö. Landesbeamten-
Pensionsgesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete,
die Oö. Landes-Reisegebührevorschrift, das Oö. Mutterschutzgesetz,
das Oö. Väter-Karenzgesetz, das Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990,
das Oö. Nebengebühreuzulagengesetz, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts-
und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 und das
Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002 geändert werden
(2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 - 2. Oö. DRÄG 2011)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:*

- "§ 64g Sonderregelung nach § 7a Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz
- § 83 Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen
- § 93b Verwendung in mehreren Dienststellen
- § 162 Übergangsbestimmungen zum 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011"

2. *Nach § 26 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

"(3) Die Dienstbehörde ist vor der Heranziehung einer Beamtin oder eines Beamten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1968 ermächtigt."

3. *Im § 49 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "oder der Disziplinaranwalt".*

4. *Nach § 58 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:*

"(5a) Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gründen gemäß Abs. 2, so kann die Dienstbehörde die Ausübung der Nebenbeschäftigung vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung der Dienstbehörde über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, höchstens aber für sechs

Monate ab Einbringung des Ansuchens durch Weisung untersagen. Bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gründen gemäß Abs. 2, so kann die Dienstbehörde die Ausübung der Nebenbeschäftigung vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung der Dienstbehörde über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, höchstens aber für sechs Monate ab Einbringung des Ansuchens durch Weisung genehmigen."

5. *Im § 58 Abs. 6 zweiter Satz wird nach der Wortfolge "Die Genehmigung gilt" die Wortfolge "bis zur endgültigen Entscheidung der Dienstbehörde über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Einbringung des Ansuchens vorläufig" eingefügt; die Z 2 lautet:*

"2. die Ausübung der Nebenbeschäftigung nicht gemäß Abs. 5a vorläufig untersagt wurde."

6. *Im § 58 Abs. 6a erster Satz entfällt die Wortfolge "oder nach Ablauf der Frist des Abs. 6".*

7. *Im § 64 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:*

"(2a) Soweit der Karfreitag kein gesetzlicher Feiertag im Sinn des § 1 Abs. 2 Feiertagsruhegesetz 1957 bzw. § 7 Abs. 3 Arbeitsruhegesetz ist, sind Dienstzeiteinschränkungen unzulässig."

8. *§ 64 Abs. 3 lautet:*

"(3) Im Interesse des Dienstes oder zur Erreichung einer längeren Freizeit kann die Dienstzeit in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraums von bis zu 52 Wochen flexibel aufgeteilt werden, wenn sie innerhalb dieses Zeitraums im Durchschnitt die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden nicht überschreitet. Eine flexible Dienstzeitregelung ist für einzelne Arbeitsbereiche entsprechend den Erfordernissen festzulegen, wobei insbesondere der Dienstzeitrahmen, Anwesenheitspflichten, die Länge der Durchrechnungszeiträume, Übertrag, Verfall, Abbau und Ausgleich von zeitlichen Mehrleistungen zu regeln sind. Dabei ist eine Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung anzustreben und wie folgt vorzugehen:

1. Kommt es zu einer Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung mit der Dienstnehmervertretung, dann ist diese der Regelung zugrunde zu legen;
2. liegt keine derartige Vereinbarung (mehr) vor, so kann eine flexible Dienstzeitregelung unter Bedachtnahme auf die berechtigten Interessen der Beamtinnen und Beamten durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt werden, wobei mit deren Inkrafttreten allfällige frühere Dienstzeitregelungen für die jeweiligen Dienststellen bzw. Arbeitsbereiche zur Gänze unwirksam werden."

9. *Im § 64 Abs. 5 letzter Satz wird nach dem Wort "Betrieben" die Wortfolge "im Sinn des Art. 21 Abs. 2 B-VG" eingefügt.*

10. Im § 64f Abs. 4 sowie § 67 Abs. 7 wird jeweils nach dem Wort "Betrieben" die Wortfolge "im Sinn des Art. 21 Abs. 2 B-VG" eingefügt.

11. Die Überschrift zu § 64g lautet: "Sonderregelung nach § 7a Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz".

12. Im § 64g wird die Wortfolge "die in Kranken-, Pflege- und Kuranstalten tätig sind" durch die Wortfolge "die in Betrieben im Sinn des Art. 21 Abs. 2 B-VG des Landes beschäftigt sind und die dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz unterliegen" ersetzt.

13. Im § 67 Abs. 6 letzter Satz wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

14. Im § 70d Abs. 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "zwei" ersetzt.

15. Im § 70d Abs. 3 wird die Zahl "1,005" durch die Zahl "1,0075" ersetzt.

16. Im § 70d Abs. 4 wird jeweils die Zahl "20" durch die Zahl "15" ersetzt und der Satz "Ausnahmsweise kann der Antrag auf Konsumation von der Dienstbehörde aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen auch ohne gleichzeitige Erklärung im Sinn des § 70b Abs. 3 genehmigt werden." wird durch folgenden Satz ersetzt: "Die Dienstbehörde kann dem Antrag auf Konsumation auch ohne gleichzeitige Erklärung im Sinn des § 70b Abs. 3 zustimmen, wenn der Konsumation keine dienstlichen Interessen entgegenstehen."

17. § 72 Abs. 4 lautet:

"(4) Bei jeder Änderung des Beschäftigungsausmaßes ist das Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr neu zu berechnen. Das Ausmaß des gesamten Erholungsurlaubs eines Kalenderjahres ist zunächst nach den Zeiten mit gleichbleibendem Beschäftigungsausmaß und anschließend nach allen Zeiträumen mit verschiedenen Beschäftigungsausmaßen entsprechend desselben zu aliquotieren. Die Summe aller dementsprechend (doppelt) aliquotierten Teilurlaubsguthaben bilden das Gesamtjahresurlaubsausmaß, von dem wiederum der bereits verbrauchte Erholungsurlaub abzuziehen ist. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vergangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt."

18. Nach § 72 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) Der Beamtin oder dem Beamten gebührt für das Kalenderjahr, in dem sie oder er aus dem aktiven Dienststand ausscheidet, ein Erholungsurlaub in dem Ausmaß, das der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr im Verhältnis zum gesamten Kalenderjahr entspricht."

19. § 77 Abs. 2 lautet:

"(2) Hat die Beamtin eine Karenz nach MSchG bzw. Oö. MSchG oder der Beamte eine Karenz nach Oö. VKG in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Karenz hinausgeschoben."

20. Im § 81b Abs. 2 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

21. Die Überschrift zu § 83 lautet: "Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen".

22. Nach § 83 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Einer Beamtin oder einem Beamten ist auf ihr oder sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn sie oder er sich der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (§ 84 Abs. 2) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Landespflegegeldgesetzen unter gänzlicher Beanspruchung ihrer oder seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet."

23. Im § 83 Abs. 4 und 6 wird jeweils nach dem Zitat "Abs. 1" das Zitat ", Abs. 1a" eingefügt.

24. Im § 83 Abs. 5 wird die Wortfolge "des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes" durch die Wortfolge "eines Karenzurlaubs nach Abs. 1 oder Abs. 1a" ersetzt.

25. Im § 90 Abs. 2 entfällt die Wortfolge ", deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Landes stehen,".

26. Nach § 93a wird folgender § 93b eingefügt:

"§ 93b

Verwendung in mehreren Dienststellen

(1) Wird eine Beamtin oder ein Beamter in mehreren Dienststellen zur Dienstleistung verwendet, so ist die bisherige Dienststelle oder die von der Dienstbehörde bestimmte Dienststelle die Hauptdienststelle. Die Rechte und Pflichten der Vorgesetzten in dienstrechtlicher und innerdienstlicher Hinsicht kommen der Leiterin bzw. dem Leiter der Hauptdienststelle zu. Dabei ist, soweit dies erforderlich ist, das Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der Nebendienststellen herzustellen. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet das nach § 152 zuständige Organ.

(2) Die Zuweisung zu einer oder mehreren Nebendienststellen erfolgt mittels Weisung. Hat eine nicht bloß vorübergehende (§ 91) Zuweisung auch eine weitere Dienststelle oder eine Verwendungsänderung im Sinn des § 93 zur Folge, so ist § 92 sinngemäß anzuwenden."

27. Dem § 107 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: "Anträge, die nicht spätestens bis sechs Monate vor Ablauf des Kalendermonats, in dem die Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist, gestellt werden, müssen von der Dienstbehörde vor Ablauf von weiteren sechs Monaten nicht berücksichtigt werden."

28. § 107a Abs. 1 lautet:

"(1) Die Beamtin bzw. der Beamte kann bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses frühestens mit Vollendung des 744. Lebensmonats, mit ihrer oder seiner Zustimmung auch schon mit Vollendung des 720. Lebensmonats von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand die für den vollen Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit vorliegt. Mit Zustimmung der Beamtin bzw. des Beamten kann die für den vollen Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit auch unterschritten werden."

29. Im § 108 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "§ 107 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden."

30. Im § 108 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge "frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt" durch die Wortfolge "frühestens jedoch mit Ablauf des der Abgabe der Erklärung folgenden sechsten Monats" ersetzt.

31. Im § 108 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge "Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt" durch die Wortfolge "sechsten, der Abgabe der Erklärung folgenden Monats, wirksam" ersetzt.

32. Im § 108a Abs. 3 wird das Zitat "§ 108 Abs. 2 bis 5" durch das Zitat "§ 107 Abs. 3 zweiter Satz und § 108 Abs. 2 bis 5" ersetzt.

33. Im § 131 Abs. 2 entfällt die Wortfolge ", dem Disziplinaranwalt".

34. § 151 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf die nachstehenden Bundesgesetze verwiesen wird oder wenn in anderen Landesgesetzen auf diese Bestimmung verwiesen wird, sind die nachstehenden Bundesgesetze in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009;
- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Allgemeines Pensionsgesetz - APG, BGBl. I Nr. 142/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Angestelltengesetz - AngG, BGBl. Nr. 292/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010;
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2011;
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2011;
- Arbeitsmarktförderungsgesetz - AMFG, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2009;
- Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2005;
- Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2010;
- Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Ärztesgesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010;
- Auslandseinsatzgesetz - AusIEG, BGBl. Nr. 233/1965, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;

- Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz - AZHG, BGBl. I Nr. 66/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2009;
- Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Beamten-Überleitungsgesetz - BÜG, StGBI. Nr. 134/1945, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2011;
- Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2010;
- Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz - BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2011;
- Betriebspensionengesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010;
- Bezügebegrenzungs-BVG (Bezügebegrenzungs-gesetz) - BezBegrBVG, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2010;
- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2010;
- Bundesbahn-Pensionengesetz - BB-PG, BGBl. I Nr. 86/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2011;
- Bundesbezügegesetz - BBezG, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2011;
- Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011;
- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste - MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010;
- Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste - MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010;
- Bundesgesetz vom 15. Juni 1955 betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich - BG. betr. Südtiroler u. Kanaltaler, BGBl. Nr. 97, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Bundesgesetz vom 27. Juni 1962 über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses - Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler, BGBl. Nr. 208, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2011;

- Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Bundestheaterpensionsgesetz - BThPG, BGBl. Nr. 159/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 60/2011;
- Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
- Ehegesetz - EheG, dRGBL. I S. 807/1938, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
- Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2010;
- Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2011;
- Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
- Exekutionsordnung - EO, RGBL. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2011;
- Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 1957/153, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2006;
- Forschungsorganisationsgesetz - FOG, BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2004;
- Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010;
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2011;
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2011;
- Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Hebammengesetz - HebG, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2011;
- Heeresgebührengesetz 2001 - HGG 2001, BGBl. I Nr. 31, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Heeresversorgungsgesetz - HVG, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010;

- Karenzgeldgesetz - KGG, BGBl. I Nr. 47/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 147/2009;
- Karenzurlaubsgeldgesetz - KUG, BGBl. Nr. 395/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2004;
- Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes I Nr. 11/2011;
- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 - KJBG, BGBl. Nr. 599, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2010;
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 93/2010;
- Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2011;
- Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG, BGBl. Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2011;
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz - LLVG, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2009;
- Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010;
- Notarversicherungsgesetz 1972 - NVG 1972, BGBl. Nr. 66, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2010;
- Pensionsgesetz 1965 - PG 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Pensionskassengesetz - PKG, BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010;
- Pensionskassenvorsorgegesetz - PKVG, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2010;
- Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010;
- Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz - RStDG, BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2006;

- Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Strafprozeßordnung 1975 - StPO, BGBl. Nr. 631, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2011;
- Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2011;
- Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2011;
- Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG, BGBl. Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
- Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2008;
- Theaterarbeitsgesetz - TAG, BGBl. I Nr. 100/2010;
- Überbrückungshilfengesetz - ÜHG, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2010;
- Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008;
- Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Universitäts-Studiengesetz - UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung;
- Univ.-Abgeltungsgesetz, BGBl. Nr. 463/1974, anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung; soweit nicht der § 132 Abs. 2 und der § 133 Abs. 3 UG anderes bestimmt;
- Unterrichtspraktikumsgesetz - UPG, BGBl. Nr. 145/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
- Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008;
- Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010;
- Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 - VfGG, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2008;
- Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010."

35. Im § 152 Abs. 1 wird die Wortfolge "zweiter und dritter" durch die Wortfolge "dritter und vierter" ersetzt.

36. Nach § 161 wird folgender § 162 eingefügt:

"§ 162

**Übergangsbestimmungen zum 2. Oö. Landes- und
Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011**

(1) Mit Inkrafttreten des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 sind Bestimmungen in sämtlichen Regelungen, die Dienstzeiteinschränkungen hinsichtlich des Karfreitags vorsehen, nichtig; ansonsten bleiben derartige Regelungen unverändert aufrecht.

(2) Auf die bis zum Inkrafttreten des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 gestellten Erklärungen bzw. Anträge auf Versetzung in den Ruhestand sind § 107 Abs. 3, § 108 Abs. 1 und 3 und § 108a Abs. 3 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

Artikel II

Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2011 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

"§ 10b Verwendung in mehreren Dienststellen

§ 23g Sonderregelung nach § 7a Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

§ 49 Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

§ 83 Übergangsbestimmungen zum 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011"

2. § 2 Abs. 2 bis 6 werden durch folgende Abs. 2 bis 7 ersetzt:

"(2) Dieses Landesgesetz ist, sofern in den einzelnen Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen wird, nicht anzuwenden auf:

1. Bedienstete, deren Dienstverhältnis durch das Landesvertragslehrgesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, das Gehaltskassengesetz 2002, das Theaterarbeitsgesetz oder das Hausbesorgergesetz geregelt ist;

2. Bedienstete, die als

a) Beratungs- oder Präventivkräfte in Gesundheits-, Jugendwohlfahrts-, Sozial- und Bildungsangelegenheiten, oder

b) Schulärztinnen und Schulärzte, oder

c) Ausstellungs- oder Veranstaltungskräfte in Kultureinrichtungen des Landes Oberösterreichs

beschäftigt werden und diese Tätigkeit nicht in Form einer Nebentätigkeitsentschädigung abgegolten wird;

3. Land- und Forstarbeiter;

4. Bedienstete, für deren Dienstverhältnis die Geltung eines Kollektivvertrags vereinbart wird;

5. Bedienstete, die auf Grund ihrer besonderen Funktion, etwa im Rahmen von Kooperationen oder Projekten mit anderen Rechtsträgern (insbesondere auch im Rahmen der europäischen Integration) beschäftigt werden;

6. Lehrlinge, Ferialarbeitskräfte, Praktikantinnen bzw. Praktikanten und Voluntäre;

7. Personen, die in einem freien Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung können weitere Gruppen von Bediensteten des Landes von der Anwendung dieses Landesgesetzes ausgenommen und von der Anwendung ausgenommene Gruppen der Anwendung dieses Landesgesetzes unterstellt werden, wenn dies bei einer Durchschnittsbetrachtung für diese Gruppen von Bediensteten auf Grund ihrer besonderen Funktion erforderlich ist.

(4) Werden von der Anwendung ausgenommene Gruppen von Bediensteten durch Verordnung der Landesregierung nach Abs. 3 der Anwendung dieses Landesgesetzes unterstellt, so erlöschen die Rechtswirkungen eines für sie geltenden oder nach § 13 des Arbeitsverfassungsgesetzes weiterwirkenden Kollektivvertrags, einer für sie geltenden Satzung oder der sonst für sie geltenden Bestimmungen in dem Zeitpunkt, in dem für sie die Bestimmungen dieses Landesgesetzes wirksam werden.

(5) Werden Gruppen von Bediensteten durch Verordnung der Landesregierung nach Abs. 3 von der Anwendung dieses Landesgesetzes ausgenommen, so bleiben die Bestimmungen dieses Landesgesetzes bis zu dem Tag rechtsverbindlich, an dem für sie ein Kollektivvertrag oder eine Satzung im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes rechtswirksam wird.

(6) Personen, die bereits in einem Vertragsbedienstetenverhältnis zum Land Oberösterreich stehen, können aus dienstlichen Gründen auch mit Tätigkeiten im Sinn des Abs. 2 betraut werden.

(7) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form."

3. Nach § 3 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

"(3a) Vor der Heranziehung von Bediensteten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen ist der Dienstgeber zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1968 ermächtigt.

(3b) Auf Dienstverhältnisse nach § 2 Abs. 2 Z 2, 4, 5, 6 und 7 ist Abs. 3a sinngemäß anzuwenden."

4. Im § 4 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt: "Das Schriftlichkeitsgebot wird auch durch Ausfertigung eines mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dienstvertrags erfüllt."

5. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

"§ 10b

Verwendung in mehreren Dienststellen

(1) Wird eine Vertragsbedienstete bzw. ein Vertragsbediensteter in mehreren Dienststellen zur Dienstleistung verwendet, so ist die bisherige Dienststelle oder die vom Dienstgeber bestimmte Dienststelle die Hauptdienststelle. Die Rechte und Pflichten der Vorgesetzten in dienstrechtlicher und innerdienstlicher Hinsicht kommen der Leiterin bzw. dem Leiter der Hauptdienststelle zu. Dabei ist, soweit dies erforderlich ist, das Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der Nebendienststellen herzustellen. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Dienstgeber.

(2) Die Zuweisung zu einer oder mehreren Nebendienststellen erfolgt mittels Weisung. Hat eine nicht bloß vorübergehende (§ 10a) Zuweisung auch eine weitere Dienststelle oder eine Verwendungsänderung im Sinn des § 93 Oö. LBG zur Folge, so ist § 10 sinngemäß anzuwenden."

6. Nach § 14 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

"(6a) Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gründen gemäß Abs. 2, so kann der Dienstgeber die Ausübung der Nebenbeschäftigung vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung des Dienstgebers über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, höchstens aber für sechs Monate ab Einbringung des Ansuchens durch Weisung untersagen. Bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gründen gemäß Abs. 2, so kann der Dienstgeber die Ausübung der Nebenbeschäftigung vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung des Dienstgebers über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, höchstens aber für sechs Monate ab Einbringung des Ansuchens durch Weisung genehmigen."

7. Im § 14 Abs. 7 zweiter Satz wird nach der Wortfolge "Die Genehmigung gilt" die Wortfolge "bis zur endgültigen Entscheidung des Dienstgebers über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Einbringung des Ansuchens vorläufig" eingefügt; die Z 2 lautet:

"2. die Ausübung der Nebenbeschäftigung nicht gemäß Abs. 6a vorläufig untersagt wurde."

8. Im § 14 Abs. 7a erster Satz entfällt die Wortfolge "oder nach Ablauf der Frist des Abs. 7".

9. Im § 23 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Soweit der Karfreitag kein gesetzlicher Feiertag im Sinn des § 1 Abs. 2 Feiertagsruhegesetz 1957 bzw. § 7 Abs. 3 Arbeitsruhegesetz ist, sind Dienstzeiteinschränkungen unzulässig."

10. § 23 Abs. 3 lautet:

"(3) Im Interesse des Dienstes oder zur Erreichung einer längeren Freizeit kann die Dienstzeit in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraums von bis zu 52 Wochen flexibel aufgeteilt werden, wenn sie innerhalb dieses Zeitraums im Durchschnitt die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden nicht überschreitet. Eine flexible Dienstzeitregelung ist für einzelne Arbeitsbereiche entsprechend den Erfordernissen festzulegen, wobei insbesondere der Dienstzeitrahmen, Anwesenheitspflichten, die Länge der Durchrechnungszeiträume, Übertrag, Verfall, Abbau und Ausgleich von zeitlichen Mehrleistungen zu regeln sind. Dabei ist eine Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung anzustreben und wie folgt vorzugehen:

1. Kommt es zu einer Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung mit der Dienstnehmervertretung, dann ist diese der Regelung zugrunde zu legen;
2. liegt keine derartige Vereinbarung (mehr) vor, so kann eine flexible Dienstzeitregelung unter Bedachtnahme auf die berechtigten Interessen der Vertragsbediensteten durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt werden, wobei mit deren Inkrafttreten allfällige frühere Dienstzeitregelungen für die jeweiligen Dienststellen bzw. Arbeitsbereiche zur Gänze unwirksam werden."

11. Im § 23 Abs. 5 letzter Satz wird nach dem Wort "Betrieben" die Wortfolge "im Sinn des Art. 21 Abs. 2 B-VG" eingefügt.

12. Im § 23f Abs. 4 wird nach dem Wort "Betrieben" die Wortfolge "im Sinn des Art. 21 Abs. 2 B-VG" eingefügt.

13. Die Überschrift zu § 23g lautet: "Sonderregelung nach § 7a Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz".

14. Im § 23g wird die Wortfolge "die in Kranken-, Pflege- und Kuranstalten tätig sind" durch die Wortfolge "die in Betrieben im Sinn des Art. 21 Abs. 2 B-VG des Landes beschäftigt sind und die dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz unterliegen" ersetzt.

15. Im § 25c Abs. 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "zwei" ersetzt und nach der Wortfolge "gestanden sind" die Wortfolge "oder in ein unbefristetes Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich übernommen wurden" eingefügt.

16. Im § 25c Abs. 3 wird die Zahl "1,005" durch die Zahl "1,0075" ersetzt.

17. Im § 25c Abs. 4 wird jeweils die Zahl "20" durch die Zahl "15" ersetzt und der Satz "Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Dienstgebers auf Ansuchen eine Konsumation auch ohne gleichzeitiges Ansuchen um einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses zum Endzeitpunkt genehmigt werden, wenn dies aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen erforderlich ist." wird durch folgenden Satz ersetzt: "Der Dienstgeber kann dem Ansuchen auf Konsumation auch ohne gleichzeitiges Ansuchen um einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses zum Endzeitpunkt zustimmen, wenn der Konsumation keine dienstlichen Interessen entgegenstehen."

18. Im § 25c Abs. 7 vierter Satz wird das Zitat "§ 29 Abs. 3 sowie 5 bis 8" durch das Zitat "§ 29 Abs. 3 sowie 5 bis 7" ersetzt.

19. Im § 28 Abs. 1a wird das Wort "Treuebelohnung" durch das Wort "Treueabgeltung" ersetzt.

20. Im § 28 Abs. 4 wird die Wortfolge "zumindest zufriedenstellender" durch das Wort "entsprechender" ersetzt und die Tabelle lautet:

Zeitraum zwischen Beitritt und Fälligkeit der Jubiläumszuwendung	Prozentsatz der auszubehandelnden Jubiläumszuwendung
8 bis 9 Jahre	10 %
7 bis 8 Jahre	20 %
6 bis 7 Jahre	30 %
5 bis 6 Jahre	40 %
4 bis 5 Jahre	50 %
3 bis 4 Jahre	60 %
2 bis 3 Jahre	70 %
1 bis 2 Jahre	80 %
bis 1 Jahr	90 %

21. § 29 Abs. 8 lautet:

"(8) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren für die Zeit, während der sie nach dem MSchG nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge. Die Zeit, während der weibliche Vertragsbedienstete nach dem MSchG nicht beschäftigt werden dürfen (Beschäftigungsverbot), gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinn des Abs. 1."

22. Im § 32 Abs. 2 Z 6 entfällt nach der Wortfolge "oder I 2 aufgenommen werden" die Wortfolge "aufgenommen werden".

23. Im § 32 Abs. 8 zweiter Satz wird das Zitat "Abs. 2 Z 7 oder 8" durch das Zitat "Abs. 2 Z 6, 7 oder 8" ersetzt.

24. § 34 Abs. 3 lautet:

"(3) Bei jeder Änderung des Beschäftigungsausmaßes ist das Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr neu zu berechnen. Das Ausmaß des gesamten Erholungsurlaubs eines Kalenderjahres ist zunächst nach den Zeiten mit gleichbleibendem Beschäftigungsausmaß und anschließend nach allen Zeiträumen mit verschiedenen Beschäftigungsausmaßen entsprechend desselben zu aliquotieren. Die Summe aller dementsprechend (doppelt) aliquotierten Teilurlaubsguthaben bilden das Gesamtjahresurlaubsausmaß, von dem wiederum der bereits verbrauchte Erholungsurlaub abzuziehen ist. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vergangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt."

25. § 42 Abs. 2 lautet:

"(2) Hat die bzw. der Vertragsbedienstete eine Karenz nach MSchG oder VKG in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Karenz hinausgeschoben."

26. § 45 Abs. 4 lautet:

"(4) Bei einem bereits erfolgten Verbrauch des Erholungsurlaubs über das aliquote Ausmaß hinaus ist der zu viel empfangene Monatsbezug (§ 4 Abs. 1 Oö. GG 2001) bzw. das zu viel empfangene Monatsentgelt und die zu viel empfangene Kinderbeihilfe von der bzw. dem Vertragsbediensteten zurückzuerstatten. Wurde die Beendigung des Dienstverhältnisses mindestens sechs Monate im Vorhinein dem Dienstgeber schriftlich gemeldet oder erfolgt die Beendigung infolge der Feststellung einer Berufsunfähigkeit oder Invalidität nach pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen entfällt die Rückerstattung. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann ebenfalls von einer Rückerstattung abgesehen werden."

27. Im § 47b Abs. 2 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

28. Die Überschrift zu § 49 lautet: "Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen".

29. Nach § 49 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Einer oder einem Vertragsbediensteten ist auf ihr oder sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn sie oder er sich der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (§ 50 Abs. 2) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Landespflegegeldgesetzen unter gänzlicher Beanspruchung ihrer oder seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet."

30. Im § 49 Abs. 4 wird nach dem Zitat "Abs. 1" das Zitat ", Abs. 1a" eingefügt.

31. Im § 49 Abs. 5 wird die Wortfolge "des Karenzurlaubs zur Pflege eines behinderten Kindes" durch die Wortfolge "eines Karenzurlaubs nach Abs. 1 oder Abs. 1a" ersetzt.

32. Nach § 51 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Sämtliche Leistungs-, Feststellungs- und rechtsgestaltende Begehren und Ansprüche aus dem Titel der Beendigung eines Dienstverhältnisses können bei sonstigem Ausschluss nur binnen sechs Monaten nach Ablauf des Tages des Zugangs der Beendigungserklärung geltend gemacht werden."

33. Dem § 53 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Das Schriftlichkeitsgebot wird durch Ausfertigung einer mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Kündigung erfüllt."

34. Im § 55a Abs. 4a Z 3 entfällt die Wortfolge "und 5".

35. Im § 56 Abs. 3 Z 3 und 4 wird jeweils das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

36. Im § 60f Abs. 3 wird das Wort "Personalabteilung" durch die Wortfolge "zuständigen Abteilung" ersetzt.

37. Im § 61 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge "Fachschule für Textiltechnologie des Landes Oberösterreich" durch die Wortfolge "Technischen Fachschule des Landes Oberösterreich in Haslach an der Mühl" ersetzt.

38. § 69 Abs. 7 lautet:

"(7) Die Zeit, während der weibliche Vertragslehrerinnen nach dem MSchG nicht beschäftigt werden dürfen (Beschäftigungsverbot), gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinn des Abs. 2."

39. Im § 73 Abs. 3 wird die Bezeichnung "Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991" durch die Bezeichnung "Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991" ersetzt.

40. § 74 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der im § 151 Abs. 2 Oö. Landesbeamten-gesetz 1993 zitierten Fassung anzuwenden."

41. Nach § 82 wird folgender § 83 eingefügt:

"§ 83

Übergangsbestimmungen zum 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011

(1) Die bis zum Inkrafttreten des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 vom Anwendungsbereich des Oö. LVBG durch Verordnung ausgenommenen Bediensteten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich unter Ausschluss der Bestimmungen des Oö. LVBG aufgenommen haben, bleiben auch nach Inkrafttreten des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 vom Oö. LVBG ausgenommen.

(2) Mit Inkrafttreten des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 sind Bestimmungen in sämtlichen Regelungen, die Dienstzeiteinschränkungen hinsichtlich des Karfreitags vorsehen, nichtig; ansonsten bleiben derartige Regelungen unverändert aufrecht. Dies gilt sinngemäß auch für Einzelverträge.

(3) Bei der Festsetzung der Monatsentgelte einschließlich aller in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderbeihilfe - (Betragsanpassung) ist im Kalenderjahr 2012 von der prozentuellen Erhöhung nach § 18 Abs. 1a bereits in der Verordnung über die Betragsanpassung ein ganzer Prozentpunkt (staffelwirksam) in Abzug zu bringen. Beträgt eine Erhöhung nach § 18 Abs. 1a für das Kalenderjahr 2012 allerdings weniger als einen Prozentpunkt, so erfolgt keine Betragsanpassung. Erfolgt eine Betragsanpassung mittels Fixbetrag, so ist die prozentuelle Änderung des Betrags nach § 15 Abs. 3 Z 2 Oö. LGG maßgeblich.

(4) § 29 Abs. 8 in der Fassung vor Inkrafttreten des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 ist auf jene Vertragsbediensteten, die sich bereits vor dem 1. Jänner 2012 im Beschäftigungsverbot befinden bis zum Ende des Beschäftigungsverbots weiterhin anzuwenden."

Artikel III Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001

Das Oö. Gehaltsgesetz 2001, LGBl. Nr. 28, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur nachstehenden Bestimmung:*

"§ 62 Übergangsbestimmung zum 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011"

2. *Im § 8 Abs. 4 Z 2 wird nach der Wortfolge "zur Betreuung eines behinderten Kindes" die Wortfolge "oder zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen" eingefügt.*

3. *Im § 9 Abs. 8 zweiter Satz wird das Zitat "Abs. 2 Z 7 oder 8" durch das Zitat "Abs. 2 Z 6, 7 oder 8" ersetzt.*

4. *§ 32 Abs. 5 zweiter Satz lautet:*

"Ist die bzw. der Landesbedienstete aus einem anderen Grund länger als 30 Kalendertage vom Dienst abwesend, ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Kalendertag bis zu dem Kalendertag, der dem Wiederantritt des Dienstes vorangeht."

5. *Im § 39 Abs. 1 wird das Wort "Kaufkraftausgleichszulage" durch das Wort "Kaufkraftausgleichsvergütung" ersetzt.*

6. *§ 39 Abs. 2 bis 7 werden durch folgende Abs. 2 bis 9 ersetzt:*

"(2) Die Auslandsverwendungsvergütung besteht aus einem Grundbetrag in der Höhe von 40 % des im § 32 Abs. 3 Z 2 angeführten Betrags zuzüglich des Betrags, der sich aus der Teilung des der oder dem Bediensteten zustehenden Monatsbezugs durch die Zahl 12 ergibt, wobei die sich ergebenden Beträge jeweils auf eine Nachkommastelle zu runden sind.

(3) Sind mit der Verwendung am ausländischen Dienst- und Wohnort laufend besondere erschwerende oder belastende Umstände verbunden, kann der Grundbetrag nach Abs. 2 im Einzelfall in einem höheren Prozentsatz festgesetzt werden. Ändern sich in einem derartigen Fall die zugrundeliegenden Umstände wesentlich, so ist der Prozentsatz mit dem Tag der Änderung neu festzulegen bzw. allenfalls auf den nach Abs. 2 zustehenden Grundbetrag zu reduzieren.

(4) Die Kaufkraftausgleichsvergütung ist nach dem Verhältnis der Kaufkraft des Euro im Inland zur Kaufkraft des Euro im Gebiet des ausländischen Dienstortes zu bemessen und jeweils für ein Kalenderjahr in einem Prozentsatz des Monatsbezugs, der Sonderzahlung und der Auslandsverwendungsvergütung festzulegen. Der für das jeweilige Kalenderjahr maßgebliche

Prozentsatz der Kaufkraftausgleichsvergütung ergibt sich aus dem auf zwei Nachkommastellen gerundeten Durchschnitt der im Vorjahr für den jeweiligen ausländischen Dienstort geltenden Hundertsätzen für Kaufkraftausgleichszulagen für Bundesbedienstete. Dieser Durchschnitt ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zu ermitteln.

(5) Für die Zeiträume, in denen ein Anspruch auf Auslandsverwendungsvergütung besteht, gebührt

1. wenn die bzw. der Bedienstete verheiratet ist und ein gemeinsamer Haushalt am ausländischen Dienstort vorliegt, ein Ehegattenzuschlag in der Höhe von 8 %,
2. wenn Kinder, für die die bzw. der Bedienstete Kinderbeihilfe bezieht, am ausländischen Dienstort im gemeinsamen Haushalt leben, ein Kinderzuschlag in der Höhe von 4 % für ein Kind bis vor Vollendung des 10. Lebensjahres, in der Höhe von 5 % für ein Kind ab dem vollendeten zehnten Lebensjahres

des im § 32 Abs. 3 Z 2 angeführten Betrags.

(6) Bei der Bemessung des Auslandsaufenthaltszuschusses ist auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. auf die dienstliche Verwendung des Landesbediensteten;
2. auf seine Familienverhältnisse;
3. auf die Kosten der Erziehung und Ausbildung seiner Kinder und
4. auf die besonderen Lebensverhältnisse im ausländischen Dienst- und Wohnort.

Die Landesregierung kann die Bemessung näher durch Verordnung regeln.

(7) Die Kaufkraftausgleichsvergütung und die Auslandsverwendungsvergütung sind mit dem jeweiligen Monatsbezug auszuzahlen. Abrechnungszeitraum für den Auslandsaufenthaltszuschuss ist der Kalendermonat, in dem die besonderen Kosten entstanden sind.

(8) Der Anspruch auf die Kaufkraftausgleichsvergütung, die Auslandsverwendungsvergütung und den Auslandsaufenthaltszuschuss wird durch einen Urlaub, während dessen die bzw. der Landesbedienstete den Anspruch auf den Monatsbezug behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist die bzw. der Landesbedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend und

1. verbleibt sie bzw. er im ausländischen Dienst- und Wohnort, gebührt die Auslandsverwendungsvergütung in dem Ausmaß, das sich durch die auf Grund der Abwesenheit vom Dienst geänderten Verhältnisse ergibt,
2. hält sie bzw. er sich nicht im ausländischen Dienst- und Wohnort auf, ruhen die Kaufkraftausgleichsvergütung und die Auslandsverwendungsvergütung.

Diese Änderung wird mit dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag bis zum letzten Tag der Abwesenheit wirksam.

(9) Der Ehegatten- und der Kinderzuschlag gebühren während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 67 Oö. LBG, § 25a Oö. LVBG, MSchG, Oö. MSchG, VKG oder Oö. VKG in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Wochendienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht, wobei die Verminderung für den Zeitraum wirksam wird, für den diese Maßnahme gilt. Während einer derartigen Teilzeitbeschäftigung ist die Auslandsverwendungsvergütung zunächst anhand des einer Vollzeitkraft gebührenden Monatsbezugs zu berechnen und der errechnete Betrag anschließend entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu verringern."

7. Im § 39 erhalten die bisherigen Abs. 8 bis 11 die Bezeichnung "(10)" bis "(13)"; in den Abs. 11 (neu) und 13 (neu) wird jeweils das Wort "Kaufkraftausgleichszulage" durch das Wort "Kaufkraftausgleichsvergütung" ersetzt; in den Abs. 10 (neu) und 13 (neu) wird nach dem Wort "Auslandsverwendungsvergütung" jeweils die Wortfolge ", der Ehegattenzuschlag, der Kinderzuschlag" in der jeweils richtigen grammatikalischen Fassung eingefügt.

8. Dem § 40 Abs. 10 werden in Z 5 das Wort "und" sowie in Z 6 der Punkt am Ende jeweils durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z 7 bis 10 angefügt:

- "7. Abgeltung von Zeitguthaben (§ 36a);
- 8. Belohnung (§ 42);
- 9. Entschädigung für Nebentätigkeit (§ 44) und
- 10. Kinderbeihilfe (§ 50)."

9. § 58 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der im § 151 Abs. 2 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 zitierten Fassung anzuwenden."

10. Nach § 61 wird folgender § 62 eingefügt:

"§ 62

Übergangsbestimmung zum 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011

Bei der Festsetzung der Monatsbezüge einschließlich aller in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderbeihilfe - (Betragsanpassung) ist im Kalenderjahr 2012 von der prozentuellen Erhöhung nach § 29 Abs. 1 bereits in der Verordnung über die Betragsanpassung ein ganzer Prozentpunkt (staffelwirksam) in Abzug zu bringen. Beträgt eine Erhöhung nach § 29 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2012 allerdings weniger als einen Prozentpunkt, so erfolgt keine Betragsanpassung. Erfolgt eine Betragsanpassung mittels Fixbetrag, so ist die prozentuelle Änderung des Betrags nach § 32 Abs. 3 Z 2 maßgeblich."

Artikel IV

Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, LGBl. Nr. 8/1956, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 1/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Der im Abs. 1 Z 1 angeführte Hemmungszeitraum wird für folgende Karenzurlaube mit dem Tag des Wiederantritts des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam:

1. Karenzurlaub, der zur Betreuung
 - a) eines eigenen Kindes oder
 - b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 - c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der Beamtin bzw. des Beamten angehört, bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden ist,
2. Karenzurlaub zur Betreuung eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gemäß § 83 Oö. LBG,
3. Karenzurlaub, der im dienstlichen Interesse gewährt wird."

2. Im § 12 Abs. 2 Z 2, 3, 4 lit. a, c, e und f, § 13 Abs. 10, § 13a Abs. 2 vierter Satz, § 22 Abs. 2b zweiter Satz und Abs. 3 dritter Satz, § 22a Abs. 1, § 30b Abs. 1 und § 113 Abs. 6 Z 1 entfallen jeweils die Zitate, die Verweise auf Bundesgesetzblätter (BGBl., StGBI., RGBI.) bzw. auf eine bestimmte Fassung der jeweiligen Bundesgesetze enthalten.

3. Im § 12 Abs. 8 zweiter Satz wird das Zitat "Abs. 2 Z 7 oder 8" durch das Zitat "Abs. 2 Z 6, 7 oder 8" ersetzt.

4. Im § 15 Abs. 1 Z 13 wird das Wort "Treuebelohnung" durch das Wort "Treueabgeltung" ersetzt.

5. Im § 15 Abs. 2 entfällt vor dem Zitat "Abs. 1 Z 1" der Ausdruck "Abs."; nach dem Zitat "8 bis 11" entfällt das Zitat "und 15".

6. § 15 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Ist die Beamtin bzw. der Beamte aus einem anderen Grund länger als 30 Kalendertage vom Dienst abwesend, ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Kalendertag bis zu dem Kalendertag, der dem Wiederantritt des Dienstes vorangeht."

7. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Die Arbeit mit elektronischen Datenverarbeitungsgeräten sowie mit elektronischen Ein- und Ausgabegeräten stellt keine Erschwernis dar."

8. Im § 21 Abs. 1 wird das Wort "Kaufkraftausgleichszulage" durch das Wort "Kaufkraftausgleichsvergütung" ersetzt.

9. § 21 Abs. 2 bis 7 werden durch folgende Abs. 2 bis 9 ersetzt:

"(2) Die Auslandsverwendungsvergütung besteht aus einem Grundbetrag in der Höhe von 40 % des Gehalts eines Landesbeamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich des Betrags, der sich aus der Teilung des der oder dem Beamten zustehenden Monatsbezugs durch die Zahl 12 ergibt, wobei die sich ergebenden Beträge jeweils auf eine Nachkommastelle zu runden sind.

(3) Sind mit der Verwendung am ausländischen Dienst- und Wohnort laufend besondere erschwerende oder belastende Umstände verbunden, kann der Grundbetrag nach Abs. 2 im Einzelfall in einem höheren Prozentsatz festgesetzt werden. Ändern sich in einem derartigen Fall die zugrundeliegenden Umstände wesentlich, so ist der Prozentsatz mit dem Tag der Änderung neu festzulegen bzw. allenfalls auf den nach Abs. 2 zustehenden Grundbetrag zu reduzieren.

(4) Die Kaufkraftausgleichsvergütung ist nach dem Verhältnis der Kaufkraft des Euro im Inland zur Kaufkraft des Euro im Gebiet des ausländischen Dienstortes zu bemessen und jeweils für ein Kalenderjahr in einem Prozentsatz des Monatsbezugs, der Sonderzahlung und der Auslandsverwendungsvergütung festzulegen. Der für das jeweilige Kalenderjahr maßgebliche Prozentsatz der Kaufkraftausgleichsvergütung ergibt sich aus dem auf zwei Nachkommastellen gerundeten Durchschnitt der im Vorjahr für den jeweiligen ausländischen Dienstort geltenden Hundertsätzen für Kaufkraftausgleichszulagen für Bundesbedienstete. Dieser Durchschnitt ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zu ermitteln.

(5) Für die Zeiträume, in denen ein Anspruch auf Auslandsverwendungsvergütung besteht, gebührt

1. wenn die Beamtin bzw. der Beamte verheiratet ist und ein gemeinsamer Haushalt am ausländischen Dienstort vorliegt, ein Ehegattenzuschlag in der Höhe von 8 %,
2. wenn Kinder, für die die Beamtin bzw. der Beamte Kinderbeihilfe bezieht, am ausländischen Dienstort im gemeinsamen Haushalt leben, ein Kinderzuschlag in der Höhe von 4 % für ein Kind bis vor Vollendung des 10. Lebensjahres, in der Höhe von 5 % für ein Kind ab dem vollendeten 10. Lebensjahr

des Gehalts eines Landesbeamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

(6) Bei der Bemessung des Auslandsaufenthaltszuschusses ist auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. auf die dienstliche Verwendung der Beamtin bzw. des Beamten;
2. auf ihre bzw. seine Familienverhältnisse;
3. auf die Kosten der Erziehung und Ausbildung ihrer bzw. seiner Kinder und
4. auf die besonderen Lebensverhältnisse im ausländischen Dienst- und Wohnort.

Die Landesregierung kann die Bemessung näher durch Verordnung regeln.

(7) Die Kaufkraftausgleichsvergütung und die Auslandsverwendungsvergütung sind mit dem jeweiligen Monatsbezug auszuzahlen. Abrechnungszeitraum für den Auslandsaufenthaltszuschuss ist der Kalendermonat, in dem die besonderen Kosten entstanden sind.

(8) Der Anspruch auf die Kaufkraftausgleichsvergütung, die Auslandsverwendungsvergütung und den Auslandsaufenthaltszuschuss wird durch einen Urlaub, während dessen die Beamtin bzw. der Beamte den Anspruch auf den Monatsbezug behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund

eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist die Beamtin bzw. der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend und

1. verbleibt sie bzw. er im ausländischen Dienst- und Wohnort, gebührt die Auslandsverwendungsvergütung in dem Ausmaß, das sich durch die auf Grund der Abwesenheit vom Dienst geänderten Verhältnisse ergibt,
2. hält sie bzw. er sich nicht im ausländischen Dienst- und Wohnort auf, ruhen die Kaufkraftausgleichsvergütung und die Auslandsverwendungsvergütung.

Diese Änderung wird mit dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag bis zum letzten Tag der Abwesenheit wirksam.

(9) Der Ehegatten- und der Kinderzuschlag gebühren während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 67 Oö. LBG, § 25a Oö. LVBG, MSchG, Oö. MSchG, VKG oder Oö. VKG in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Wochendienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht, wobei die Verminderung für den Zeitraum wirksam wird, für den diese Maßnahme gilt. Während einer derartigen Teilzeitbeschäftigung ist die Auslandsverwendungsvergütung zunächst anhand des einer Vollzeitkraft gebührenden Monatsbezugs zu berechnen und der errechnete Betrag anschließend entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu verringern."

10. Im § 21 erhalten die bisherigen Abs. 8 bis 12 die Bezeichnung "(10)" bis "(14)"; in den Abs. 10 (neu), 12 (neu) und 14 (neu) wird jeweils das Wort "Kaufkraftausgleichszulage" durch das Wort "Kaufkraftausgleichsvergütung" ersetzt; in den Abs. 10 (neu), 11 (neu) und 13 (neu) wird nach dem Wort "Auslandsverwendungsvergütung" jeweils die Wortfolge ", der Ehegattenzuschlag, der Kinderzuschlag" in der jeweils richtigen grammatikalischen Fassung eingefügt.

11. Im § 22 Abs. 2b wird nach der Wortfolge "Beamte, die" die Wortfolge "unter das Oö. L-PG fallen," eingefügt.

12. Im § 30a Abs. 1 entfallen die Z 1 und 1a und in Z 2a wird die Wortfolge "Anspruch auf eine Verwendungszulage nach Z 1 besitzt" durch die Wortfolge "in zeitlich überwiegendem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind" ersetzt.

13. § 30a Abs. 3 lautet:

"(3) Die Verwendungszulage ist mit Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe zu bemessen, der die Beamtin bzw. der Beamte angehört; in der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe A sind für die Ermittlung der Vorrückungsbeträge auch die für die Verwendungsgruppe A im Wege der Zeitvorrückung erreichbaren Gehaltsstufen der Dienstklasse IV zu berücksichtigen. Die Verwendungszulage beträgt

1. im Fall des Abs. 1 Z 2 zwei Vorrückungsbeträge; sofern die Summe aus dem Gehalt, das der Beamtin bzw. dem Beamten in der der Spitzendienstklasse unmittelbar vorangehenden

Dienstklasse gebührt, und der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 2 den Gehalt der Eingangsgehaltsstufe der Spitzendienstklasse (§ 28) übersteigt, ist eine Kürzung um den übersteigenden Betrag vorzunehmen,

2. im Fall des Abs. 1 Z 2a vier Vorrückungsbeträge; sofern die Summe aus dem Gehalt und der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 2a den jeweiligen Gehalt übersteigt, der ihr oder ihm bei der fiktiven Überstellung gebühren würde, ist eine Kürzung um den übersteigenden Betrag vorzunehmen."

14. Nach § 30e Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Beamtinnen und Beamten, die in zeitlich überwiegendem Ausmaß Dienste verrichten, die einer höheren (oder nächsthöheren) Verwendungsgruppe zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine ruhegenussfähige Gehaltszulage auf den Gehalt der höheren (nächsthöheren) Verwendungsgruppe, der bei einer fiktiven Überstellung gebühren würde."

15. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

"§ 34a
Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der im § 151 Abs. 2 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 zitierten Fassung anzuwenden."

16. Nach § 113d wird folgender § 113e eingefügt:

"§ 113e
Übergangsbestimmungen zum 2. Oö. Landes- und
Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011

(1) Für Personen, die eine Erschwernisabgeltung für Tätigkeiten mit elektronischen Datenverarbeitungsgeräten sowie mit elektronischen Ein- und Ausgabegeräten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 beziehen, entfällt diese Erschwernisabgeltung mit dem Tag des Inkrafttretens des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011.

(2) Personen nach Abs. 1 erhalten ab diesem Zeitpunkt eine Dienstvergütung in Höhe der zuletzt bezogenen Erschwernisabgeltung, solange die Voraussetzungen für die Zuerkennung der bis zum 31.12.2011 bezogenen Erschwernisabgeltung zutreffen.

(3) Bei der Festsetzung der Monatsbezüge einschließlich aller in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderbeihilfe - (Betragsanpassung) ist im Kalenderjahr 2012 von der prozentuellen Erhöhung nach § 30f Abs. 1 bereits in der Verordnung über die Betragsanpassung ein ganzer Prozentpunkt (staffelwirksam) in Abzug zu bringen. Beträgt eine Erhöhung nach § 30f

Abs. 1 für das Kalenderjahr 2012 allerdings weniger als einen Prozentpunkt, so erfolgt keine Betragsanpassung. Erfolgt eine Betragsanpassung mittels Fixbetrag, so ist die prozentuelle Änderung des Betrags nach § 15 Abs. 3 Z 2 maßgeblich."

Artikel V **Änderung des Oö. Pensionsgesetzes 2006**

Das Oö. Pensionsgesetz 2006, LGBl. Nr. 143/2005, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 56/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu nachstehenden Bestimmungen:

- "§ 34 Kaufkraftausgleichsvergütung und Folgekostenzuschuss auf Grund einer früheren Auslandsverwendung
- § 44 Besonderer Sterbekostenbeitrag"

2. § 1 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Dieses Landesgesetz regelt die Pensionsansprüche der Landesbeamtinnen und Landesbeamten, die nach dem 31. Jänner 2006 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich eingetreten sind, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.

(2) Dieses Landesgesetz ist jedoch dann nicht anzuwenden, wenn die Beamtin bzw. der Beamte

- 1. bereits vor dem 1. Februar 2006 Vertragsbedienstete bzw. Vertragsbediensteter des Landes Oberösterreich war und noch vor dem 1. Jänner 2013 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich übernommen wurde, oder
- 2. bereits vor dem 1. Februar 2006 ununterbrochen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft gestanden ist."

3. § 1 Abs. 4 lautet:

"(4) Hinterbliebene sind die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner, die Kinder und die frühere Ehegattin oder der frühere Ehegatte oder die frühere eingetragene Partnerin oder der frühere eingetragene Partner der verstorbenen Beamtin oder des verstorbenen Beamten."

4. Dem § 1 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: "Überlebende eingetragene Partnerin oder überlebender eingetragener Partner ist, wer im Zeitpunkt des Todes der Beamtin oder des Beamten mit dieser oder diesem in eingetragener Partnerschaft gelebt hat. Für diese Personen sind die für überlebende Ehegatten geltenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes sinngemäß anzuwenden."

5. Dem § 1 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt: "Frühere eingetragene Partnerin oder früherer eingetragener Partner ist, wessen eingetragene Partnerschaft mit der Beamtin oder dem Beamten für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Für diese Personen sind die für frühere Ehegatten geltenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes sinngemäß anzuwenden."

6. Im § 2 Abs. 1 werden in der Z 1 das Wort "oder" und in der Z 2 der Punkt am Ende jeweils durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgende Z 3, angefügt:

"3. das Pensionskonto nach den jeweiligen sozialversicherungs- und pensionsrechtlichen, bundes- bzw. landesgesetzlichen Bestimmungen."

7. § 8 Abs. 1 Z 3 entfällt.

8. Im § 8 Abs. 2 werden die Jahreszahl "2011" durch die Jahreszahl "2020" und das Zitat "Abs. 1 Z 1 bis 3" durch das Zitat "Abs. 1" ersetzt.

9. § 16 Abs. 2 lautet:

"(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage der verstorbenen Beamtin bzw. des verstorbenen Beamten errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt."

10. § 16 Abs. 3 entfällt.

11. Im § 34 wird in der Überschrift und im Abs. 1 das Wort "Kaufkraftausgleichszulage" jeweils durch das Wort "Kaufkraftausgleichsvergütung" ersetzt.

12. Im § 34 Abs. 2 wird das Zitat "§ 39 Abs. 10 Oö. GG 2001" durch das Zitat "§ 39 Abs. 12 Oö. GG 2001" ersetzt.

13. Im § 43 wird das Zitat "§§ 25 und 26" durch das Zitat "§§ 28 und 29" ersetzt.

14. Die Überschrift von Abschnitt V lautet: "Besonderer Sterbekostenbeitrag"

15. § 44 lautet:

"§ 44

Besonderer Sterbekostenbeitrag

(1) Die Dienstbehörde hat auf besonderen Antrag und gleichzeitiger Vorlage sämtlicher anspruch relevanter Urkunden und Nachweise den Hinterbliebenen einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten einen besonderen Sterbekostenbeitrag von maximal 3.275 Euro zu gewähren, wenn

1. die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass der Beamtin bzw. des Beamten oder durch entsprechende Ansprüche aus einer Sterbefürsorge oder vergleichbarer Leistungen von dritter Seite aus Anlass des Todes keine volle Deckung finden oder
2. nicht versorgungsgenussberechtigte Hinterbliebene auf Grund des Todes der Beamtin bzw. des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, oder
3. die Beamtin oder der Beamte im Dienststand verstirbt.

(2) Sind mehrere Hinterbliebene nebeneinander anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der besondere Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand."

16. Die §§ 45 bis 54 entfallen.

17. § 55 Abs. 2 Z 6 bis 8 lauten:

- "6. Versicherungs- und Ersatzzeiten nach sozial- bzw. pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen im dort vorgesehenen Ausmaß;
7. die Zeit eines abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichzuhaltenden Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten
 - a) mittleren Schule im Höchstausmaß von 24 Monaten,
 - b) höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt im Höchstausmaß von 36 Monaten;
8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, bis zum Höchstausmaß von 72 Monaten;"

18. § 55 Abs. 2 Z 10 entfällt.

Artikel VI **Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes**

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

"(3) Hinterbliebene sind die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner, die Kinder und die frühere Ehegattin oder der frühere Ehegatte oder die frühere eingetragene Partnerin oder der frühere eingetragene Partner der verstorbenen Beamtin oder des verstorbenen Beamten."

2. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: "Überlebende eingetragene Partnerin oder überlebender eingetragener Partner ist, wer im Zeitpunkt des Todes der Beamtin oder des Beamten mit dieser oder diesem in eingetragener Partnerschaft gelebt hat. Für diese Personen sind die für überlebende Ehegatten geltenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes sinngemäß anzuwenden."

3. Dem § 1 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt: "Frühere eingetragene Partnerin oder früherer eingetragener Partner ist, wessen eingetragene Partnerschaft mit der Beamtin oder dem Beamten für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Für diese Personen sind die für frühere Ehegatten geltenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes sinngemäß anzuwenden."

4. § 15a Abs. 2 lautet:

"(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage der verstorbenen Beamtin bzw. des verstorbenen Beamten errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt."

5. § 15a Abs. 3 entfällt.

6. § 15b Abs. 1 erster Satz lautet: "Erreicht die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 15 Abs. 2) des überlebenden Ehegatten bzw. der überlebenden Ehegattin nicht den

Betrag von 1.716,63 Euro im Jahr 2011, der jährlich mit dem Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG anzupassen ist, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Versorgungsbezug soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht."

7. Im § 31 wird in der Überschrift und im Abs. 1 das Wort "Kaufkraftausgleichszulage" jeweils durch das Wort "Kaufkraftausgleichsvergütung" ersetzt.

8. Im § 31 Abs. 2 wird das Zitat "§ 39 Abs. 10 Oö. GG 2001 bzw. § 21 Abs. 11 Oö. LGG" durch das Zitat "§ 39 Abs. 12 Oö. GG 2001 bzw. § 21 Abs. 13 Oö. LGG" ersetzt.

9. An § 41 Abs. 2 zweiter Satz wird folgender Satz angefügt: "Jener Teil der Ruhe- und Versorgungsbezüge, der über 150 % der Höchstbemessungsgrundlage liegt, ist nicht anzupassen."

10. Die Überschrift von Abschnitt V lautet: "Besonderer Sterbekostenbeitrag"

11. § 42 lautet:

"§ 42

Besonderer Sterbekostenbeitrag

(1) Die Dienstbehörde hat auf besonderen Antrag und gleichzeitiger Vorlage sämtlicher anspruch relevanter Urkunden und Nachweise den Hinterbliebenen einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten einen besonderen Sterbekostenbeitrag von maximal 3.275 Euro zu gewähren, wenn

1. die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass der Beamtin bzw. des Beamten oder durch entsprechende Ansprüche aus einer Sterbefürsorge oder vergleichbarer Leistungen von dritter Seite aus Anlass des Todes keine volle Deckung finden oder
2. nicht versorgungsgenussberechtigte Hinterbliebene auf Grund des Todes der Beamtin bzw. des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, oder
3. die Beamtin oder der Beamte im Dienststand verstirbt.

(2) Sind mehrere Hinterbliebene nebeneinander anspruchsberechtigt, so gebührt ihnen der besondere Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand."

12. Die §§ 43 bis 45 entfallen.

13. Nach § 62j Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1953, aber vor dem 1. Jänner 1960 geboren wurden, reduziert sich der Abschlag nach § 5 Abs. 2 bei einer Ruhestandsversetzung nach § 108 Abs. 1 Oö. LBG in Abhängigkeit von der in vollen Jahren gerechneten anspruchrelevanten Gesamtzeit um das aus Abs. 1 ersichtliche und entsprechend zu rundende prozentuelle Ausmaß, wobei für die nachstehenden Geburtsjahrgänge zusätzlich nachfolgendes Mindestausmaß an anspruchrelevanter Gesamtzeit erforderlich ist:

Geburtsjahrgang	Mindestausmaß der anspruchrelevanten Gesamtzeit
1954	41 Jahre
1955	42 Jahre
1956	43 Jahre
1957	44 Jahre
ab 1958	45 Jahre

Die Abs. 2, 4, 5 und 6 gelten sinngemäß."

14. Im § 4 Abs. 1 Z 2, § 15 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. c, d, e, f, g und h, § 17 Abs. 2a, Abs. 2f Z 2 und Abs. 5, § 19 Abs. 4a Z 1, § 25a Abs. 7, § 26 Abs. 4 lit. b, § 39 Abs. 2, § 41 Abs. 3, § 49 Abs. 1, § 52 Abs. 4, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 8 und § 59a Abs. 3 entfallen jeweils die Zitate, die die Verweise auf Bundesgesetzblätter (BGBl., dRGBL., StGBL., RGBL.) bzw. auf eine bestimmte Fassung der jeweiligen Bundesgesetze enthalten.

15. Nach § 67 wird folgender § 68 eingefügt:

"§ 68

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der im § 151 Abs. 2 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 zitierten Fassung anzuwenden."

Artikel VII

Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu nachstehenden Bestimmungen:

"§ 16a Freiwillige Aufrechterhaltung der Krankenfürsorge

§ 57a Rückforderung und Verjährung von Beiträgen

§ 83 Befristete Beitragsregelungen"

2. Im § 5 Abs. 1 Z 2 wird der Strichpunkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: "sofern nicht § 16a Abweichendes bestimmt;"

3. § 10 lautet:

"§ 10 Erkrankungen im Ausland

(1) Hält sich das Mitglied im dienstlichen Auftrag im Ausland auf, erhält es für die Dauer des Auslandsaufenthalts die ihm nach diesem Landesgesetz zustehenden Sachleistungen zur Gänze ersetzt.

(2) Das Mitglied hat der KFL binnen einem Monat den Eintritt des Fürsorgefalls mitzuteilen; die KFL erbringt die Leistungen, die ihr bei Inanspruchnahme in Oberösterreich entstanden waren, der Rest wird dem Mitglied vom Dienstgeber erstattet."

4. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

"§ 16a Freiwillige Aufrechterhaltung der Krankenfürsorge

(1) Personen nach § 2 Z 2, die ihre Funktion mindestens zehn Jahre lang hauptberuflich im Sinn des § 2 Abs. 3 und 4 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 ausüben, können binnen sechs Wochen nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion, im Falle der Bezugsfortzahlung nach § 3 Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 binnen sechs Wochen nach Ende derselben, schriftlich gegenüber der KFL erklären, dass ihre Mitgliedschaft in der Krankenfürsorge aufrecht bleibt.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Krankenfürsorge nach Abs. 1 kann mit schriftlicher Erklärung gegenüber der KFL bewirkt werden. Enthält die Erklärung keinen Zeitpunkt, gilt die Mitgliedschaft mit Ablauf des zweiten der Zustellung der Erklärung folgenden Kalendermonats als beendet.

(3) Die monatliche Beitragsgrundlage ist ein Zwölftel der Einkünfte des Einkommenssteuerbescheids für das zweitvorangegangene Kalenderjahr. Legt das Mitglied den jeweiligen Einkommenssteuerbescheid trotz schriftlicher Aufforderung durch die KFL nicht binnen sechs Wochen nach Zustellung der Aufforderung vor, gilt als Beitragsgrundlage die Höchstbeitragsgrundlage nach § 18a Abs. 2 des laufenden Kalenderjahres.

(4) Wird trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung vom Mitglied kein Beitrag in der Krankenfürsorge geleistet (Zahlungsverzug), ist die KFL berechtigt, die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung mit Ablauf des zweiten der Zustellung der zweiten Mahnung folgenden Kalendermonats zu beenden. Zwischen erster und zweiter Mahnung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen.

(5) Die Beiträge sind zur Gänze vom Mitglied zu leisten, im Übrigen finden die §§ 18 bis 18d und 18g Anwendung."

5. Im § 18c Abs. 3 Z 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge "in Höhe der Stufe 4" durch die Wortfolge "in Höhe der Stufe 3" ersetzt.

6. Im § 47 Abs. 4 wird der Betrag "40 Euro" durch den Betrag "100 Euro" ersetzt.

7. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

"§ 57a

Rückforderung und Verjährung von Beiträgen

Für die Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge ist § 69 ASVG, für die Verjährung von Beiträgen ist § 68 ASVG sinngemäß anzuwenden."

8. Im § 63 Abs. 6 wird das Zitat "§ 24 Oö. LGG" durch das Zitat "§ 25 Oö. LGG" ersetzt.

9. § 78 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der im § 151 Abs. 2 Landesbeamtengesetz 1993 zitierten Fassung anzuwenden."

10. Nach § 82 wird folgender § 83 angefügt:

"§ 83

Befristete Beitragsregelungen

(1) Abweichend von § 18d Abs. 1 Z 3 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 Folgendes:

1. Der Beitrag des Dienstgebers ist in den Kalenderjahren 2012 bis einschließlich 2015 um 0,25 %-Punkte niedriger als der Beitrag des Mitglieds;
2. der Beitrag des Dienstgebers ist im Kalenderjahr 2016 um 0,15 %-Punkte niedriger als der Beitrag des Mitglieds;
3. der Beitrag des Dienstgebers ist im Kalenderjahr 2017 um 0,1 %-Punkte niedriger als der Beitrag des Mitglieds.

(2) Abweichend von § 18d Abs. 2 erster Satz entfällt der Beitragszuschlag des Dienstgebers in den Kalenderjahren 2012, 2013 und 2014; der Beitragszuschlag beträgt im Kalenderjahr 2015

0,1 %, im Kalenderjahr 2016 0,2 % und im Kalenderjahr 2017 0,3 % der Beitragsgrundlage gemäß § 18 Abs. 3 und 4 und § 18a."

Artikel VIII

Änderung der Oö. Landes-Reisegebührenschrift

Die Oö. Landes-Reisegebührenschrift, LGBl. Nr. 47/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 3. Abschnitt "Dienstverrichtung im Dienstort" nach § 17 folgender § 17a eingefügt:

"§ 17a Ansprüche bei mehreren Dienstorten"

2. Im § 1 Abs. 4 Z 4 wird die Wortfolge "drei Zehntel" durch die Wortfolge "die Hälfte" ersetzt.

3. Im § 8 Abs. 3 Z 1 entfällt die Wortfolge "mit einem Hubraum bis 250 ccm"; die Z 2 entfällt.

4. Im § 8 Abs. 4 wird das Wort "Kraftfahrzeug" durch die Wortfolge "Personen- oder Kombinationskraftwagen" ersetzt.

5. § 8 Abs. 5 und 6 entfallen.

6. § 9 entfällt.

7. § 13 Abs. 2 und 4 entfallen und der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung "(2)".

8. § 13 Abs. 3 lautet:

"(3) Bei Fahrten mit dem Fahrrad wird bei der Berechnung der Dauer der Dienstreise die durchschnittliche Fahrzeit eines Personenkraftwagens zugrunde gelegt."

9. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

"§ 17a

Ansprüche bei mehreren Dienstorten

(1) Für Bedienstete, die mehreren Dienststellen an mehreren Dienstorten länger als 30 Kalendertage zugewiesen sind, gilt Folgendes:

1. Der Fahrtkostenzuschuss gebührt abweichend von § 3a Abs. 4 immer für die Entfernung zur Hauptdienststelle.
2. Für Fahrten von der Wohnung zu einer Nebendienststelle (und zurück) gebührt abweichend von § 19 eine Zuteilungsgebühr in Höhe von 50 % der Tagesgebühr unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Beschäftigung in der Nebendienststelle.
3. Für die Berechnung der Zuteilungsgebühr wird eine Fahrzeit von 1,5 Minuten/km zu Grunde gelegt und zwar in jenem Ausmaß, um das die Entfernung Wohnung - Nebendienststelle die Entfernung Wohnung - Hauptdienststelle übersteigt.
4. Zwecks Urlaubsabzug (§ 20 Abs. 1 Z 1) ist das in Monaten ausgedrückte Ergebnis nach Z 2 mit 11 zu multiplizieren und durch 12 zu teilen.
5. Bestehen zwei oder mehrere Nebendienststellen, sind die Berechnungen nach Z 2 und 3 für jede Nebendienststelle sinngemäß vorzunehmen und die Ergebnisse zu addieren.
6. Für Fahrten von der Wohnung zur Nebendienststelle bzw. zu den Nebendienststellen (und zurück) gebührt das Kilometergeld (§§ 8 und 44) in jenem Ausmaß, um das die Entfernung Wohnung - Nebendienststelle die Entfernung Wohnung - Hauptdienststelle übersteigt."

10. § 19 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung 50 % der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach § 10;"

11. Im § 21 Abs. 3 wird die Wortfolge "Anspruch auf eine Kinderbeihilfe hat" durch die Wortfolge "der mit seinem Kind, Wahl-, Pflege- oder Stiefkind im gemeinsamen Haushalt lebt" ersetzt.

12. § 25 entfällt.

13. Im § 41 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 17a ist auf Bedienstete im Sinn der Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden."

14. § 42 entfällt.

Artikel IX Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes

Das Oö. Mutterschutzgesetz, LGBl. Nr. 122/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 56/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 zweiter Satz wird jeweils das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.*

2. *§ 10 Abs. 7 zweiter Satz lautet: "Die Dienstnehmerin kann spätestens drei Monate, dauert die Karenz jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor dem Ende dieser Karenz bekanntgeben, dass sie die Karenz verlängert und bis wann."*

3. *Im § 11 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: "Beträgt die Karenz des Vaters im Anschluss an das Beschäftigungsverbot gemäß § 4 Abs. 1 jedoch weniger als drei Monate, so hat die Dienstnehmerin Beginn und Dauer der Karenz spätestens zum Ende der Frist gemäß § 4 Abs.1 zu melden."*

4. *Im § 13 Abs. 5 zweiter Satz wird nach der Wortfolge "drei Monate" die Wortfolge ", dauert die Karenz oder Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate" eingefügt.*

5. *§ 13 Abs. 5 dritter Satz lautet: "Lehnt die Dienstbehörde die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung ab, so hat die Beamtin binnen weiterer zwei Wochen bekanntzugeben, ob sie anstelle der Teilzeitbeschäftigung eine Karenz in Anspruch nehmen will."*

6. *Im § 13a Abs. 3 wird nach der Wortfolge "drei Monate" die Wortfolge ", dauert die Karenz oder Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate" eingefügt.*

7. *§ 16 Abs. 2 lautet:*

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der im § 151 Abs. 2 Landesbeamtengesetz 1993 zitierten Fassung anzuwenden."

8. *Im § 16 Abs. 3 und im § 17 entfallen jeweils jene Zitate, die Verweise auf Bundesgesetzblätter enthalten.*

Artikel X

Änderung des Oö. Väter-Karenzgesetzes

Das Oö. Väter-Karenzgesetz, LGBl. Nr. 25/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 73/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 5 wird jeweils das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.*

2. *§ 2 Abs. 5 zweiter Satz lautet:*

"Der Beamte kann der Dienstbehörde spätestens drei Monate, dauert die Karenz jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor dem Ende seiner Karenz bekanntgeben, dass er die Karenz verlängert und bis wann."

3. *Im § 3 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

"Beträgt die Karenz der Mutter im Anschluss an das Beschäftigungsverbot (§ 4 Abs. 1 Oö. MSchG oder gleichartiger österreichische Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums) jedoch weniger als drei Monate, so hat der Beamte Beginn und Dauer der Karenz spätestens zum Ende der Frist gemäß § 2 Abs. 2 zu melden."

4. *Im § 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Wortfolge angefügt:*
"und für den Urlaubsanspruch gilt § 10 Abs. 3 Oö. MSchG."

5. *§ 9 Abs. 6 zweiter Satz lautet:*

"Nimmt der Beamte Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an eine Karenz oder im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter in Anspruch, hat er dies spätestens drei Monate, dauert die Karenz oder Teilzeitbeschäftigung der Mutter jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor Ende der Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung der Mutter der Dienstbehörde bekanntzugeben."

6. *Im § 10 Abs. 3 wird nach der Wortfolge "drei Monate" die Wortfolge ", dauert die Karenz oder die Teilzeitbeschäftigung der Mutter weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate" eingefügt.*

7. § 13 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der im § 151 Abs. 2 Landesbeamtengesetz 1993 zitierten Fassung anzuwenden."

Artikel XI **Änderung des Oö. Verwaltungssenatsgesetzes 1990**

Das Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990, LGBl. Nr. 90, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 93/2009, wird wie folgt geändert:

1. Das Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 erhält die Abkürzung "Oö. UVS-G".

2. § 5 Abs. 3 Z 3 lautet:

"3. es das 780. Lebensmonats vollendet hat mit Ablauf jenes Kalendermonats, oder"

3. Im § 6a Abs. 1 Z 5 lit. a wird der Ausdruck "15 Jahren" durch den Ausdruck "18 Jahren" ersetzt.

4. Im § 6a Abs. 1 Z 5 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:

"6. Für jene Mitglieder des Verwaltungssenats, die bereits vor dem 1. März 2011 zum Mitglied ernannt worden sind und keinen Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages im Sinn des § 61 Abs. 2 Oö. GG 2011 gestellt haben, tritt in der Z 5 lit. a an die Stelle des Ausdrucks "18 Jahren" der Ausdruck "15 Jahren". Anlässlich der Ernennung zum Mitglied des Verwaltungssenats kann der im Dienstvertrag bzw. der anlässlich der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich festgesetzte Vorrückungstichtag übernommen werden."

5. Dem § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"In den Angelegenheiten des Abs. 2 Z 6 bis 8 kann die Präsidentin oder der Präsident eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss)."

6. § 17 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der im § 151 Abs. 2 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 zitierten Fassung anzuwenden."

Artikel XII

Änderung des Oö. Nebengebühreuzulagengesetzes

Das Oö. Nebengebühreuzulagengesetz, LGBl. Nr. 60/1973, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 56/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 7 Z 1 wird nach der Wortfolge "für den überlebenden Ehegatten" die Wortfolge "oder für die überlebende eingetragene Partnerin bzw. den überlebenden eingetragenen Partner" eingefügt.*

2. *Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

"Eine Berücksichtigung von Nebengebühren in einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft erfolgt nur für jene anspruchsbegründenden Nebengebühren, die von der Beamtin bzw. dem Beamten durch Vorlage entsprechender Urkunden der früheren Dienstgeber vor der Wirksamkeit der Erklärung, der Versetzung oder des Übertritts in den Ruhestand gegenüber der Dienstbehörde nachgewiesen wurden."

3. *§§ 11a, 12 und 13 entfallen.*

4. *§ 14 lautet:*

"§ 14

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der im § 151 Abs. 2 Oö. Landesbeamtenengesetz 1993 zitierten Fassung anzuwenden."

Artikel XIII

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, LGBl. Nr. 52, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 2/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:*

"§ 103 Sonderregelung nach § 7a Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

§ 129 Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

§ 228 Übergangsbestimmungen zum 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011"

2. § 16 Abs. 1 Z 1 entfällt.

3. § 16 Abs. 1 Z 5 lautet:

"5. Lehrlinge, Ferialarbeitskräfte, Praktikantinnen bzw. Praktikanten und Voluntäre;"

4. § 16 Abs. 5 lautet:

"(5) Auf die Vertragsbediensteten ist die Oö. Landes-Reisegebührevorschrift unbeschadet der reisegebührenrechtlichen Sonderbestimmungen (7. Abschnitt des 5. Hauptstücks) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vertragsbediensteten in folgende Gebührenstufen eingereiht werden:

1. Gebührenstufe 1: Gemeindebedienstete, die nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen als Arbeiter eingestuft sind;
2. Gebührenstufe 2: die übrigen Gemeindebediensteten."

5. § 17 Abs. 3 lautet:

"(3) Zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung gemäß § 17 Abs. 1 Z 3 ist ein Gutachten eines Amtsarztes (einer Amtsärztin) der örtlichen Bezirkshauptmannschaft oder eines Vertrauensarztes (einer Vertrauensärztin) des Dienstgebers einzuholen. Die Kosten dieses Gutachtens hat die Gemeinde zu tragen. Bei Personen mit Behinderung hat das Gutachten Ausführungen über die gesundheitliche Eignung des Bewerbers (der Bewerberin) im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung zu enthalten. Dabei ist auf eine vertretbare behindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes sowie die Möglichkeit etwaiger Zurverfügungstellung von Arbeitsassistenten Bedacht zu nehmen."

6. Nach § 17 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

"(4a) Vor der Heranziehung von Bediensteten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen ist der Dienstgeber zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1968 ermächtigt.

(4b) Auf Dienstverhältnisse nach § 16 Abs. 1 Z 3, 4, 5 und 6 ist Abs. 4a sinngemäß anzuwenden."

7. Im § 17 Abs. 6 wird das Zitat "§§ 114, 120 und 181" durch das Zitat "§§ 120, 168, 170 und 181" ersetzt.

8. Im § 18 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt: "Das Schriftlichkeitsgebot wird auch durch Ausfertigung eines mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dienstvertrags erfüllt."

9. Nach § 22 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Sämtliche Leistungs-, Feststellungs- und rechtsgestaltende Begehren und Ansprüche aus dem Titel der Beendigung eines Dienstverhältnisses können bei sonstigem Ausschluss nur binnen sechs Monaten nach Ablauf des Tages des Zugangs der Beendigungserklärung geltend gemacht werden."

10. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "Das Schriftlichkeitsgebot wird durch Ausfertigung einer mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Kündigung erfüllt."

11. Im § 28 Abs. 1 Z 6 entfällt die Wortfolge ", mit Ausnahme deren § 44".

12. § 28 Abs. 3 entfällt.

13. § 28 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift ist unbeschadet der reisegebührenrechtlichen Sonderbestimmungen (7. Abschnitt des 5. Hauptstücks) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vertragsbediensteten in folgende Gebührenstufen eingereiht werden:

1. Gebührenstufe 1: Gemeindebedienstete, die nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen als Arbeiter eingestuft sind;
2. Gebührenstufe 2: die übrigen Gemeindebediensteten."

14. § 28 Abs. 5 entfällt.

15. Im § 30 Abs. 5 entfällt das Wort "privatrechtliche".

16. Der bisherige Text des § 31 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; es wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Die Dienstbehörde ist vor der Heranziehung einer Beamtin oder eines Beamten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1968 ermächtigt."

17. Dem § 41 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Anträge, die nicht spätestens bis sechs Monate vor Ablauf des Kalendermonats, in dem die Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist, gestellt werden, müssen von der Dienstbehörde vor Ablauf von weiteren sechs Monaten nicht berücksichtigt werden."

18. § 41a Abs. 1 lautet:

"(1) Der Beamte (Die Beamtin) kann bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses frühestens mit Vollendung des 74. Lebensmonats, mit seiner (ihrer) Zustimmung auch schon mit Vollendung des 70. Lebensmonats von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand die für den vollen Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit vorliegt. Mit Zustimmung des Beamten (der Beamtin) kann die für den vollen Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit auch unterschritten werden."

19. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "§ 41 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden."

20. Im § 42 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge "frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt" durch die Wortfolge "frühestens jedoch mit Ablauf des der Abgabe der Erklärung folgenden sechsten Monats" ersetzt.

21. Im § 42 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge "Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt." durch die Wortfolge "sechsten, der Abgabe der Erklärung folgenden Monats, wirksam." ersetzt.

22. Im § 42a Abs. 3 wird das Zitat "§ 42 Abs. 2 bis 5" durch das Zitat "§ 41 Abs. 3 zweiter Satz und § 42 Abs. 2 bis 5" ersetzt.

23. Im § 53 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort "Beamten(innen)" durch das Wort "Gemeindebeamten(innen)" ersetzt.

24. Nach § 88 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

"(6a) Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gründen gemäß Abs. 2, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Ausübung der Nebenbeschäftigung vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung des Gemeindevorstands über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung,

höchstens aber für sechs Monate ab Einbringung des Ansuchens durch Weisung untersagen. Bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gründen gemäß Abs. 2, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Ausübung der Nebenbeschäftigung vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung des Gemeindevorstands über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, höchstens aber für sechs Monate ab Einbringung des Ansuchens durch Weisung genehmigen."

25. Im § 88 Abs. 7 zweiter Satz wird nach der Wortfolge "Die Genehmigung gilt" die Wortfolge "bis zur endgültigen Entscheidung des Gemeindevorstands über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Einbringung des Ansuchens vorläufig" eingefügt; die beiden Spiegelstriche werden durch die Bezeichnung "1." und "2." ersetzt; die neu bezeichnete Z 2 lautet:

"2. die Ausübung der Nebenbeschäftigung nicht gemäß Abs. 6a vorläufig untersagt wurde."

26. Im § 88 Abs. 7a erster Satz entfällt die Wortfolge "oder nach Ablauf der Frist des Abs. 7".

27. Im § 91 Abs. 2 wird nach dem Zitat "Abs. 1 Z 1" das Zitat "und 2" eingefügt.

28. Im § 96 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Soweit der Karfreitag kein gesetzlicher Feiertag im Sinn des § 1 Abs. 2 Feiertagsruhegesetz 1957 bzw. § 7 Abs. 3 Arbeitsruhegesetz ist, sind Dienstzeiteinschränkungen unzulässig."

29. § 96 Abs. 3 lautet:

"(3) Im Interesse des Dienstes oder zur Erreichung einer längeren Freizeit kann die Dienstzeit in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraums von bis zu 52 Wochen flexibel aufgeteilt werden, wenn sie innerhalb dieses Zeitraums im Durchschnitt die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden nicht überschreitet. Eine flexible Dienstzeitregelung ist für einzelne Arbeitsbereiche entsprechend den Erfordernissen festzulegen, wobei insbesondere der Dienstzeitrahmen, Anwesenheitspflichten, die Länge der Durchrechnungszeiträume, Übertrag, Verfall, Abbau und Ausgleich von zeitlichen Mehrleistungen zu regeln sind. Dabei ist eine Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung anzustreben und wie folgt vorzugehen:

- 1. Kommt es zu einer Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung mit der Dienstnehmervertretung, dann hat der Gemeindevorstand diese Vereinbarung der Regelung zugrunde zu legen;*
- 2. liegt keine derartige Vereinbarung (mehr) vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung unter Bedachtnahme auf die berechtigten Interessen der Bediensteten und eine allfällige, für den Landesdienst geltende flexible Dienstzeitregelung festlegen,*

wobei mit deren Inkrafttreten allfällige frühere Dienstzeitregelungen für die jeweiligen Dienststellen bzw. Arbeitsbereiche zur Gänze unwirksam werden."

30. Im § 96 Abs. 5 letzter Satz wird nach dem Wort "Betrieben" die Wortfolge "im Sinn des Art. 21 Abs. 2 B-VG" eingefügt.

31. Im § 102 Abs. 4 sowie im § 107 Abs. 7 wird jeweils nach dem Wort "Betrieben" die Wortfolge "im Sinn des Art. 21 Abs. 2 B-VG" eingefügt.

32. Die Überschrift zu § 103 lautet: "Sonderregelung nach § 7a Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz".

33. Im § 103 wird die Wortfolge "die in Alten- und Pflegeheimen tätig sind" durch die Wortfolge "die in Betrieben im Sinn des Art. 21 Abs. 2 B-VG der Gemeinde (des Gemeindeverbands) beschäftigt sind und die dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz unterliegen" ersetzt.

34. § 106 Abs. 3 lautet:

"(3) Teilzeitbeschäftigung ist zur Pflege oder Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder

2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder

3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der oder des Vertragsbediensteten angehört,

bis längstens zur Vollendung des 7. Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes zu gewähren."

35. Im § 106 Abs. 7 letzter Satz wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

36. Im § 107 Abs. 6 letzter Satz wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

37. Im § 112b Abs. 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "zwei" ersetzt.

38. Im § 112b Abs. 3 wird die Zahl "1,005" durch die Zahl "1,0075" ersetzt.

39. Im § 112b Abs. 4 wird jeweils die Zahl "20" durch die Zahl "15" ersetzt und der Satz "Ausnahmsweise kann der Antrag auf Konsumation vom Dienstgeber aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen auch ohne gleichzeitiges Ansuchen der bzw. des Vertragsbediensteten um einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses oder ohne gleichzeitige Erklärung der Beamtin bzw. des Beamten im Sinn des § 112 Abs. 3 zum Endzeitpunkt genehmigt werden." wird durch folgenden Satz ersetzt: "Dem Ansuchen auf Konsumation kann auch ohne gleichzeitiges Ansuchen der oder des Vertragsbediensteten um einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses zum Endzeitpunkt oder ohne gleichzeitige Erklärung der Beamtin oder des Beamten im Sinn des § 112 Abs. 3 zugestimmt werden, wenn der Konsumation keine dienstlichen Interessen entgegenstehen."

40. Im § 112b Abs. 7 vierter Satz wird das Zitat "§ 181 Abs. 3 sowie 5 bis 8" durch das Zitat "§ 181 Abs. 3 sowie 5 bis 7" ersetzt.

41. § 114 Abs. 4 lautet:

"(4) Bei jeder Änderung des Beschäftigungsausmaßes ist das Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr neu zu berechnen. Das Ausmaß des gesamten Erholungsurlaubs eines Kalenderjahres ist zunächst nach den Zeiten mit gleichbleibendem Beschäftigungsausmaß und anschließend nach allen Zeiträumen mit verschiedenen Beschäftigungsausmaßen entsprechend desselben zu aliquotieren. Die Summe aller dementsprechend (doppelt) aliquotierten Teilurlaubs Guthaben bilden das Gesamtjahresurlaubsausmaß, von dem wiederum der bereits verbrauchte Erholungsurlaub abzuziehen ist. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vergangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt."

42. Nach § 114 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) Dem Beamten (Der Beamtin) gebührt für das Kalenderjahr, in dem er (sie) aus dem aktiven Dienststand ausscheidet, ein Erholungsurlaub in dem Ausmaß, das der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr im Verhältnis zum gesamten Kalenderjahr entspricht."

43. § 120 Abs. 4 lautet:

"(4) Bei einem bereits erfolgten Verbrauch des Erholungsurlaubs über das aliquote Ausmaß hinaus ist der zu viel empfangene Monatsbezug (§ 165 Abs. 1) und die zu viel empfangene Kinderbeihilfe vom (von der) Vertragsbediensteten zurückzuerstatten. Wurde die Beendigung des Dienstverhältnisses mindestens sechs Monate im Vorhinein dem Dienstgeber schriftlich gemeldet oder erfolgt die Beendigung infolge der Feststellung einer Berufsunfähigkeit oder Invalidität nach pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen entfällt die Rückerstattung. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann ebenfalls von einer Rückerstattung abgesehen werden."

44. § 122 Abs. 2 lautet:

"(2) Hat der (die) Bedienstete eine Karenz nach MSchG, Oö. MSchG, VKG oder Oö. VKG in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Karenz hinausgeschoben."

45. Im § 126b Abs. 2 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

46. Die Überschrift zu § 129 lautet: "Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen".

47. Nach § 129 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Dem (Der) Bediensteten ist auf sein (ihr) Ansuchen vom Gemeindevorstand ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er (sie) sich der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (§ 130 Abs. 2) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Landespflegegeldgesetzen unter gänzlicher Beanspruchung seiner (ihrer) Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet."

48. Im § 129 Abs. 4 und 7 wird jeweils nach dem Zitat "Abs. 1" das Zitat ", Abs. 1a" eingefügt.

49. Im § 129 Abs. 6 wird die Wortfolge "des Karenzurlaubs zur Pflege eines behinderten Kindes" durch die Wortfolge "eines Karenzurlaubs nach Abs. 1 oder 1a" ersetzt.

50. Im § 137 Abs. 2 entfällt die Wortfolge ", deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum der Gemeinde stehen,".

51. § 152 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die Beurteilungskommission besteht aus dem Bezirkshauptmann (der Bezirkshauptfrau) als Vorsitzenden (Vorsitzende) oder dem (der) von ihm (ihr) aus dem Stand der rechtskundigen Beamten (Beamtinnen) bei der Bezirkshauptmannschaft bestellten Vertreter(in) und weiteren drei von der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern."

52. § 152 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Die Bestellung der Gemeindebeamten (Gemeindebeamtinnen) (Beamten [Beamtinnen] des Gemeindeverbands) erfolgt auf Vorschlag der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Oberösterreich."

53. Im § 152 Abs. 6 Z 7 wird die Wortfolge "dem Ablauf" durch die Wortfolge "der Beendigung" ersetzt.

54. Im § 162 Abs. 10 werden in Z 5 das Wort "und" sowie in Z 6 der Punkt am Ende jeweils durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z 7 bis 10 angefügt:

- "7. Abgeltung von Zeitguthaben (§ 197a);
- 8. Belohnung (§ 202);
- 9. Entschädigung für Nebentätigkeit (§ 204) und
- 10. Kinderbeihilfe (§ 211)."

55. Im § 169 Abs. 4 Z 2 wird nach der Wortfolge "zur Betreuung eines behinderten Kindes" die Wortfolge "oder zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen" eingefügt.

56. Im § 170 Abs. 8 zweiter Satz wird das Zitat "Abs. 2 Z 7 oder 8" durch das Zitat "Abs. 2 Z 6, 7 oder 8" ersetzt.

57. § 181 Abs. 8 lautet:

"(8) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren für die Zeit, während der sie nach dem MSchG nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge. Die Zeit, während der weibliche Vertragsbedienstete nach dem MSchG nicht beschäftigt werden dürfen (Beschäftigungsverbot), gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinn des Abs. 1."

58. § 194 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Ist der (die) Bedienstete aus einem anderen Grund länger als 30 Kalendertage vom Dienst abwesend, ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Kalendertag bis zu dem Kalendertag, der dem Wiederantritt des Dienstes vorangeht."

59. Im § 201 Abs. 1 wird das Wort "Kaufkraftausgleichszulage" durch das Wort "Kaufkraftausgleichsvergütung" ersetzt.

60. § 201 Abs. 2 bis 7 werden durch folgende Abs. 2 bis 9 ersetzt:

"(2) Die Auslandsverwendungsvergütung besteht aus einem Grundbetrag in der Höhe von 40 % des im § 194 Abs. 3 Z 2 angeführten Betrags zuzüglich des Betrags, der sich aus der Teilung des der (dem) Bediensteten zustehenden Monatsbezugs durch die Zahl 12 ergibt, wobei die sich ergebenden Beträge jeweils auf eine Nachkommastelle zu runden sind.

(3) Sind mit der Verwendung am ausländischen Dienst- und Wohnort laufend besondere erschwerende oder belastende Umstände verbunden, kann der Grundbetrag nach Abs. 2 im Einzelfall in einem höheren Prozentsatz festgesetzt werden. Ändern sich in einem derartigen Fall die zugrundeliegenden Umstände wesentlich, so ist der Prozentsatz mit dem Tag der Änderung neu festzulegen bzw. allenfalls auf den nach Abs. 2 zustehenden Grundbetrag zu reduzieren.

(4) Die Kaufkraftausgleichsvergütung ist nach dem Verhältnis der Kaufkraft des Euro im Inland zur Kaufkraft des Euro im Gebiet des ausländischen Dienstortes zu bemessen und jeweils für ein Kalenderjahr in einem Prozentsatz des Monatsbezugs, der Sonderzahlung und der Auslandsverwendungsvergütung festzulegen. Der für das jeweilige Kalenderjahr maßgebliche Prozentsatz der Kaufkraftausgleichsvergütung ergibt sich aus dem auf zwei Nachkommastellen gerundeten Durchschnitt der im Vorjahr für den jeweiligen ausländischen Dienstort geltenden Hundertsätzen für Kaufkraftausgleichszulagen für Bundesbedienstete. Dieser Durchschnitt ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zu ermitteln.

(5) Für die Zeiträume, in denen ein Anspruch auf Auslandsverwendungsvergütung besteht, gebührt

1. wenn die bzw. der Bedienstete verheiratet ist und ein gemeinsamer Haushalt am ausländischen Dienstort vorliegt, ein Ehegattenzuschlag in der Höhe von 8 %,
2. wenn Kinder, für die die bzw. der Bedienstete Kinderbeihilfe bezieht, am ausländischen Dienstort im gemeinsamen Haushalt leben, ein Kinderzuschlag in der Höhe von 4 % für ein Kind bis vor Vollendung des zehnten Lebensjahres, in der Höhe von 5 % für ein Kind ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr

des im § 194 Abs. 3 Z 2 angeführten Betrags.

(6) Bei der Bemessung des Auslandsaufenthaltszuschusses ist auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. auf die dienstliche Verwendung des (der) Bediensteten;
2. auf seine (ihre) Familienverhältnisse;
3. auf die Kosten der Erziehung und Ausbildung seiner (ihrer) Kinder und
4. auf die besonderen Lebensverhältnisse im ausländischen Dienst- und Wohnort.

Die Landesregierung kann die Bemessung näher durch Verordnung regeln.

(7) Die Kaufkraftausgleichsvergütung und die Auslandsverwendungsvergütung sind mit dem jeweiligen Monatsbezug auszuzahlen. Abrechnungszeitraum für den Auslandsaufenthaltszuschuss ist der Kalendermonat, in dem die besonderen Kosten entstanden sind.

(8) Der Anspruch auf die Kaufkraftausgleichsvergütung, die Auslandsverwendungsvergütung und den Auslandsaufenthaltszuschuss wird durch einen Urlaub, während dessen der (die) Bedienstete den Anspruch auf den Monatsbezug behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist der (die) Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend und

1. verbleibt er (sie) im ausländischen Dienst- und Wohnort, gebührt die Auslandsverwendungsvergütung in dem Ausmaß, das sich durch die auf Grund der Abwesenheit vom Dienst geänderten Verhältnisse ergibt,
2. hält er (sie) sich nicht im ausländischen Dienst- und Wohnort auf, ruhen die Kaufkraftausgleichsvergütung und die Auslandsverwendungsvergütung.

Diese Änderung wird mit dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag bis zum letzten Tag der Abwesenheit wirksam.

(9) Der Ehegatten- und der Kinderzuschlag gebühren während einer Teilzeitbeschäftigung nach §§ 106 oder 107, Oö. MSchG, MSchG, Oö. VKG oder VKG in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Wochendienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht, wobei die Verminderung für den Zeitraum wirksam wird, für den diese Maßnahme gilt. Während einer derartigen Teilzeitbeschäftigung ist die Auslandsverwendungsvergütung zunächst anhand des einer Vollzeitkraft gebührenden Monatsbezugs zu berechnen und der errechnete Betrag anschließend entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu verringern."

61. Im § 201 erhalten die bisherigen Abs. 8 bis 11 die Bezeichnung "(10)" bis "(13)"; in den Abs. 11 (neu) und 13 (neu) wird jeweils das Wort "Kaufkraftausgleichszulage" durch das Wort "Kaufkraftausgleichsvergütung" ersetzt; in den Abs. 10 (neu) und 13 (neu) wird nach dem Wort "Auslandsverwendungsvergütung" jeweils die Wortfolge ", der Ehegattenzuschlag, der Kinderzuschlag" in der jeweils richtigen grammatikalischen Fassung eingefügt.

62. Im § 205 Abs. 3 Z 3 und 4 wird jeweils das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

63. Im § 205a Abs. 3a Z 3 entfällt die Wortfolge "und 5".

64. § 219 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der im § 151 Abs. 2 Oö. Landesbeamtenengesetz 1993 zitierten Fassung anzuwenden."

65. § 226 (Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011) erhält im Text und im Inhaltsverzeichnis jeweils die Bezeichnung "§ 227".

66. Nach dem neu bezeichneten § 227 wird folgender § 228 angefügt:

"§ 228

Übergangsbestimmungen zum 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011

(1) § 181 Abs. 8 in der Fassung vor Inkrafttreten des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 ist auf jene Vertragsbediensteten, die sich bereits vor dem 1. Jänner 2012 im Beschäftigungsverbot befinden, bis zum Ende des Beschäftigungsverbots weiterhin anzuwenden.

(2) Mit Inkrafttreten des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 sind Bestimmungen in sämtlichen Regelungen, die Dienstzeiteinschränkungen hinsichtlich des Karfreitags vorsehen, nichtig; ansonsten bleiben derartige Regelungen unverändert aufrecht.

(3) Auf die bis zum Inkrafttreten des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 gestellten Erklärungen bzw. Anträge auf Versetzung in den Ruhestand sind § 41 Abs. 3, § 42 Abs. 1 und 3 und § 42a Abs. 3 und in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) Bei der Festsetzung der Monatsbezüge einschließlich aller in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderbeihilfe - (Betragsanpassung) ist im Kalenderjahr 2012 von der prozentuellen Erhöhung nach § 191 Abs. 1 bereits in der Verordnung über die Betragsanpassung ein ganzer Prozentpunkt (staffelwirksam) in Abzug zu bringen. Beträgt eine Erhöhung nach § 191 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2012 allerdings weniger als einen Prozentpunkt, so erfolgt keine Betragsanpassung. Erfolgt eine Betragsanpassung mittels Fixbetrag, so ist die prozentuelle Änderung des Betrags nach § 194 Abs. 3 Z 2 maßgeblich."

Artikel XIV

Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, LGBl. Nr. 48, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 2/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

"§ 57 Sonderregelung nach § 7a Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

§ 78 Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

§ 165i Übergangsbestimmungen zum 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011"

2. § 2 Z 7 lautet:

"7. Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift unbeschadet der reisegebührenrechtlichen Sonderbestimmungen (1. Abschnitt des 3. Hauptstücks)."

3. Nach § 3 Abs. 3 Z 9 wird folgende Z 9a eingefügt:

"9a. Aufgaben (§ 136 Oö. GDG 2002);"

4. Im § 3 Abs. 3 wird am Ende der Z 14 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; am Ende der Z 15 wird ein Strichpunkt eingefügt; es wird folgende Z 16 angefügt:

"16. Zuständigkeit zur Vereinbarung des Erholungsurlaubs (§ 117 Abs. 2 Oö. GDG 2002) und Übertragung der Zuständigkeit (§ 3 Abs. 2 Oö. GDG 2002)."

5. Im § 3 Abs. 4 entfällt die Wortfolge ", mit Ausnahme deren § 44,".

6. Im § 16 Abs. 5 entfällt das Wort "privatrechtliche".

7. Nach § 17 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die Dienstbehörde ist vor der Heranziehung einer Beamtin oder eines Beamten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1968 ermächtigt."

8. § 42 Abs. 5a lautet:

"(5a) Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gründen gemäß Abs. 2, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Ausübung der Nebenbeschäftigung vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung des Gemeindevorstands über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, höchstens aber für sechs Monate ab Einbringung des Ansuchens durch Weisung untersagen. Bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gründen gemäß Abs. 2, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Ausübung der Nebenbeschäftigung vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung des Gemeindevorstands über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, höchstens aber für sechs Monate ab Einbringung des Ansuchens durch Weisung genehmigen."

9. Im § 42 Abs. 6 zweiter Satz wird nach der Wortfolge "Die Genehmigung gilt" die Wortfolge "bis zur endgültigen Entscheidung des Gemeindevorstands über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Einbringung des Ansuchens vorläufig" eingefügt; die Z 2 lautet:

"2. die Ausübung der Nebenbeschäftigung nicht gemäß Abs. 5a vorläufig untersagt wurde."

10. Im § 42 Abs. 6a erster Satz entfällt die Wortfolge "oder nach Ablauf der Frist des Abs. 6".

11. Im § 45 Abs. 2 wird nach dem Zitat "Abs. 1 Z 1" das Zitat "und 2" eingefügt.

12. Im § 50 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Soweit der Karfreitag kein gesetzlicher Feiertag im Sinn des § 1 Abs. 2 Feiertagsruhegesetz 1957 bzw. § 7 Abs. 3 Arbeitsruhegesetz ist, sind Dienstzeiteinschränkungen unzulässig."

13. § 50 Abs. 3 lautet:

"(3) Im Interesse des Dienstes oder zur Erreichung einer längeren Freizeit kann die Dienstzeit in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraums von bis zu 52 Wochen flexibel aufgeteilt werden, wenn sie innerhalb dieses Zeitraums im Durchschnitt die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden nicht überschreitet. Eine flexible Dienstzeitregelung ist für einzelne Arbeitsbereiche entsprechend den Erfordernissen festzulegen, wobei insbesondere der Dienstzeitrahmen, Anwesenheitspflichten, die Länge der Durchrechnungszeiträume, Übertrag, Verfall, Abbau und Ausgleich von zeitlichen Mehrleistungen zu regeln sind. Dabei ist eine Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung anzustreben und wie folgt vorzugehen:

1. Kommt es zu einer Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung mit der Dienstnehmervertretung, dann hat der Gemeindevorstand diese Vereinbarung der Regelung zugrunde zu legen;
2. liegt keine derartige Vereinbarung (mehr) vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung unter Beachtung auf die berechtigten Interessen der Bediensteten und eine allfällige, für den Landesdienst geltende flexible Dienstzeitregelung festlegen, wobei mit deren Inkrafttreten allfällige frühere Dienstzeitregelungen für die jeweiligen Dienststellen bzw. Arbeitsbereiche zur Gänze unwirksam werden."

14. Im § 50 Abs. 5 letzter Satz wird nach dem Wort "Betrieben" die Wortfolge "im Sinn des Art. 21 Abs. 2 B-VG" eingefügt.

15. Im § 56 Abs. 4 und im § 60 Abs. 7 wird jeweils nach dem Wort "Betrieben" die Wortfolge "im Sinn des Art. 21 Abs. 2 B-VG" eingefügt.

16. Die Überschrift zu § 57 lautet: "Sonderregelung nach § 7a Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz".

17. Im § 57 wird die Wortfolge "die in Alten- und Pflegeheimen tätig sind" durch die Wortfolge "die in Betrieben im Sinn des Art. 21 Abs. 2 B-VG der Gemeinde (des Gemeindeverbands) beschäftigt sind und die dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz unterliegen" ersetzt.

18. Im § 60 Abs. 6 letzter Satz wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

19. § 64 Abs. 6 lautet:

"(6) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

1. einen Karenzurlaub oder eine Karenz,
2. eine Außerdienststellung,
3. eine gänzliche Dienstfreistellung,
4. die Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
5. eine (vorläufige) Suspendierung oder
6. eine unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst, sofern diese die Dauer eines Monats überschreitet.

Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Kalendermäßig ist die Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraums erforderlichenfalls neu festzusetzen."

20. Im § 65b Abs. 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "zwei" ersetzt.

21. Im § 65b Abs. 3 wird die Zahl "1,005" durch die Zahl "1,0075" ersetzt.

22. Im § 65b Abs. 4 wird jeweils die Zahl "20" durch die Zahl "15" ersetzt und der Satz "Ausnahmsweise kann der Antrag auf Konsumation von der Dienstbehörde aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen auch ohne gleichzeitige Erklärung im Sinn des § 65 Abs. 3 genehmigt werden". wird durch folgenden Satz ersetzt: "Die Dienstbehörde kann dem Antrag auf Konsumation auch ohne gleichzeitige Erklärung im Sinn des § 65 Abs. 3 zustimmen, wenn der Konsumation keine dienstlichen Interessen entgegenstehen."

23. § 67 Abs. 4 lautet:

"(4) Bei jeder Änderung des Beschäftigungsausmaßes ist das Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr neu zu berechnen. Das aliquote Ausmaß des Erholungsurlaubs für das Ausmaß des gesamten Erholungsurlaubs eines Kalenderjahres ist zunächst nach den Zeiten mit gleichbleibendem Beschäftigungsausmaß und anschließend nach allen Zeiträumen mit verschiedenen Beschäftigungsausmaßen entsprechend desselben zu aliquotieren. Die Summe aller dementsprechend (doppelt) aliquotierten Teilurlaubsguthaben bilden das Gesamtjahresurlaubsausmaß, von dem wiederum der bereits verbrauchte Erholungsurlaub abzuziehen ist. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vergangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt."

24. Nach § 67 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) Dem Beamten (Der Beamtin) gebührt für das Kalenderjahr, in dem er (sie) aus dem aktiven Dienststand ausscheidet, ein Erholungsurlaub in dem Ausmaß, das der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr im Verhältnis zum gesamten Kalenderjahr entspricht."

25. § 72 Abs. 2 lautet:

"(2) Hat die Beamtin eine Karenz nach (Oö.) MSchG oder der Beamte eine Karenz nach (Oö.) VKG in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Karenz hinausgeschoben."

26. Im § 76b Abs. 2 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

27. Die Überschrift zu § 78 lautet: "Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen".

28. Nach § 78 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Einem Beamten (Einer Beamtin) ist auf sein (ihr) Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er (sie) sich der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (§ 79 Abs. 2) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Landespflegegeldgesetzen unter gänzlicher Beanspruchung ihrer oder seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet."

29. Im § 78 Abs. 4 und 6 wird jeweils nach dem Zitat "Abs. 1" das Zitat ", Abs. 1a" eingefügt.

30. Im § 78 Abs. 5 wird die Wortfolge "des Karenzurlaubs zur Pflege eines behinderten Kindes" durch die Wortfolge "eines Karenzurlaubs nach Abs. 1 oder 1a" ersetzt.

31. Im § 86 Abs. 2 entfällt die Wortfolge ", deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum der Gemeinde (des Gemeindeverbands) stehen, ",

32. § 99 Abs. 2 erster Satz lautet: "Die Beurteilungskommission besteht aus dem Bezirkshauptmann (der Bezirkshauptfrau) als Vorsitzenden (Vorsitzende) oder dem (der) von ihm (ihr) aus dem Stand der rechtskundigen Beamten (Beamtinnen) bei der Bezirkshauptmannschaft bestellten Vertreter(in) und weiteren drei von der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern."

33. § 99 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Die Bestellung der Gemeindebeamten (Gemeindebeamtinnen) (Beamten [Beamtinnen] des Gemeindeverbands) erfolgt auf Vorschlag der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Oberösterreich."

34. Im § 99 Abs. 6 Z 7 wird die Wortfolge "dem Ablauf" durch die Wortfolge "der Beendigung" ersetzt.

35. Dem § 103 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Anträge, die nicht spätestens bis sechs Monate vor Ablauf des Kalendermonats, in dem die Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist, gestellt werden, müssen von der Dienstbehörde vor Ablauf von weiteren sechs Monaten nicht berücksichtigt werden."

36. § 104 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Beamte (Die Beamtin) kann bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses frühestens mit Vollendung des 74. Lebensmonats, mit seiner (ihrer) Zustimmung auch schon mit Vollendung des 70. Lebensmonats von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand die für den vollen Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit vorliegt. Mit Zustimmung des Beamten (der Beamtin) kann die für den vollen Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit auch unterschritten werden."

37. Im § 105 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "§ 103 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden."

38. Im § 105 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge "frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt" durch die Wortfolge "frühestens jedoch mit Ablauf des der Abgabe der Erklärung folgenden sechsten Monats" ersetzt.

39. Im § 105 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge "Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt" durch die Wortfolge "sechsten, der Abgabe der Erklärung folgenden Monats, wirksam" ersetzt.

40. Im § 105a Abs. 3 wird das Zitat "§ 105 Abs. 2 bis 5" durch das Zitat "§ 103 Abs. 3 zweiter Satz und § 105 Abs. 2 bis 5" ersetzt.

41. § 165g (Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011) erhält im Text und im Inhaltsverzeichnis jeweils die Bezeichnung "§ 165h".

42. Nach dem neu bezeichneten § 165h wird folgender § 165i angefügt:

"§ 165i

**Übergangsbestimmungen zum 2. Oö. Landes- und
Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011**

(1) Bei der Festsetzung der Monatsbezüge einschließlich aller in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderbeihilfe - (Betragsanpassung) ist im Kalenderjahr 2012 von der prozentuellen Erhöhung nach § 4 Abs. 1 bereits in der Verordnung über die Betragsanpassung ein ganzer Prozentpunkt (staffelwirksam) in Abzug zu bringen. Beträgt eine Erhöhung nach § 4 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2012 allerdings weniger als einen Prozentpunkt, so erfolgt keine Betragsanpassung. Erfolgt eine Betragsanpassung mittels Fixbetrag, so ist die prozentuelle Änderung des Betrags nach § 194 Abs. 3 Z 2 Oö. GDG 2002 maßgeblich.

(2) Mit Inkrafttreten des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 sind Bestimmungen in sämtlichen Regelungen, die Dienstzeiteinschränkungen hinsichtlich des Karfreitags vorsehen, nichtig; ansonsten bleiben derartige Regelungen unverändert aufrecht.

(3) Auf die bis zum Inkrafttreten des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 gestellten Erklärungen bzw. Anträge auf Versetzung in den Ruhestand sind § 103 Abs. 3, § 105 Abs. 1 und 3 und § 105a Abs. 1 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

Artikel XV

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002, LGBl. Nr. 50, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 2/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

"§ 62 Sonderregelung nach § 7a Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

§ 83 Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

§ 142e Übergangsbestimmungen zum 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011"

2. Nach § 17 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

"(5) Die Dienstbehörde ist vor der Heranziehung einer Beamtin oder eines Beamten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen zur Einholung von Auskünften gemäß § 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1968 ermächtigt."

3. *Im § 18 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "*, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum der Stadt stehen,".

4. *§ 48 Abs. 5a lautet:*

"(5a) Bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gründen gemäß Abs. 2, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Ausübung der Nebenbeschäftigung vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung der Dienstbehörde über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, höchstens aber für sechs Monate ab Einbringung des Ansuchens durch Weisung untersagen. Bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gründen gemäß Abs. 2, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Ausübung der Nebenbeschäftigung vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung der Dienstbehörde über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, höchstens aber für sechs Monate ab Einbringung des Ansuchens durch Weisung genehmigen."

5. *Im § 48 Abs. 6 zweiter Satz wird nach der Wortfolge "Die Genehmigung gilt" die Wortfolge "bis zur endgültigen Entscheidung der Dienstbehörde über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Einbringung des Ansuchens vorläufig" eingefügt; die Z 2 lautet:*

"2. die Ausübung der Nebenbeschäftigung nicht gemäß Abs. 5a vorläufig untersagt wurde."

6. *Im § 48 Abs. 6a erster Satz entfällt die Wortfolge "oder nach Ablauf der Frist des Abs. 6".*

7. *Im § 55 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:*

"(2a) Soweit der Karfreitag kein gesetzlicher Feiertag im Sinn des § 1 Abs. 2 Feiertagsruhegesetz 1957 bzw. § 7 Abs. 3 Arbeitsruhegesetz ist, sind Dienstzeiteinschränkungen unzulässig."

8. *§ 55 Abs. 3 lautet:*

"(3) Im Interesse des Dienstes oder zur Erreichung einer längeren Freizeit kann die Dienstzeit in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraums von bis zu 52 Wochen flexibel aufgeteilt werden, wenn sie innerhalb dieses Zeitraums im Durchschnitt die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden nicht überschreitet. Eine flexible Dienstzeitregelung ist für einzelne Arbeitsbereiche entsprechend den Erfordernissen festzulegen, wobei insbesondere der Dienstzeitrahmen, Anwesenheitspflichten, die Länge der Durchrechnungszeiträume, Übertrag, Verfall, Abbau und Ausgleich von zeitlichen Mehrleistungen zu regeln sind. Dabei ist eine Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung anzustreben und wie folgt vorzugehen:

1. Kommt es zu einer Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung mit der Dienstnehmervertretung, dann ist diese Vereinbarung der Regelung zugrunde zu legen;

2. liegt keine derartige Vereinbarung (mehr) vor, so kann der Stadtsenat eine flexible Dienstzeitregelung unter Bedachtnahme auf die berechtigten Interessen der Bediensteten und eine allfällige, für den Landesdienst geltende flexible Dienstzeitregelung festlegen, wobei mit deren Inkrafttreten allfällige frühere Dienstzeitregelungen für die jeweiligen Dienststellen bzw. Arbeitsbereiche zur Gänze unwirksam werden."

9. Im § 55 Abs. 5 letzter Satz wird nach dem Wort "Betrieben" die Wortfolge "im Sinn des Art. 21 Abs. 2 B-VG" eingefügt.

10. Im § 61 Abs. 4 und § 65 Abs. 7 wird nach dem Wort "Betrieben" die Wortfolge "im Sinn des Art. 21 Abs. 2 B-VG" eingefügt.

11. Die Überschrift zu § 62 lautet: "Sonderregelung nach § 7a Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz".

12. Im § 62 wird die Wortfolge "die in Kranken- und Pflegeanstalten tätig sind" durch die Wortfolge "die in Betrieben im Sinn des Art. 21 Abs. 2 B-VG beschäftigt sind und die dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz unterliegen" ersetzt.

13. Im § 65 Abs. 6 letzter Satz wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

14. § 69 Abs. 6 lautet:

"(6) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

1. einen Karenzurlaub oder eine Karenz,
2. eine Außerdienststellung,
3. eine gänzliche Dienstfreistellung,
4. die Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
5. eine (vorläufige) Suspendierung oder
6. eine unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst, sofern diese die Dauer eines Monats überschreitet.

Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Kalendermäßig ist die Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraums erforderlichenfalls neu festzusetzen."

15. Im § 70b Abs. 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "zwei" ersetzt.

16. Im § 70b Abs. 3 wird die Zahl "1,005" durch die Zahl "1,0075" ersetzt.

17. Im § 70b Abs. 4 wird jeweils die Zahl "20" durch die Zahl "15" ersetzt und der Satz "Ausnahmsweise kann der Antrag auf Konsumation von der Dienstbehörde aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen auch ohne gleichzeitige Erklärung im Sinn des § 70 Abs. 3 genehmigt werden." wird durch folgenden Satz ersetzt: "Die Dienstbehörde kann dem Antrag auf Konsumation auch ohne gleichzeitige Erklärung im Sinn des § 70 Abs. 3 zustimmen, wenn der Konsumation keine dienstlichen Interessen entgegenstehen."

18. § 72 Abs. 4 lautet:

"(4) Bei jeder Änderung des Beschäftigungsausmaßes ist das Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr neu zu berechnen. Das aliquote Ausmaß des Erholungsurlaubs für das Ausmaß des gesamten Erholungsurlaubs eines Kalenderjahres ist zunächst nach den Zeiten mit gleichbleibendem Beschäftigungsausmaß und anschließend nach allen Zeiträumen mit verschiedenen Beschäftigungsausmaßen entsprechend desselben zu aliquotieren. Die Summe aller dementsprechend (doppelt) aliquotierten Teilurlaubsguthaben bilden das Gesamtjahresurlaubsausmaß, von dem wiederum der bereits verbrauchte Erholungsurlaub abzuziehen ist. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vergangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt."

19. Nach § 72 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

"(5a) Dem Beamten (Der Beamtin) gebührt für das Kalenderjahr, in dem er (sie) aus dem aktiven Dienststand ausscheidet, ein Erholungsurlaub in dem Ausmaß, das der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr im Verhältnis zum gesamten Kalenderjahr entspricht."

20. § 77 Abs. 2 lautet:

"(2) Hat die Beamtin eine Karenz nach (Oö.) MSchG oder der Beamte eine Karenz nach (Oö.) VKG in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Karenz hinausgeschoben."

21. Im § 81b Abs. 2 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

22. Die Überschrift zu § 83 lautet: "Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen".

23. Nach § 83 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Einem Beamten (Einer Beamtin) ist auf sein (ihr) Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn er (sie) sich der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (§ 79 Abs. 2) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Landespflegegeldgesetzen unter gänzlicher Beanspruchung ihrer oder seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet."

24. Im § 83 Abs. 4 und 6 wird nach dem Zitat "Abs. 1" das Zitat ", Abs. 1a" eingefügt.

25. Im § 83 Abs. 5 wird die Wortfolge "des Karenzurlaubs zur Pflege eines behinderten Kindes" durch die Wortfolge "eines Karenzurlaubs nach Abs. 1 oder 1a" ersetzt.

26. Dem § 92 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Anträge, die nicht spätestens bis sechs Monate vor Ablauf des Kalendermonats, in dem die Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist, gestellt werden, müssen von der Dienstbehörde vor Ablauf von weiteren sechs Monaten nicht berücksichtigt werden."

27. § 92a Abs. 1 lautet:

"(1) Der Beamte (Die Beamtin) kann bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses frühestens mit Vollendung des 74. Lebensmonats, mit seiner (ihrer) Zustimmung auch schon mit Vollendung des 70. Lebensmonats von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand die für den vollen Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit vorliegt. Mit Zustimmung des Beamten (der Beamtin) kann die für den vollen Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit auch unterschritten werden."

28. Im § 93 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: "§ 92 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden."

29. Im § 93 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge "frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt" durch die Wortfolge "frühestens jedoch mit Ablauf des der Abgabe der Erklärung folgenden sechsten Monats" ersetzt.

30. Im § 93 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge "Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt" durch die Wortfolge "sechsten, der Abgabe der Erklärung folgenden Monats, wirksam" ersetzt.

31. Im § 93a Abs. 3 wird das Zitat "§ 93 Abs. 2 bis 5" durch das Zitat "§ 92 Abs. 3 zweiter Satz und § 93 Abs. 2 bis 5" ersetzt.

32. § 142c (Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011) erhält im Text und im Inhaltsverzeichnis jeweils die Bezeichnung "§ 142d".

33. Nach dem neu bezeichneten § 142d wird folgender § 142e angefügt:

"§ 142e

**Übergangsbestimmungen zum 2. Oö. Landes- und
Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011**

(1) Mit Inkrafttreten des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 sind Bestimmungen in sämtlichen Regelungen, die Dienstzeiteinschränkungen hinsichtlich des Karfreitags vorsehen, nichtig; ansonsten bleiben derartige Regelungen unverändert aufrecht.

(2) Auf die bis zum Inkrafttreten des 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011 gestellten Erklärungen bzw. Anträge auf Versetzung in den Ruhestand sind § 92 Abs. 3, § 93 Abs. 1 und 3 und § 93a Abs. 1 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

34. § 143 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der im § 151 Abs. 2 Oö. Landesbeamtenengesetz 1993 zitierten Fassung anzuwenden."

Artikel XVI

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetzes 2011

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 2, wird wie folgt geändert:

Artikel VI Z 1 lautet:

"1. Artikel I Z 39 (§ 205a Abs. 4 und 5 Oö. GDG 2002) rückwirkend mit 1. Jänner 2008;"

**Artikel XVII
Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z 25 (§ 90 Abs. 2 Oö. LBG), Artikel II Z 34 (§ 55a Abs. 4a Z 3 Oö. LVBG) und Artikel XIII Z 63 (§ 205a Abs. 3a Z 3 Oö. GDG 2002) rückwirkend mit 1. Jänner 2010;
2. Artikel II Z 22 (§ 32 Abs. 2 Z 6 Oö. LVBG) und Artikel XI Z 3 und 4 (§ 6a Abs. 1 Z 5 lit. a und d und Z 6 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990) rückwirkend mit 2. Dezember 2003;
3. Artikel III Z 8 (§ 40 Abs. 10 Oö. GG 2001) und Artikel XIII Z 54 (§ 162 Abs. 10 Oö. GDG 2002) rückwirkend mit 1. Februar 2006;
4. Artikel IX Z 1 bis 6 (§ 10 Abs. 6 und 7, § 11 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 4 und 5 und § 13a Abs. 3 Oö. MSchG) rückwirkend mit 1. Jänner 2011;
5. Artikel X Z 1, 2, 3, 5 und 6 (§ 2 Abs. 4 und 5, § 3 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 5 und 6 und § 10 Abs. 3 Oö. VKG) rückwirkend mit 1. Jänner 2011;
6. alle übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten.